



~~68310~~

Ud 8520

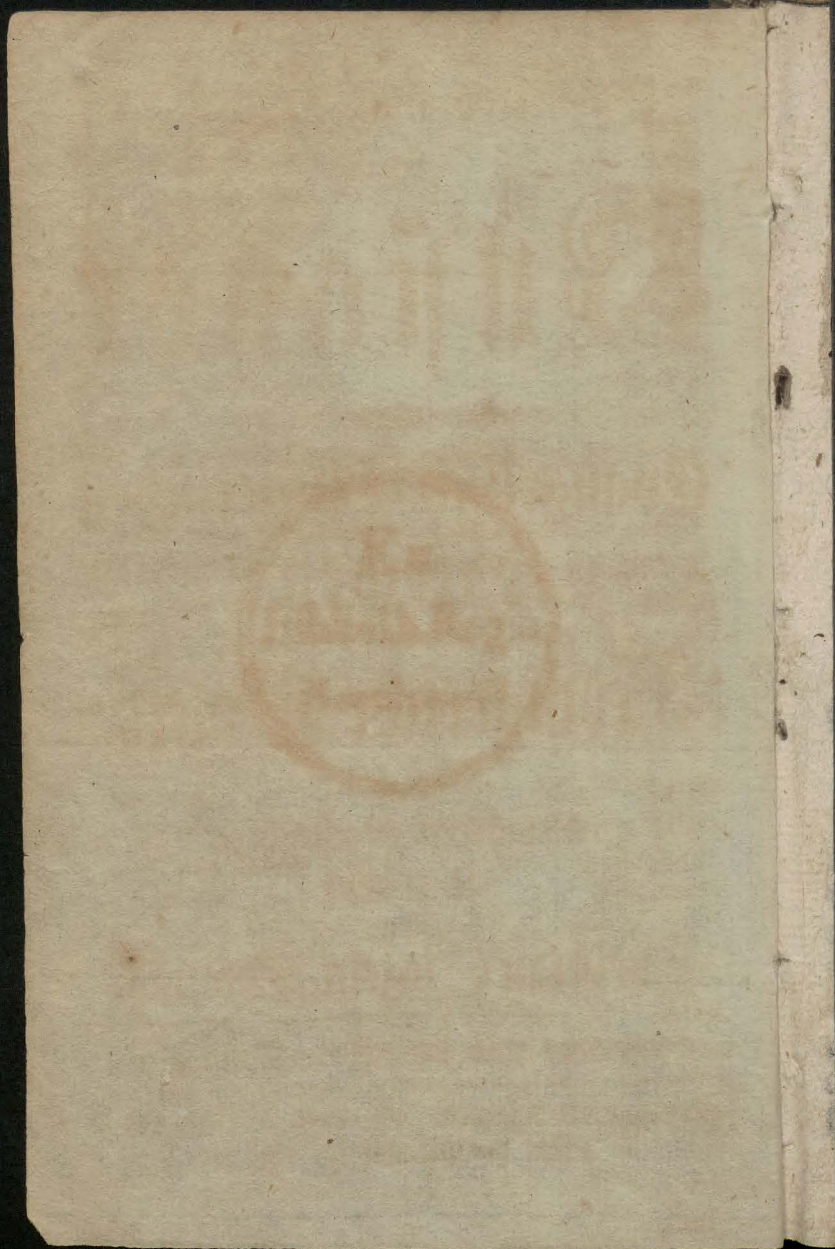
0852644



sidr0012436

Biblioteka Jagiellońska

Ad.: Ud 8520



Von
der Kirchenverwaltung
der
Evangelischen Gemeinde

Augsburgischer Confession

in Warschau 34

von 1778 bis 1782. 3

[KORTUM Karl Lud.]

Vitrix causa Diis placuit, victa Catoni.



Warschau 1783.

Gedruckt in der Königlichen und der Republik
privilegirten Gröllischen Buchdruckerey.



In dem scandaleusen Schauspiel, das die *Dissidenten* in Polen gegenwärtig der im Staat herrschenden Religion und der vernünftigen Welt geben, haben die *Curatores der Evangelischen Gemeine Augsburgischer Confession in Warschau*, die allerverdrüßlichste Rolle gespielt. Durch Cabale verfolgt in geistlichen und weltlichen Gerichten, verließen sie sich lediglich auf die Reinigkeit der Sache, die sie vertheidigten; wünschten durch *richterliche* Erkenntnis, schuldig oder unschuldig erfunden zu werden, und schwiegen im Publico, um mit der Schaam ihrer Widersacher nicht auch einen Teil des schändlichen der Sache aufzudecken. Ihr Schweigen, das Bescheidenheit war, verdammt sie in den Augen des wider sie *ingenommenen* Mannes, und machte es auch selbst dem *Unbefangenen* schwer, ein gerecht Gericht über sie ergehen zu lassen. Der Saame des Fanatismi ward durch

A

10999 97



eine unglückliche Hand in die zahlreiche Dissidentische Gemeine *Augsburgischer Confession* dieser Residenz geworfen. Er keimte früher oder später, je nachdem der Boden war, in den er fiel, und brachte endlich hundertfältige abscheuliche Frucht.

Ein Teil der Gemeine, mit Vorurteilen behaftet, versicherte: die Curatores giengen mit dem *gottlosen* Project schwanger, die ganze Gemeine *ungeänderter* Augsburgischer Confession *reformirt* zu machen. Andere, die ökonomischer dachten, sagten einander unter dem Siegel der Verschwiegenheit ins Ohr: die Vorsteher, meistens Kaufleute, stünden bereits mit denen ehrwürdigen Vätern der Mission vom heiligen Kreuz im Handel, um ihnen gegen baare Zahlung, die Kirche nebst Zubehörde zu verkaufen. Noch andere, etwas mehr Gemässigte, mutmaßten: die Vorsteher müßten von ihren Aemtschen doch ansehnliche Vorteile ziehen, da sie sich für und wider nichts, so halsstarrig sträubten. Einige wenige endlich, lachten über alle diese speculativische Meynungen, und beklagten die armen gemißhandelten Vorsteher.

Folgende Erzählung authentischer *Thatsachen* wird dazu dienen, ihre Verwal-



tung und ihr Betragen richtig beurteilen zu können.

Die erneuerte Gründung des freyen Gottesdienstes derer Polnischen Dissidenten war der toleranten Regierung STANISLAI AUGUSTI vorbehalten. Seit 1768. konten sie nun ohne Furcht, nach der Weise ihrer Väter, für das Leben des geliebten Königs, und das Wohl der Nation zum Himmel beten. Ein unanfehnliches hölzernes Haus war ihr Versammlungs-Ort in der *Hauptstadt*, aber einer der vortreflichsten Kanzelredner seiner Zeit, hielt sie schadlos. Die Gemeine war ruhig, denn sie hatte das Glück, das sich auf hundert Meilen in der Runde niemand um sie bekümmerte.

Sie verband sich 1777. den 1. May mit der Provinz *Klein-Polen*, auf Anleitung vernünftiger Männer, zu *gemeinschaftlichen Provinzial-Synoden*, und zu einem *gemeinschaftlichen Consistorio beyder Dissidentischen Confessionen*, in dem die Erhaltung der Reinigkeit einer jeden Confession insbesondere, auf das gründlichste gesichert wurde. Dies dem Sinn des Christenthums so angemessene Bündnis, hießen sie die *Union*. Der Dissidentische Adel von Masuren billigte es in einem schönen Beytritts-Akt, worinn



gefaßt wird: „Dafs dies Bündnis weder den „Grundfätzen der *Traktaten* von 1768. und „1775. noch denen *Landes - Gesetzen* zuwider laufe, und am allerwenigsten denen „angestammten *Vorzügen* des Ritterstandes „schädlich sey, noch werden könne: „ Und doch ist es nun eben *diese* ehrwürdige *Union*, die der Stein des Anstosses geworden: vielleicht, weil sie der willkührlichen Herrschsucht einzelner Glieder der Kirche gewisse Grenzen gesetzt hat.

Herr *Friedrich Kaufmann*, Obrist-Lieutenant bey der Kron - Armee, war unter der Zahl derer ersten adelichen Assessoren, des durch die *Union* errichteten *gemeinschaftlichen* Consistorii beyder Dissidentischen Confessionen, von Klein - Polen und Masuren, und er half durch seine Einsichten dieses junge geistliche Gericht gründen und befestigen.

Die *Gemeine Augsbургischer* Confession in Warschau hatte einen kostbaren Kirchbau angefangen, den sie beendigen zu können nun verzweifelte. Ihre innere Kraft war tod, denn niemand war, der ihr einen Schwung gab. Ein paar ehrliche Männer, die etwas mehr Thätigkeit wie die übrigen hatten, und die einfahen, dafs Ordnung die Seele



aller Handlungen sey, legten der versammelten *Gemeine* die *Skizze* eines Plans zu einer innern Einrichtung vor. Der gemeinste Menschenverstand sah nunmehr die Nothwendigkeit einer festen Ordnung ein.

Sechs Männer, in die die *Gemeine* Zutrauen setzte, wurden erwählt, den vorgelegten Plan zu prüfen, und ihn, wo es nöthig, zu ergänzen. Sie thaten es mit aller Redlichkeit. Das Kapitel der Kirchen-Agenda, trugen sie ihren geistlichen Hirten, dem Herrn *Ringeltaube* auf, von dessen bekannter Orthodoxie sie nichts, denen Grundfätzen der *ungeänderten* Augsburgischen *Confession* Widriges, vermuthen konnten. Sie betrogen sich auch nicht; denn nach einigen Monaten erhielten sie von ihm die Formeln derer Handlungen der *Trauwung*, der *Taufe* und des *heiligen Abendmahls*, von denen sie zu ihrem Vergnügen bemerkten, dafs er sie aus denen Schriften eines der würdigsten Theologen dieses Jahrhunderts abgeschrieben. Da er über seine häufige Consistorial- und Amts-Geschäfte beständige Klage führte, so schrieben sie, um ihm die Arbeit zu erleichtern, die noch fehlende wenige Stücke aus dem *nehmlichen* Autor



dazu; und auf diese Art wurde die *Agende* complet. Es kann seyn, daß diese unzeitige Hastigkeit den Herrn Pastor etwas verdross; er war aber so bescheiden, seine Empfindlichkeit nie anders merken zu lassen, als dann und wann, von seiner privilegierten Stätte der *Kanzel*. Gestund aber auch, als er es einmal zu böse gemacht, mit aller Freymüthigkeit: daß zuweilen *fleischlicher* Eifer ihn in seinen *ascetischen* Predigten übereile.

Es wurde also eine *Kirchen- oder Haus-Ordnung* fertig, die in denen ökonomischen Artikeln untadelhaft, und in den übrigen zwar nicht vollständig, aber doch der damaligen Lage der Gemeinde angemessen war. Daß sie ihren eigentlichen Gegenstand, die *Oekonomie* der Gemeinde nicht *verschlimmert*, wird sich aus endstehenden *Bilanzen* über Einnahme und Ausgabe beurteilen lassen.

Nach der darin vorgeschriebenen Art, wählte sich die Gemeinde 1778. den 29. September die *Administration*, über die jetzt so geschrien wird, nemlich: *sechs Aelteste* und dazu *zwölf Repräsentanten*, die ihre Aufseher und Controlleurs seyn sollten. Bevor die Vorsteher ihre Aemter übernahmen, wurden die Schulden der Gemeinde aufge-



nommen, und sie betrug 98,944 Fl. 12 Gr., einige laufende Bauregiller nicht mitgerechnet.

Die neuen Curatores thaten nun was ihres Amts war; sie suchten den Enthusiasmum zu *Beyträgen* zu beleben; und nach vorgedachten Bilanzen zu urteilen, ist es ihnen darin ziemlich geglückt, indem sie, vermöge ihrer Collecten-Bücher, nur 850 Contribuenten unter 8,000. Seelen ihrer Gemeinde hatten. Ihre Rechnungen legten sie in der Folge jährlich öffentlich *vor der Gemeinde* ab, nachdem solche vorher durch dazu verordnete *Revisores* genau waren untersucht und verificirt worden.

Um die Ausübung derer Vorschriften der Kirchen-Ordnung wirksam zu machen, fiengen sie damit an, daß sie denen Lehrern sowohl, als allen andern Kirchen-Beamten, einen Extract ihrer in der Kirchen-Ordnung vorgeschriebenen Pflichten zustelleten, damit jeder wisse, was er zu thun und zu lassen habe. Auch vergaßen sie nicht, sich einander selbst ihre Pflichten auf diese Art erinnerlich zu machen. Denen Lehrern benütigten sie ihre *Vocation*, wenn sie den Pflichten ihres ehrwürdigen Amts nachkämen.



Zwar wünschten sie bey dieser Gelegenheit, den leider auch bey uns eingerissenen Misbrauch des sogenannten *Beichtgroschens* zu aboliren, und diesem Almosen eine anständigere Richtung zu geben; da aber schon die Commission derer 6 Männer, die den Plan zur Kirchen-Ordnung gearbeitet, den Herrn Pastor über den Artikel der *Emolumente* des Altars, sehr hart gefunden, ohnerachtet sie ihm solche mit einer jährlichen Zulage von 5,000. Fl. abkaufen wollte, so mußten sie zugeben, was sie nicht ändern konten.

Eingedenk der Verbindlichkeit, die die *Warschauer* Gemeinde ihrer Mutter-Kirche in *Wegrow* schuldig ist, erneuerten die Vorsteher die alten Verträge dieser beyden Gemeinen, vermöge denen die *Warschauer* jährlich 734. Fl. als Zuschus zu Unterhaltung des Gottesdienstes in *Wegrow* beyträgt, und dagegen auch mit dortiger Gemeinde zugleich das *Collatorats*-Recht besitzt.

Auf dem vereinigten *Provinzial-Synod* von Klein-Polen und Masuren in *Sielec* den 28. August 1779. lies sich der Herr Obrist-Lieutenant *Kaufmann*, als bürgerlicher



Assessor des gemeinschaftlichen Consistorii, für das folgende Biennium wählen, nachdem er das verfloßene als *adelicher* Assessor gefessen, zum löblichen Beweis, der Gleichheit in Christo derer Stände im Kirchen-Regiment. Der Pastor von Warschau, Herr *Ringeltaube*, der schon seit der *Piasker-Synode* von 1778. mit der Würde eines *geistlichen Senioris* von Klein-Polen und Masuren geziert war, ward ebenfalls zum *Consistorial-Rath* bestätigt.

Alles war gut. Jedermann befriedigt. Der General-Lieutenant *von Goltz* unterstützte die *Union* aus allen Kräften, und ward von beyden Confessionen gesegnet.

Die Vorsteher hatten das Misvergnügen zu bemerken, daß ihr Lehrer *Ringeltaube*, anstatt seinen untergeordneten Kirchdienern *Beispiel* guter Ordnung zu geben, unter allen, seiner Instruction am *allerwenigsten* nachkam. Sie erinnerten ihn seiner Pflichten liebreich, und erregten dadurch Bitterkeit in ihm. Sie zahlten ihm weiter seinen Gehalt anstatt *vorans*, nach *verfloßennem* Quartal, und seine Bitterkeit verwandelte sich in Haß. Als geistlicher *Senior* einer Provinz, und als *Consistorial-Rath*, fiel es ihm unger-



träglich, sich unter das Joch einer Ordnung zu schmiegen, die *Layen* entworfen hatten. Daher der heimliche *Calvinismus*, der in der Kirchen-Ordnung versteckt seyn soll, und den erst die Zukunft ins Klare brachte.

Nach einem langen Zwischenraum von 200 Jahren wurde endlich wiederum 1780. den 28. August in *Wegrow* ein *General-Synod beyder* Dissidentischen Confessionen, unter dem Vorwitz des General-Lieutenants A. S. Freyherrn von der *Goltz*, Ritter des St. Stanislai und St. Annä Ordens, gehalten. Se. Majestät der *König* qualifizierte den Herra Obrist-Lieutenant *Kaufmann* auf diesen General-Synod, als *Mandatarium*, um Acht zu haben: das in die Synodal-Canones Nichts einfließe, was der herrschenden Religion, oder denen *Landes-Gesetzen* zuwider wäre.

Der 2^{te} Canon des General-Synods bestätigte die Klein-Polnische und Masovische *Union*, und bestimmte die eigentlichen Grenzen ihrer *Diöces*.

Durch den 5^{ten} Canon wurde der Graf Alexander *Unruh*, Starost von Hammerstein, des St. Stanislai und St. Annä Ordens Ritter, zum *General-Senior* aller drey Provinzen des Reichs, für *beyde* Dissidentische Confessio-



nen ernannt, ohne die eigentliche Competenz dieser *neuen* Kirchen-Würde zu bestimmen, worüber insonderheit die Provinz Klein-Polen ihr Bedenken zu erkennen gab.

Die bekannten Verdienste um die polnische Dissidentische Kirche, des Freyherrn A. S. von der *Goltz*, sollte die Einführung eines *allgemeinen Kirchen-Rechts beyder Evangelischen Confessionen* in Polen und Litthauen auf diesem Synod krönen. Ein Unternehmen, das wünschenswerth und groß in seiner Art war, das aber auch, aus eben diesem Grunde, die vorzüglichste Achtsamkeit und Präcision erfordert hätte. Der Herr Obrist-Lieutenant *Kaufmann* insonderheit, *qua Mandatarus Regius*, hätte darauf, vermöge seiner Instruction, die äußerste Aufmerksamkeit verwenden sollen, wie er es in der Folge bey weit minder wichtigen Gegenständen gethan. Allein, *quandoque bonus dormitat Homerus*. Durch einen sonderbaren Zusammenflus von Umständen, ward dies ganze Buch, das doch 456 Drukseiten enthält, in drey Synodal-Sessionen durchgelesen, examinirt, corrigirt, und auch durch folgenden Canon acceptirt:

„Wir, zu *Wegrow*, aus allen drey Provinzen und Ständen beyder Evangelischen



„Confessionen gegenwärtig versammeltem
 „Delegirten und Seniores : Nachdem wir
 „der frommen Absicht unserer Synodal-
 „Versammlung gemäs, in Erwegung gezo-
 „gen, wie ohne eine ordnungsmässige Kir-
 „chen-Verfassung, weder der heilsame End-
 „zwek der Kirche, in Beförderung der
 „Ehre Gottes, noch das wahre Wohl aller
 „Gemeinen und Glieder unserer Kirchen-
 „Gesellschaft kann erreicht werden : als ha-
 „ben wir uns zur Verbesserung unserer Um-
 „stände, und Beförderung der Glückelig-
 „keit bemühet, nach dem Inhalt der Tracta-
 „ten von 1768. und 1775. ein *allgemeines*
 „Kirchen-Recht für unsere Kirchen beyder
 „Confessionen zu entwerfen und festzu-
 „setzen. Daher erklären wir, durch gegen-
 „wärtigen Canon, das wir dieses Kirchen-
 „Recht für alle drey Provinzen, und beyde
 „Confessionen, *soviel es nur in Erfüllung*
 „gebracht werden kann, für uns und unsere
 „Mitbrüder annehmen. *Da aber unsere Lo-*
 „cal-Umstände in denen Provinzen verschie-
 „den sind, wie auch die Anzahl der Con-
 „fessions-Verwandten ungleich, weshalb es
 „seyn kann, das eine Provinz und Con-
 „fession für ihre Gemeinen, Vorschriften und
 „Kirchen-Verordnungen eher bedarf, ohne



„welche mittlerweile die andre sich behelfen
 „kann : so wollen wir, und setzen durch die-
 „sen Canon ausdrücklich fest : das, wo ei-
 „ne Provinz, oder Confession, für ihre Kir-
 „chen sogleich ordnungsmässige Vorschriften
 „und Einrichtung nöthig hat, selbige auf de-
 „nen Provinzial-Synoden, nach denen Vor-
 „schriften dieses Kirchen-Rechts, sich mache
 „und festsetze. Und obwohl in denen un-
 „glücklichen Zeiten, die auf diese Weise ge-
 „wünschte Einigkeit öfters unterbrochen ge-
 „wesen, so hat selbige doch von dem Zeit-
 „punkt des *Consensus Sendomiriensis* an, nie
 „gänzlich aufgehöret ; daher wir, das Band
 „unsrer solchen Gemeinschaft hierdurch erneu-
 „ren, und auf immerwährend bestütigen. Ge-
 „schehen in Wegrow, auf der den 28. Au-
 „gust sich angefangenen, und den 8. Sep-
 „tember limirtirten General-Synode des
 „1780. Jahres. „

Kaum waren indessen die Synodal-De-
 legirten in ihren Provinzen zu Hause, so
 verrauchte nach und nach der Enthusiasmus
 für das neue Kirchen-Recht. Alte zu Ge-
 setzen gewordene Gewohnheiten, haben bey
 denen meisten Menschen, ein unendlich
 grösseres Ansehen, als Rechte, die sie vor neu
 halten, und ihr Eifer verleitet sie oft zu



weit. So gieng es auch dem Kirchen-Recht, das bey fehlerhaften und überflüssigen Sätzen, ohnstreitig viele gute Sachen enthält, und dessen Verfasser ein sehr gelehrter deutscher *Professor der Rechte* seyn soll, der aber nicht hinlängliche Kenntniß der politischen Verfassung des Landes, für das er schrieb, gehabt zu haben scheint. Ein ganzes Heer von Kritikern und Kritikaßtern stunden darwider auf, und widerlegten es; der eine aus den Büchern der heil. Schrift; der andere, aus Compendien des Canonischen Rechtes; der dritte, aus den Statuten des Landes, und so fort. Die Curatores der Warschauer Gemeinde behaupteten insonderheit: die *geistliche Gerichtsbarkeit* sey darin zu weit ausgedehnet, wodurch das Consistorium mit *Civil-Magistraturen* ohnausbleiblich in Collision kommen müßte, und eben dadurch seine eigene Autorität schwächen würde. Auch fanden sie keine Spur von einem *bürgerlichen Senior* darin; und aus ganz natürlichen Ursachen waren sie auf das kleinste Vorrecht ihres Standes eifersüchtig. Sie übereilten sich daher nicht, solches bey ihrer Gemeinde einzuführen, da über ihre Haus-Ordnung noch nicht geklagt worden, und sie durch neue Gesetze, die Gemeinde



in denen Beyträgen zum Kirchbau nicht irre machen wollten. Der vorgedachte Synodal-Canon erlaubte ihnen dies auch gar wohl.

Indessen waren sie so unglücklich, durch dieses Zaudern den Unwillen des Freyherrn von *Goltz*, und die ganze Unfreundlichkeit des Obrist-Lieutenants *Kaufmann* sich zuzuziehen.

Zu Anfang des 1781. Jahres stellte gedachter Freyherr von *Goltz* denen Curatoren *beyder* Dissidentischen Gemeinen in Warschau die Nothwendigkeit vor, nach Anleitung des neuen Kirchen-Rechts, eine allgemeine *Consistorial-Casse* zu errichten, wozu die Zünfte sowohl, als andere Glieder, einen jährlichen Beytrag machen möchten. Der Herr General unterstützte diesen Vortrag mit vieler Wärme, und bewies mit fließender Beredsamkeit den Nutzen dieser *Consistorial-Capitation*. Das ganze Corps der Dissidenten, sagte er, wird alsdenn die Prozesse der Zünfte mit Nachdruck aus diesem Fond unterstützen können. — Armen Gemeinen können daraus Lehrer berufen werden. — Ruinirte Familien, die in Prozesse verwickelt sind, die ihre Kräfte übersteigen, kann diese Casse aus ihrer



Verwirrung reißen, und sie wieder empor bringen &c. &c.

Die Curatores stellten die Schulden des Kirchbaues, und alle andere Schwierigkeiten vor, die dieser geistlichen Contribution gegenwärtig bey ihren Gemeinen im Wege wären. Für die Bestreitung der nöthigen Consistorial- und andern Spesen, hätten indessen die unirten Gemeinen bereits gesorgt. Auch bemerkten die Curatores, das die Rechnungen derer meisten Zünfte es bezeugten, wie gros schon gegenwärtig ihr Hang zu processiren sey, ohne das sie dazu Aufmunterung erhielten, noch sich auf fremden Beystand verlassen könnten; eine gerechte Sache sollte bey Gericht keiner Unterstützung bedürfen, und eine ungerechte sollte nie unterstützt werden.

Zu gleicher Zeit wurde denen Curatoren angezeigt: sie möchten nunmehr ihre *Kirchen-Ordnung* im *Consistorio* abgeben, und dagegen ein Exemplar des *neuen Kirchen-Rechts* zu ihrer künftigen Vorschrift annehmen. Die Vorsteher erboten sich, eine vidimirte Abschrift ihrer Haus-Ordnung dem *Consistorio* zu überreichen, damit solches untersuchen könne: ob etwas darin enthalten sey, was sich mit der allge-
 men



nen *Hierarchie* der Protestantischen Kirche nicht verträge, um solches, in diesem Fall, verbessern zu können. Uebrigens glaubten sie, das auch das allgemeinste Kirchen-Gesetz gewisse *Local-Modificationes* verträge, und vermeinten um so mehr darauf Anspruch machen zu können, als die Befolgung ihrer zeitherigen Haus-Ordnung, die ökonomischen Umstände der Gemeinde augenscheinlich *verbessert* hätte, und das proponirte Buch selbst einiger unumgänglicher Abänderungen bedürfe. Da ihnen diese Vorstellungen aber als Eigensinn ausgelegt, und sie deshalb gerichtlich belangt wurden, so deponirten sie, vor Endigung der Rechts-Sache, aus Liebe zum Frieden, das Original ihres Buchs ins *Consistorium*, und baten nochmals um dessen Revision.

Während der Zeit hatten sich die Skrupel über das neue Kirchen-Recht auch in den *Provinzen* immer mehr und mehr gehäuft. Sein innerer Werth fiel, je mehr es geprüft wurde.

Unter diesen Umständen wurde wiederum ein *vereinigter Provincial-Synod* beyder *Confessionen* in Klein-Polen und Masuren den 14 Junii 1781 zu *Sielec* gehalten. Der *Synod* ernannte *Commissairs*, das neue



Kirchen-Recht genau zu prüfen, und alles anzumerken, was sich mit denen *Gesetzen des Vaterlandes* nicht zusammen reimen ließe, damit solches dem nächst zu reasumirenden General-Synod zur *Verbesserung* vorgelegt werden könne. Das gemeinschaftliche Consistorium ward neu besetzt, und unter den neuen Consistorial-Assessoren befand sich weder der Herr Obrist-Lieutenant *Kaufmann*, noch auch der erste Pastor von Warschau, Herr *Ringeltaube*. An die Stelle des letztern kam der zweyte Lehrer, Herr *Cerulli*.

Die Curatores legten ihre Klagen wegen der *Kirchen-Ordnung* dem Synod zur Entscheidung vor, und dieser verordnete: „Dass das Consistorium die *Haus-Ordnung* der Gemeine revidiren sollte, und wenn „was *Unions- oder spätern Synodal-Schlüssen* „*Widriges* darin gefunden werden möchte, solches *abgeändert* würde. Das Buch, auf diese Art revidirt und autorisirt, sollte sodann denen Vorstellern zurückgestellt werden, damit die innere Ordnung der Gemeine nicht gestört würde.“ Der Synod erklärte ferner, was die Provinz Klein-Polen für *ihr Teil*, unter der *neuen Kirchen-Würde* eines *General-Senioris* aller drey Pro-



vinzen des Reichs verstünde, indem solches auf dem verfloßenen Wegrower General-Synod nicht hinlänglich determinirt worden. Und es scheint, als habe diese Erklärung dem derzeitigen General-Senior, dem Grafen *Unruh*, etwas beleidigend geschienen. Herr *Kaufmann* war zwar auf diesem Synod mit gegenwärtig, sagte aber erst 8 Monate später seine Meinung darüber in einem *Manifest*, das er in die Warschauer Grod-Acten gab.

Das nun neubesetzte Consistorium wollte, vermöge vorbesagten Synodal-Schlusses, die Haus-Ordnung der Gemeine revidiren, fand aber zu nicht geringer Verwunderung, dass das *deponirte* Buch aus der *Consistorial-Kanzeley* verschwunden war. Beym Nachfragen ergab sich endlich, dass der dermalige Senior des Ritter-Standes, der Herr Obriste von *Königsfels*, solches bey seinem Abgehen aus dem Consistorio zu sich genommen, und es an seinen Ort zu restituiren sich weigerte. Weil man im gemeinen Leben glaubt: dass *Deposita* einen natürlichen *Sicherheits-Brief* haben, so machte dieser feltne Vorfall mehr böses als gutes Blut. Zwar versicherte der Herr Obriste von *Königsfels*: „Eine Verordnung des Freyherrn von



„Goltz, als Director des Wegrower limitir-
ten General-Synods, erlaube ihm nicht, das
Buch herauszugeben; „ aber Leute, die die
Regel Rechtens verstehen wollten, hielten
beyde, die Privat-*Inhibition*, sowohl als die
Retention, vor sehr illegal, und befürchteten,
das öffentliche Zutrauen, das die Consistorial-
Kanzeley in einem hohen Grad haben
sollte, könnte dadurch etwas leiden.

Das 1781^{ste} Jahr ging zu Ende, und die
Kirche, wozu den 4^{ten} May 1778 der Grund-
stein gelegt worden, war fertig. Der erste
Gottesdienst war auf den 30^{ten} December
festgesetzt. Die Curatores sahen froh auf
dies vollendete Werk, das einst dem Fremd-
ling Monument republikanischer Toleranz
seyn wird, und machten schon Plane für
die Zukunft. Der Gedanke belebte sie, das
nach der Demütigung vor Gott, die Aus-
übung der Verbindlichkeiten gegen den Staat
die heiligste Pflicht Christlicher Untertanen
sey, und das das erste Opfer, so sie dem
Vaterlande bringen können, darinn bestehe,
wenn sie ihm gesittete Bürger ziehen. Die
Gemeine hatte bereits ihre Zustimmung zur
Ausführung einer Erziehungs-Anstalt gege-
ben, und die Curatores schmeichelten sich
in kurzer Zeit, neben dem Hause Gottes,



auch eine Pflanzschule aufgeführt zu se-
hen, worin jeder, auch nicht begüterte Va-
ter, seinen Sohn, zum Menschen, zum Christ
und zum künftigen Bürger bilden könnte.
Ein Institut für diese Residenz, so die gan-
ze Beherzigung des denkenden Mannes ver-
diente, und zu dessen Ausführung die Cu-
ratores besondere, noch nicht benutzte Hülfs-
quellen entdeckt hatten.

Aber schnell änderte sich die Scene. Ei-
nem übelunterrichteten Bekenner der *Uge-
änderten Augsburgischen Confession*, einem
Schuster-Meister, schien der zeitherige Got-
tesdienst für eine so grosse Kirche zu nak-
kend. Er wünschte darinn mehr Abwechs-
lung, und seine Wünsche fanden bey 300
Mitbrüdern Beyfall.

Als am 1^{sten} December 1781 die Aelte-
sten und Representanten der Gemeine ver-
samlet waren, um ihre gewöhnliche Be-
rathschlagungen zu halten; kamen 9 Män-
ner aus der Gemeine, in die Versammlung,
und übergaben folgende Schrift, worunter
279 Namen kopirt waren:

*Hochedelgebohrne Herren Vorsteher und Re-
presentanten von unserer Hochlöblichen War-
schauer Gemeinde Unveränderter Augsburgischer*



Confession! Da wir unter dem göttlichen Beystande der Vorsehung, jetzo so weit gekommen, den zu freyer Ausübung unsers Evangelischen Gottesdienstes U. A. C. gebauten Tempel der Gottheit vor uns zu sehen: So ergeth an Ew. Hochedelgeb. wegen den neuen zu haltenden Gottesdienst, unser sehnliches und ungeführtes Verlangen, weil wir nichts neues, nichts ungegründetes, nichts widerrechtliches, nichts ungesetzmäßiges verlangen, so glauben wir keine Widerwärtigkeit noch Schwierigkeit vor uns zu finden, noch finden zu lassen. Unser rechtmäßiges Verlangen bestehet nun darin:

1. Dafs die Herren Prediger nach den gewöhnlichen Feyerlichkeiten vor dem Altare absingen möchten; (und zwar, bis wir einen Muskfertigen Kantor haben werden) so lange nach einem Morgenliede, (weil es überall gebräuchlich, dafs die Gemeinde den Gottesdienst anfangen) vor dem Liede: Allein Gott in der Höh sey Ehr, möchte abgesungen werden: Gloria in Excelsis Deo.
2. Vor dem Hauptliede möchte der Herr Prediger nichts anders, als die gewöhnliche Sonntags-Epistel verlesen, und nach dem Liede möchte das vor dem Glauben gewöhnliche: Credo in unum Deum, abgesungen werden.



3. Nach der Predigt und gesungenem Liede, soll bey der heiligen Communion das Vater unser, und die Abhandlung der Einsetzung des heiligen Abendmahls, und nachgehends der Segen des Herrn gesungen werden. Das Chor hingegen muß aber (ehe der Prediger die erste Abhandlung der Einsetzung des heil. Abendmahls absingen will.) zum erstenmal spielen und singen, Heilig ist unser Gott! Heilig ist unser Gott! Heilig ist unser Gott, der Herre Zebaoth. Wiederum zum zweytenmale vor der zweyten Abhandlung der Einsetzung, und zum drittenmal gleich nach Beendigung der zweyten Abhandlung der Einsetzung des heil. Abendmahls. Weil nun solche h. Handlung und Gottesdienst, ein rührendes Gefühl bey der heil. Communion erregt, und viele dadurch aus ihrer Zerstreuung, auf das neue zur Andacht aufgemuntert werden, so wird solches gewiss nicht ohne Nutzen seyn. Und dafs bey der heil. Communion jedesmal die Lichter brennen.
4. Ist unser zudringlichstes Verlangen, dafs das Examen, und die Einsegnung unserer Kinder, wie zuvor öffentlich, und vor der ganzen Gemeinde geschehe, und



lediglich allein denen Herren Predigern überlassen würde, und zwar nach dem, von jeher allhier üblich gewesenem Catechismo Lutheri, der so viel fromme Christen gebildet, und nicht nach dem neu eingeführten Lübekischen.

5. Wünschen wir, daß die Herren Prediger bey Verrichtung des Gottesdienstes, nach einmal in unserer Kirche eingeführtem Gebrauch, ihre gewöhnliche Pfarrröcke tragen möchten. Worauf wir uns alle, als wahre Mitglieder der Evangelischen Gemeinde Unveränderter Augsburgerischer Confession unterschreiben.

Et. Et. Et.

Die Vorsteher baten um Vorzeigung derer Original-Unterschriften, die sie aber nie zu sehen bekamen. Als die 279 Namen etwas genauer examinirt worden, fand sich ein sehr ansehnlicher Teil darunter, die gar nicht einmal im bürgerlichen Verstande Hausväter waren, und nur sehr wenige, die etwas zum Bau der Kirche contribuiret, und sich als thätige Gemeine-Glieder qualificirt hatten. Die Vorsteher, denen die seit kurzem in Berlin bey Gelegenheit der Einführung eines verbesserten Gesangbuchs



entstandenen Bewegungen nicht unbekannt waren, baten nach Verlauf einiger Tage obgedachte Männer aus der Gemeine zu einer Unterredung. Sie kamen und lasen den Curatoren eine Schrift vor, worinn sie bewiesen: daß *per gradus*, unser jetzige simple Gottesdienst nothwendig in *Crypto-Calvinismus* ausarten müsse, wenn er es etwa noch nicht wäre, und dies sey eine Sekte, deren in den Traktaten gar nicht gedacht, folglich auch im Lande nicht zu leiden sey. Die Curatores behaupteten dagegen: die verlangten Ceremonien wären zwar nichts *Widriges*, aber auch gar nichts *Karakteristisches* der Confession, und seyen vermöge des 7^{ten} Artikels der ungeänderten *Augsburg. Confession* und aller alten Synodal-Schlüsse des 16^{ten} Jahrhunderts in jeder Gemeine willkürlich. Wären einige Glieder der Gemeine damit nicht zufrieden, daß unser Gottesdienst nicht genug Unterhaltendes fürs Auge und Ohr habe, so möchten sie ihr Verlangen der nächsten Synodal-Versammlung vorlegen; was diese entscheiden sollte, würde denen Curatoren auch recht seyn, deren Amt nur verlange, über eingeführte Ordnung zu *wachen*, nicht aber *neue* Gebräuche *einzuführen*. Sie baten sie als



Christen und als Brüder, bis zu dieser Entscheidung *die Sache beym Alten zu lassen*, und die Ruhe der Gemeine nicht zu stören, aus Beherzigung des goldnen Spruchs derer Holländischen Ducaten: *Concordia res parvae crescunt, Discordia & maximæ dilabuntur.*

Die Männer waren mit dieser ehrlichen Erklärung der Curatoren wohl zufrieden, und versicherten mit einem Handschlag, nicht nur selbst ruhig zu seyn, sondern auch ihre Mitbrüder zu beruhigen. Wunderlich kam es zwar Anfangs denen Curatoren vor, woher diese ehrliche Männer zu ihrer *Crypto-Calvinistischen* Hypothese gekommen seyn möchten, sie erfuhren aber bald zu ihrem grossen Leidwesen, daß selbst der erste Lehrer der Gemeine, Herr *Ringeltaube*, der eigne *Verfasser* der zeitherigen *Kirchen-Agende*, unter mehrern ähnlichen, auch diesen Einfall gehabt, einigen nicht hinlänglich unterrichteten Leuten die Grille in die Köpfe zu setzen: Die Art Gottesdienst, die er zwar selbst 3 Jahre durch ohne Gewissens-Skrupel fortgeführt, sey *synkretistisch*. Dieser charakteristische Zug des Herrn Pastors ward verschieden beurtheilt, je nachdem das Licht war, in dem ihn jemand sah.



Ob das gethane Versprechen gedachter Männer: *ruhig zu seyn bis zur Entscheidung des Synods*, etwan nicht in den Plan einiger im verborgenen arbeitenden Weisen taugte, oder was sonst für eine Ursach es notwendig machte, daß die kaum beruhigten Gemüther sich neuerdings entzweyen mußten, blieb zwar unbekannt, doch ließen sich darüber einige nicht unwahrscheinliche Mutmaßungen wagen. Ein Teil derer aufgewiegelten Mitglieder, die ihren Irrtum zeitig genug einfahen, gingen in die Consistorial-Kanzeley, recessirten von ihren Unterschriften, und bekanten, daß sie dazu durch den Schuster-Meister *Müller* und den Apotheker *Krikkel* aufgehetzt worden. Der andere Teil, mit diesen zwey Männern an der Spitze, wurde dagegen nur um so hiziger, da er sich verraten glaubte. Er *usurpirte* den Namen von *Gemeine*, und gab im *Namen der Gemeine*, eine Bittschrift an Sr. Erlaucht den *Russisch-Kayserlichen Ambassadeur*, Grafen von *Stackelberg* ein, die von dem Grafen *Unruh* und dem Obrist-Lieutenant *Kaufmann* unterstützt wurde. Sr. Erlaucht der *Ambassadeur*, nachdem er den Vorstehern angedeutet, die Gemeine zu beruhigen, gab denen Bittenden folgende Resolution:



Der Warschauischen Evangelischen Gemeine Unv. Augsburgischen Confession wird hiemit auf ihr vom 22^{ten} dieses Monats übergebenes Memorial, worinnen sie die Allerhöchste Protection Jhro Russisch-Kayserlichen Majestät, meiner allergnädigsten Souveraine, als Allerhöchsten Garantin des Traktats von Anno 1768, sich dahin ausgebeten habe, daß ihre neue Kirche nicht allein nach denen in der Liturgie der U. A. C. bey dergleichen Feierlichkeiten bestimmten Ceremonien eingeweihet, sondern auch künftighin der ganze Gottesdienst, die Administration der Sakramente, und überhaupt alle liturgische Handlungen, nach denen in der Sächsischen Kirchen-Agende, zu welcher die Gemeine seit mehr als 60 Jahren gewöhnet ist, enthaltenen Ritu wieder eingeführet, und alle im Gottesdienst bishero gemachte Neuerungen gänzlich abgeschafft werden möchten, zur Resolution ertheilet: Dafs, da ihr Gesuch billig, selbiger in allen obenbesagten Punkten genehmiget wird. Es wird aber besagter Gemeine zugleich angewiesen, sich künftig ruhig, und an das auf der General-Synode in Wegrow angenommenen,



und unter Allerhöchsten Schutz Jhro Russisch-Kayserlichen Majestät publicirten Allgemeinen Dissidentischen Kirchen-Recht, im Ganzen betrachtet, zu halten, und die im vorerwähnten Kirchen-Rechte etwa zu machenden Veränderungen und nähere Erklärungen bey der General-Synode zu suchen. Imgleichen, alles dasjenige, was fernerhin in der Liturgie zu verbessern vorkommen möchte, bey dem Consistorio anzubringen, und von demselben entscheiden zu lassen; wann die Warschauische Evangelische Gemeine U. A. C. sich fernerhin des Allerhöchsten Schutzes Jhro Russisch-Kayserlichen Majestät zu erfreuen wünschet. Warschau, Sc. Sc.

In festlicher Versammlung wurde nun Gott das erste Dankopfer in der neuen Kirche gebracht; aber nicht mit so lautern Herzen, als es unter andern Umständen vielleicht geschehen wäre. Innerer Groll auf einer Seite, und sichtbare Bekümmernis auf der andern, verminderten die Freude des Tages merklich. Von diesem Augenblick an fiel aller Eifer des tätigsten Theils der Gemeine, und alles öffentliche Zutrauen gänzlich. Kaltblütige Männer, die die Sache



ohne Schleier anfahren, wurden Unglücks-Proppheten, und leider scheinen ihre fatale Weissagungen wahr zu werden.

Beide Lehrer, der eine in einem *Chorrok*, der andere in seiner *gewöhnlichen Amtskleidung*, hielten bey dieser Feyerlichkeit schöne Kanzel-Reden, jeder in seiner eigenen Manier, die gedruckt zu haben sind. Der erste Lehrer, Herr *Ringeltaube*, bediente sich von nun an bey liturgischen Handlungen der *Sächsischen Agende* und seines *Chorroks*. Der zweyte Lehrer, Herr *Cerulli*, predigte *ohne Chorrok*. Jeder hatte seine besondere Zuhörer.

Das Consistorium sowohl, als auch kurz vorhero der bürgerliche Senior, *Peter Tepper*, hatten denen Vorstehern zwar *insinuirt*, keine Neuerungen zu gestatten; da diese aber sich schon verketzert sahen, und wieder den Strom nicht zu schwimmen vermochten, so gaben sie stillschweigend alles zu; schrieben zu ihrer ganzen Rechtfertigung im Consistorio nieder: *dass nicht sie es gewesen, die diese Neuerungen eingeführet, und trösteten sich mit der Hofnung, die Sache wäre nun aus, indem der sich Gemeine nennende Teil doch nun hatte, was er gewünscht: die Sächsische Agende, einen Chorrok, und*



Lichter. Ein neuer Auftritt erinnerte sie jedoch, dass einmal *excitirter Fanatismus* nicht so geschwind verrauche, und sich in den Händen geschickter *Conducteurs* zu allem, und zuletzt zu seinem eigenen Verderben gebrauchen läßt.

Ein Paar beynahe nüchterne Meister, besuchten den 2^{ten} Lehrer, Herrn *Cerulli*, als er sich eben zu seinen Amts-Arbeiten zubereitete. Nach der Bitte, auch im *Chorrok* zu predigen, legten sie ihm mancherley Fragen vor, die er ausser ihrem Ort fand, und da sie ihm in der Hitze des Disputirens die Beweise mit Fäusten auf den Tisch stampften, wußte er ihrer Unbescheidenheit nicht anders los zu werden, als dass er ihnen in Parabeln antwortete, von denen er glaubte, dass sie auf ihre gegenwärtige Stimmung des Kopfs schnellen Eindruck machen müßten.

Im Namen der *Gemeine*, die davon nichts wußte, wurde nun eine Klag-Schrift an den *Seniorem Generalem* beyder Confessionen, den Grafen *Unruh*, eingereicht, worin über den *hartherzigen Pastor*, und über die *herschfüchtigen* Vorsteher bitter losgezogen, und nebenbey das *gegenwärtige* Consistorium für null und nichtig, so wie die *Union* von



Klein-Polen für äusserst schädlich erklärt war.

Der *General-Senior*, mit Zuziehung des *Bürgerlichen Seniors*, citirten auf diese Anklage, den Blasphemie und Widerspenstigkeit bezüchtigten Lehrer vor sich selbst. Da er dies für ein *neues* Gericht ansah, und nicht erschien, in dem er glaubte: das Forum in dergleichen Fällen sey *Consistorium und Synod*, so dekretirten ihn die Seniores, und suspendirten ihn bis zum *General-Synod*, obgleich diesem ein vereinigter Provincial-Synod von Klein-Polen und Masuren vorherging, und die Consistorial-Ordnung §. 2. deutlich bestimmt hat, auf was Art, Streitigkeiten einer Confession unter sich, auf dem *vereinigten Synod* entschieden werden sollen. Wenn man als richtig annimmt, daß seitdem Protestantische Consistorien in diesem Staat existiren, die *Competenz derer Seniores* nicht mehr die nehmliche seyn kann, die sie zu Zeiten des Krakauer Synods 1573 war, so scheint es ausser allem Zweifel, daß dieser heftige Schritt derer Seniores vieles zu der darauf erfolgten Verbitterung beygetragen hat.

Während auf allen öffentlichen Oertern in Warschau über die Kirchen-Geschichte
pro



pro und *contra* zuweilen sehr bündig disputirt wurde, schrieb der Freyherr von Goltz einen schönen *Hirten-Brief* an den bürgerlichen Senior, den frommen 80 jährigen Greis, *Peter Tepper*, worinnen er seinen bezeugten christlichen Eifer für die Erhaltung der Reinigkeit der Lehre, und die wohlverdiente Suspension des bezüchtigten Pastors höchlich lobte. Der Herr Obrist-Lieutenant *Kauffmann* trat seiner Seits, um die Sache ins Klare zu bringen, mit einem langen *Manifest* hervor, das er in die Warschauer Grod-Acten einschrieb. Er beklagt sich darin:

1) Ueber die politische *Kirchen-Union* beyder Evangelischen Confessionen von 1777, die nach seiner Meynung *Religions-Mengerey* sey, obgleich manchen Leuten es schwer ankam, sich davon zu überzeugen; denn sie führten den 2. §. der mit dieser Union zugleich entworfenen Gerichts-Ordnung des gemeinschaftlichen *Consistorii* an, welcher also lautet: „Zur Gerichtsbarkeit des *Consistorii* gehören nicht diejenigen Streit-Sachen, so Dogmata beyderley Confessionen betreffen, worinnen dem gemeinschaftlichen Synodo die Gewalt vorbehalten bleibt, eine Commission der geistlichen Personen derjenigen Confession, von welcher der wegen Verfälschung der Kirchen-



lehre Verdächtige oder Angeklagte ist, auszusetzen. „

2) Ueber den vereinigten Klein-Polnischen und Mazowischen *Provincial-Synode* 1781 zu *Sielec* gehalten, auf dem er nicht weiter zum Consistorial-Assessor bestätigt worden; der Examinatores zu dem neuen Kirchen-Rechte gesetzt, und gesagt hatte, was die Provinz Klein-Polen für ihr Teil eigentlich unter der Würde eines *General-Senioris* beyder Confessionen verstehe.

h) Ueber das *gemeinschaftliche Consistorium* beyder Confessionen, das unverbesserlich war, so lange er in seine Schlüsse Einfluss hatte.

4) Ueber die *Curatores* der Warschauer Gemeine A. C. die sich aus *Dienern* der Gemeine zu *despotischen Herren* der Kirche aufgeworfen, indem sie sich zuweilen unterstanden, den Pastor, *Herrn Ringeltaube*, an seine Pflicht und Instruction zu erinnern, wenn er beyde vergessen zu haben schien.

5) Zum Anhang, und damit jedermann wenigstens *etwas* nach seinem Geschmack finde.

a) Ueber einige Personen aus der Gemeine, die Förderer dieses Unfugs gewesen sind.



b) Ueber den Pastor, *Herrn Cerulli*, der sich den Layen unterworfen, den Chorrok nicht anziehen wolten und Gott gelästert hat.

c) Ueber einen derer *Curatores in specie*, der wider die neuen Gebräuche geeifert, und auch Gott gelästert hat, vermöge der Aussage des Organisten. Allein der Beklagte suchte die Glaubwürdigkeit des Zeugen zu bezweifeln, indem er gerichtliche Acten eines in Lissa ihm intentirten Hexen-Processus producirte, der nicht zu seinem Vortheil ausgefallen war.

Der Pastor *Ringeltaube* schlummerte seines Theils auch nicht. Er bemühet sich wieder seine Gewohnheit, seine Predigten mit schicklichen *Episoden* zu schmücken — Von den letzten Zeiten — Vom ungerechten Mamon — Von der Vertreibung der Krämer und der Pfeifer aus dem Tempel — Von den Verächtern der Kirche und ihrer Diener — Diese liebliche *Prosa*, dann und wann mit schicklichen *Gefängen* unterstützt, w. z. E. Ach bleib bey uns Herr Jesu Christ, weil es nun Abend worden ist &c. &c. mußte die natürliche Wirkung hervorbringen,



dafs fanatischer Eifer immer wach erhalten wurde, und nach und nach in eine Gattung von Kirchen- Meuterey ausartete. Oeffentliche Aergernisse waren häufig, und die Spaltung der Gemeine offenbar. Fremde Religions- Verwandte trieb die *Neugierde* in die Kirche, um den fulminirenden Pastor mit Ohren zu hören, und mit Augen zu sehen, der sich in der Stadt berühmt gemacht. Es fanden sich Sudler, die ihrer schmutzigen Muse die Flügel losbanden, und in elenden Stanzen, die Thaten dieser oder jener Partey besangen. Bis an den Fuß des Altars wurden Schandschriften hingeworfen. Ein Bäcker, der sich zu den Ungeänderten Augsburgischen Confession- Verwandten zählte, weigerte sich, einem Traiteur, der reformirt war, Brod zu verkaufen. Des Gräuels war ohne Maafs und Ziel. Ueber 200 Menschen erklärten in einer Schrift an das Consistorium, dafs sie bey dem von denen Senioren suspendirten Pastor nie mehr communiciren wollten, weil ihr Gewissen es nicht zuliesse. Es fanden sich darunter einige Namen, die das Consistorium an dieser Stelle nicht vermutet hätte, und die einige Zweifel erregten, ob Gewissens-Skrupel, oder andere unedlere Ursachen, diese



in ihrer Art besondere Subscription veranlasst haben müßten.

Die Vorsteher, bekümmert über die Folgen, die dieser epidemische Schwindel notwendig haben müßte, versammelten unter diesen Umständen die noch unangefekt gebliebenen Glieder der Gemeine. Sie legten ihnen den Vorgang und ihr dabey beobachtetes Betragen, zur Beurteilung vor. Zwar hatten sie das Vergnügen, den Beyfall der Versammelten zu erhalten, aber diese machten, die Wahrheit zu gestehen, nicht die *meisten* Köpfe der Gemeine aus.

Der Ruf des Manifests des Herru Obrist-Lieutenants *Kaufmann*, erscholl durchs ganze Land, so wie seine sichtbare Wirkungen auf die Gemeine, und die Seniores von Klein-Polen und Masuren, schrieben auf solchen, einen *extraordinairen vereinigten Provincial-Synod* auf den 5^{ten} May nach *Sielec* aus.

Die ganze Hofnung derer Curatoren, die *Ruhe* der Gemeine wieder hergestellt zu sehen, war auf diese legale Synodal-Versammlung gegründet; aber auch diese Hofnung täuschte sie. Im Rath der Wächter war es anders beschloffen. Die Ausbrüche der innern Gährung, waren um die Zeit der Abkanzelung dieses Synods, so heftig ge-



worden, daß die Erzählung davon bis zum Thron drang. Der König, Vater aller seiner Unterthanen, und nachsichtsvoll auch gegen ihre Schwachheiten, liefs ein *Rescript* an Sr. Excellenz den Graf *Alex. Unruh*, Starost von Hammerstein, ergehen. worinn er ihm befohl: „*Als General-Senior, einen Mazowischen Particular-Synod derer Dissidenten, U. A. C. allein, zu berufen, um darauf den Frieden der Gemeine wieder herzustellen; jeder Ordnung und jedem Stand gesetzmäßige Autorität und Competenz zu bestimmen, damit durch solche Schlüsse, welche nach reifer Ueberlegung, durch die Mehrheit aller drey zu Warschau wohnenden Ordnungen, U. A. C. beschlüssen, die Disciplin und Subordination gegründet und eingeführet, und auf solche Weise Canones, welche die innere Ordnung der Gesellschaft bestimmen, concipirt würden, auf daß sie der nächst zu reasumirende General-Synod confirmiren. und seinem Kirchlichen Gesetzbuch inscribiren könne.*“

Dem zufolge wurde auch dieser *Mazowische Particular-Synod der U. A. C. Verwandten allein*, den 22^{ten} April 1782 in der Kirche angefangen, und bis zum 18^{ten} May in 12 Sessionen fortgesetzt. Folgendes ist ein Zusammenzug der hauptsächlichsten Synodal-Verhandlungen.



Erste Session.

Nachdem der geistliche Senior von Klein-Polen und Masuren, Herr *Ringeltaube*, eine kleine Rede von der Christlichen Liebe und Eintracht gehalten, und der Director-Synodi gewählt worden, ward beschloffen: Niemanden weiter zu denen künftigen Sessionen zuzulassen, als: die anwesenden Herren des Ritterstandes; die Geistlichkeit; den Seniores des Bürgerstandes, und die Aeltesten und Repräsentanten der Warschauer Gemeine, bis die Synodal-Schlüsse verfaßet, welche alsdenn denen zusammen zu berufenden sämmtlichen Hausvätern vorgelesen werden sollten.

Zweyte Session.

Da vorstehender Schluss nicht nach dem Sinn der Gemeine war, so wäre diese 2^{te} Session beynahe mit einem tragischen Auftritt eröffnet worden, indem auf Versicherung des Kirchen-Vorfängers, der sich zum *Chef de Parti* aufgeworfen: Daß diese Ausschließung der Gemeine, auf Anstiften derer Vorsteher geschehen seyn müsse, vor der verschlossenen Kirchthüre ein sehr tumultuarischer Lärm entstand, wobey die Vorsteher sicher den kürzern gezogen hätten, wäre nicht gedachter Synodal-Schluss dahin abgeändert worden: daß die Hausväter



denen Synodal-Versammlungen zwar beywohnen könnten, aber nichts sprechen sollten.

b) Beschlossen: Dafs diejenige Parthey, die bey diesem Synod etwas anzubringen habe, solches durch einige Bevollmächtigte thun, deren Vollmacht und Anträge, von denen Hausvätern hiesiger Gemeine, worunter nur Bürger und Meister, oder wirklich Anfässige zu rechnen sind, eigenhändig unterschrieben seyn müssen; deren Glaubwürdigkeit zu untersuchen und zu attestiren, denen *Aeltesten und Representanten* der Gemeine obliegt und aufgetragen wird.

c) Da S. E. der General-Lieutenant *Goltz*, obgleich in *Masuren* nicht anfässig, dennoch denen Synodal-Sessionen nicht nur beywohnte, sondern auch durch seinen Einfluß sie leiten zu wollen schien; der geistliche Stand auch nur aus dem einzigen ersten Lehrer der Gemeine bestand, indem der zweyte *ab officio suspendiret* war, und der aus *Wegrow* in Podlachien gegenwärtige Pastor, nach dem Inhalt des *Königlichen Rescripts*, dazu nicht gehörte, so gaben die Vorsteher folgende Erklärung *ad Acta*:

„ Mit der schuldigsten Ehrfurcht gegen
 „ diese hochansehnliche Versammlung und
 „ mit der aufrichtigsten Begierde, den End-
 „ zweck derselben nach allen unsern Kräften



„ zu befördern, nehmen wir Aelteste und
 „ Vorsteher der Evangelischen Gemeine, uns
 „ die Freyheit, nachstehendes zu gefälliger
 „ Erwägung ganz gehorsamst vorzutragen.
 „ Wir erkennen mit dem unterthänigsten
 „ Dank, die Landesväterlichen Absichten
 „ *Sr. Königlichen Majestät*, unsers Allergnädigsten Königs und Herrn, die uns, das
 „ uns bey letzterer Zusammenkunft vorgele-
 „ fene allergnädigste Rescript zu unterzeich-
 „ nen bewogen haben. Da indessen die-
 „ se Art, Synoden durch *Rescripte* anzu-
 „ setzen, unsers Wissens, ein völlig unge-
 „ wöhnlicher Fall ist, dem vielleicht die
 „ nach den Landes-Gesetzen zustehende Ex-
 „ ceptiones, von denen General- und Pro-
 „ vincial-Synoden entgegen gesetzt werden
 „ dürfte, so halten wir uns in unserem Ge-
 „ wissen verbunden, hiemit auf das feier-
 „ lichste, zur Vermeidung aller künftigen
 „ Vorwürfe, zu erklären.

„ 1) Wie wir einzig und allein, aus schul-
 „ digster Ehrfurcht gegen *Sr. Königlichen*
 „ *Majestät* Befehl, und aus wahrer Liebe zum
 „ Frieden, der geschehenen Zusammenbe-
 „ rufung Folge geleistet haben.

„ 2) Wie wir dadurch keinesweges den
 „ Rechten der Provincial-Synode, noch



„ der zwischen den Masurischen und Klein-
 „ Polnischen Gemeine gestifteten Union in
 „ geringsten *præjudiciren*, noch uns [für un-
 „ fere Person und Aemter, irgend einer Ver-
 „ antwortung aussetzen wollen.

„ 3) Scheinet uns gegenwärtige Kirchen-
 „ Versammlung, nicht füglich mit dem Na-
 „ men einer Synode belegt werden zu kön-
 „ nen, da sowohl nach den allgemeinen
 „ Kirchen-Gesetzen, als dem von der hoch-
 „ würdigsten General-Synode entworfenem
 „ Kirchen-Rechte, zu einer Synode, die
 „ Deputirten *mehrerer* Gemeinen erfordert
 „ werden, wie man darüber den 17^{ten} §.
 „ des 4^{ten} Artikels, in dem Entwurf zum all-
 „ gemeinem Kirchen-Rechte, besonders
 „ aber die Unions-Acte in dem 15^{ten} Punk-
 „ te nachzusehen bittet. Diese Bedenklich-
 „ keit wird noch wichtiger, wenn wir die
 „ bisherige allgemeine Verfassung der Dissi-
 „ dentischen Kirchen-Regierung in Erwä-
 „ gung ziehen; nach derselben finden nur
 „ drey Provincial-Synoden statt, und stehet
 „ zu befürchten, daß eine Kirchen-Versamm-
 „ lung, welche sich das Ansehen einer Sy-
 „ node zueignen wollte, von denen einmal
 „ erkannten General- und Provincial-Syno-
 „ den, als eine unregelmäßige Neuerung an-
 „ gesehen werden dürfte.



„ 4) Befürchten wir nicht, durch vorste-
 „ hende Anmerkung dem Ansehen des Kö-
 „ niglichen Rescripts zu nahe zu treten, denn,
 „ außerdem von *Sr. Königlichen Majestät*
 „ jedem Unterthan huldreichst zugellan-
 „ denem *Jure melius informandi*, zeigt sich
 „ offenbar, wie wenig die Reichs-Kanzeley
 „ von der innern Dissidentischen Verfassung
 „ informirt gewesen, da sie die Schlüsse der
 „ gegenwärtigen Versammlung, *directe* an
 „ die General-Synode, ohne der Provincial-
 „ Synode im geringsten zu erwähnen, zur
 „ Bestätigung verweist. Wie schmerzlich
 „ würde es nicht dem Herzen des besten
 „ Monarchen seyn, wenn dies Rescript statt
 „ den Frieden in einer einzigen Gemeine
 „ herzustellen, das Feuer der Uneinigkeit
 „ auf Provinz und Synod verbreiten sollte.
 „ Wir wissen alle, wie sehr *Sr. Majestät* alle
 „ mißliche Neuerungen zuwider sind.

„ 5) Müssen wir gestehen, daß uns die
 „ schleunige Zusammenberufung einer in
 „ allem Betracht *außerordentlichen* Synode
 „ desto bedenklicher scheineth, je näher die
 „ die auf den 5^{ten} May angesetzte, und von
 „ dieser Kanzel bereits bekannt gemachte
 „ Provincial-Synode heranrücket.



„ 6) Sollen uns alle diese Bedenklichkeiten nicht abhalten, dem Rufe des Friedens zu folgen, und zu der schleunigsten Beylegung der in dieser Gemeine obwaltenden Irrungen, mit dem redlichsten Eifer die Hand zu bieten, in so ferne nur die Forme und Schlüsse gegenwärtiger Versammlung, nicht das Ansehen einer der Unions-Acte und der bisherigen allgemeinen Kirchen-Verfassung zuwiderlaufenden Neuerungen gewinnen. In dieser Absicht, und aus vorhergehenden Gründen, gehet unser ganz gehorsamstes Ansuchen dahin:

„ Dafs vorläufig erklärt werden möge: wie weder die Art und Weise der Zusammenberufung, noch die Benennung einer *Synode*, am allerwenigsten aber die darauf gemachten Schlüsse, irgend einem Punkte der *Union*, noch denen Vorrechten der hochwürdigen *Provincial-Synoden*, im geringsten präjudiciren, sondern vielmehr an letztere, und sodann weiter an die hochwürdigste *General-Synode* zu gehöriger Bestätigung gebracht werden sollten. „



„ Durch diese Erklärung wird nach dem Allerhöchsten Willen *Sr. Königlichen Majestät*, und nach dem Wunsche aller Rechtschaffenen, die innerliche Beruhigung dieser Gemeine, auf eine gesetzmässige, und folglich unumstößliche Art, zur Ehre und ewigen Verdienste aller derer hohen Personen, die sich eines so rühmlichen Werkes unterziehen, zu Stande gebracht werden können. „
 „ Schlüslich bezeugen wir vor Gott dem Allwissenden, dafs diese unsere pflichtmässige Vorstellung, welche wir hiebey *ad Acta* überreichen, nichts als die Entledigung unseres Gewissens zur Absicht habe. „

Der Herr Senior *Ringeltaube* beantwortete diese Vorstellung, und paraphrasirte sie nach seiner Art, *ex tempore*, ohne dazu von irgend jemand den Auftrag zu haben.

In der Folge sind die Curatores wegen dieser Schrift, wobey sie keinen bösen Gedanken hatten, des *Hochverraths* beschuldigt, und durch Herrn *Kaufmann* in den Warschauer Grod-Gerichten angeklagt worden.

d) Wahl eines Adlichen Senioris von *Mafuren* U. A. C.



e) Eingaben zweyer Glieder des Ritterstandes, von denen der eine sich ganz von der Gemeine loszählet, und der andere versichert, daß er aus wichtigen Bewegungs-Gründen denen künftigen Synodal-Versammlungen nicht beywohnen werde.

Dritte Session.

Wird von einem Teil der Gemeine eine Vollmacht, von drey Männern, als Sprechern eingegeben und angenommen, ohne das vermöge (*litt. b.*) der gestrigen Session, ihre Glaubwürdigkeit von denen *Ältesten und Representanten* der Gemeine vorhero untersucht und attestirt worden. Die *Curatores* murreten dawider.

b) Wird mit der Provinz Klein-Polen die zu *Sielec* geschlossene *Union* in gemeinschaftlichen Angelegenheiten beyderseits *Confessions-Verwandten bestätigt*; so wie in ähnlichen Fällen auch das *Consistorium mixtum*.

c) Auch sollen dem zufolge, die Provincial-Synoden von Klein-Polen zu Berichtigung *gemeinschaftlicher* Interesse, durch Deputirte A. C. aller drey Stände aus *Masuren* beschickt werden, wenn sie vorhero dazu gehörig eingeladen worden, und mit der Provinz Klein-Polen abgemacht haben, daß die gemeinschaftliche Provincial-Synoden



alternative in Klein-Polen und in Warschau gehalten werden sollen.

d) Soll künftig jährlich ein *Synod* der Augsburgischen *Confessions-Verwandten* des Herzogthums *Masuren*, in ihren diesen Glaubens-Genossen eignen Angelegenheiten gehalten werden.

e) Sollen denen *Senioribus* jedes Standes, *Conseniores* zugegeben werden, an welchen Senior und Consenior jeder Stand, in seinem Anliegen, sich allein zu wenden hat.

f) Wird auffer dem *Consistorio mixto*, auch noch ein eignes *Consistorium purum* A. C. vor die Warschauer Gemeine angesetzt.

g) Die *Curatores* baten: man möchte doch, bevor zu andern Entwürfen geschritten würde, den Haupt-Gegenstand des Königlichen *Rescripts*, nemlich die Wiederherstellung des *Friedens* der Gemeine, vornehmen, wozu die Untersuchung der Ursachen des *Unfriedens* der erste Schritt wäre, damit sie, die *Curatores*, ihr Betragen der Beurteilung der Synodal-Versammlung vorzulegen Gelegenheit bekämen, und alsdann entweder verdammt oder gerechtfertigt würden.

Vierte Session.

Uebergiebt Herr Obrist-Lieutenant Kaufmann folgende Schrift *ad Acta*:

„ Obgleich Endesunterschiedener bey ge-
 „ genwärtiger auf Allerhöchsten Königli-
 „ chen Befehl versammelten Hochpreisl. Sy-
 „ node Mazowienf. A. C. nur als ein Mitglied
 „ der Warfchauer Gemeine erwähnter Con-
 „ fession zugegen ist: so ist selbiger doch
 „ berechtigt, ja verbunden, die Ihm, als Kö-
 „ niglichem, zur *General-Synode* aller in
 „ Klein-Polen und Grofs-Herzogthum Lit-
 „ thauen, wohnenden Evangelischen Stän-
 „ den delegirten *Mandatarü* ertheilte Al-
 „ lerböchste Befehle, bis zum völligen Schluf-
 „ fe gedachter *General-Synode*, überal und
 „ bey allen Gelegenheiten, wo Dissidentische
 „ Kirchen-Sachen öffentlich abgehandelt
 „ werden, allergehorsamst zu vollziehen, und
 „ da die Herren Vorsteher der löbl. hiesigen
 „ Gemeinē U. A. C. eine von ihnen und 8
 „ Representanten unterzeichnete Schrift einer
 „ Hochpreisl. Mazow. Synode, durch den
 „ ersten Vorsteher, Herrn Hof-Rath Gröll,
 „ vorlesen, auch *ad Acta Synodalia* geben
 „ lassen, welche Schrift um so beleidigen-
 „ der für die *Jura Majestatis* ist, als de-
 „ nen schon so lange im Lande wohnenden
 „ Herren Exhibenten die Königlichen Rech-
 „ te nicht unbekannt seyn können, so wie
 „ denselbigen auch der buchstäbliche und
 „ sinn-

„ sinnliche Inhalt des Traktats von 1768 be-
 „ kant seyn muß, weswegen denn mehr er-
 „ wehnte Schrift, die dem Allerhöchsten
 „ Königlichen Rescript von Unterthanen ent-
 „ gegen gesetzt worden, als ein wahres *Cor-
 „ pus delicti* betrachtet werden muß: Denn
 „ gleich zu Anfange erklären die Herren
 „ Vorsteher, wie es ihres Wissens ein ganz
 „ ungewöhnlicher Fall ist, das auf Königl.
 „ Rescripte eine Synode berufen werden kön-
 „ ne; da doch allen in Polen lebenden Dissi-
 „ denten nicht unwissend ist, das solches wäh-
 „ rend der Regierung *Uladiislai des XVIII.* ge-
 „ schehen. (*) Die Herren Vorsteher sind sol-
 „ chemnach angehalten, diejenigen Landes-
 „ Gesetze anzuzeigen, Kraft deren es denen
 „ General- und Provincial-Synoden zustehet,
 „ dagegen zu excipiren.

„ 1) Erkühnen sich die Herren Vorsteher
 „ öffentlich zu bekennen: wie sie nicht aus
 „ schuldiger Unterthänigkeit dem Allerhöch-
 „ sten Königl. Befehl zu gehorsamen verbun-
 „ den sind, sondern das sie, blos aus Liebe zum
 „ Frieden, der Zusammenberufung Folge lei-

(*) Die Curatores hielten das *Colloquium charitativum*
 Thorunense von 1645. vor keinen eigentlichen Dissi-
 dentischen Synod.



„sten, und vergessen also, das sie *Seiner*
 „*Königlichen Majestät* nebst der Treue auch
 „den Gehorsam geschworen.

„2) Bezeigen die Herren Vorsteher, das
 „sie dem *Königlichen* Befehl, das Ansehen
 „einer *Provincial-Synode* vorziehen, und
 „sind also angehalten, diejenigen Gesetze
 „anzuzeigen, welche die Autorität einer
 „Provincial Synode dem Majestät-Recht ent-
 „gegen setzen. Denn die zwischen den in
 „Klein-Polen wohnenden Dissidenten im Jahr
 „1777 geschlossene Union, welche nach
 „dem Inhalt des Traktats nur *politisch* seyn,
 „keineswegen aber das *Kirchen-Regiment*
 „gemeinschaftlich machen kann, hat zwar
 „gegenseitige *Verbindlichkeiten* im gemein-
 „schaftlichen Interesse derer sich Vereinigen-
 „den bestimmen, aber keine *Rechte* erthei-
 „len können, weil dazu Reichstags-Schlüs-
 „se, oder besondere *Königliche Privilegia*
 „erfordert werden. Und wenn obbesagter
 „Traktat die Einrichtung der Dissidentischen
 „Kirchen-Regierung sowohl in Dogmaticis, als
 „Liturgicis und Disciplinaribus, und die Ein-
 „führung einer in allen Gesellschaften unent-
 „behrlichen Subordination denen Synoden,
 „und die Execution denen Consistoriis über-



„lassen hat, so ist zugleich ausdrücklich ver-
 „ordnet, das eine jede Confession ihre eige-
 „ne Synoden und Consistorien für sich allein
 „halten soll, und hat die gedachte Union
 „von 1777 eine wider den Traktat gehende
 „Verordnung durch die Stiftung der aus
 „beyden Evangelischen Confessionen zusam-
 „men gesetzten Provincial-Synode und Con-
 „sistorium gemacht, welches Verfahren
 „jetzo mittelst des Allerhöchsten *Königl.*
 „*Rescripts* gehoben, und die A. C. in Kir-
 „chen-Regiments-Sachen, von Helvetischen
 „traktatmäßig unterschieden wird. Indem
 „es der wahren Religions-Freiheit wider-
 „stehen würde, wenn eine Confession von
 „der andern dependiren und regieret wer-
 „den sollte. Welches in Klein-Polen, wo
 „in der letztern im vorigen Jahre gehaltenen
 „Synode 18 Reformirte Edelleute ge-
 „gen drey von der A. C., und 6 Reformirte
 „Priester gegen einen von der A. C. votiret
 „hätten, wenn nicht alles wäre dictiret
 „worden, weswegen auch der zur War-
 „schauer Gemeine U. A. C. sich haltende
 „Adel, in nun besagten vorigen Jahre, durch
 „den Herrn Seniozem Civilem einer Hoch-
 „preisl. Klein-Polnischen *Provincial-Synode*
 „sein Desiderium vortragen liefs, damit die



„ Klein-Polnische und Masurische *Provincial-Synode* wechfelsweise, oder auch nur alle „ drey Jahre, in *Warschan* gehalten werden „ möchte. Der auf dieses rechtmäßige Be- „ gehen erfolgte Synodal-Schluss zeigt aber „ im 9^{ten} Canon, dass der Klein - Polnische „ Adel den Masovischen als einen unterge- „ benen Stand betrachtet, welcher *Impari-* „ *tät* die Cardinal-Gesetze des Landes wi- „ dersprechen. Uebrigens haben die Per- „ sonen und Aemter der Herren Vorste- „ hern mit dem pflichtmäßigen Gehorsam, „ den sie denen Königlichen Befehlen schul- „ dig sind, nichts gemein, der Ungehorsam „ aber ist immer strafbar.

„ 3) Im dritten Punkte unterstehen sich „ die Herren Vorsteher aufs neue, dem Kö- „ niglichen Befehl zu widersprechen, in- „ dem der Landesherr befiehlt, eine Syno- „ de zu convociren, und die Unterthanen „ sprechen der gegenwärtigen Versammlung „ den Titel einer *Synode* ab, und führen „ das bishero so bestrittene, und sogar zu „ lesen in geheim verbotene Kirchen-Recht „ an, um zu behaupten, dass zu einer *Sy-* „ *node* mehr als eine Gemeinde erforderlich „ ist, da doch bekannt, dass keine Gemei- „ ne mit Recht Gemeinde genannt werden



„ kan, die nicht ihre eigne Kirche und ihre „ eigne Priester hat; nun ist aber in ganz „ Masovien nur die Warschauer-Kirche A. C. „ mit einem kanonischen vocirten Priester „ versehen; welche Gemeinde hätte denn be- „ rufen werden sollen? Denn der bey der „ *Wegrower Simultan*-Kirche, von denen „ Herrn Vorstehern unkanonisch eingesetzte „ Priester, befindet sich noch in casu des „ Ungehorsams gegen die Verordnung ei- „ ner Hochwürdigen *General-Synode*; und „ von dem in *How* befindlichen Prediger ist „ noch mehr zu sagen; mithin muss wohl „ die Warschauer Gemeinde um so mehr be- „ rechtigt seyn, allein zu synodiren, als fol- „ ches das *Königliche Rescript* anbefiehlt, „ und alle drey zur *Synode* versammeltem „ Stände gegenwärtig sind. Es täuschen „ aber die Herren Vorsteher ihr eigenes bes- „ seres Wissen, wenn sie sich anstellen zu „ glauben, dass nur drey Synoden in Polen „ und Litthauen statt finden, da doch der „ Herr Hofrath *Gröll* in seiner, dem Herrn „ Senior Ecclesiast, und Consistorial - Rath „ *Ringeltaube*, mündlich ertheilten Replik, die „ Kreis - Synoden, selbstenn nennt, derglei- „ chen denn die gegenwärtige auch ist, folg-



„lich ohnmöglich als eine Neuerung ange-
„sehen werden kann.

„ 4) Das *Jus melius informandi*, welches
„ die Herren Vorsteher aus sehr übertrieb-
„ nem Stolze sich zueignen zu wollen
„ kein Bedenken tragen, gehöret keinem ein-
„ zelnem Bürger, auch keiner subordinirten
„ Bürgerchaft, sondern nur denen *Magi-*
„ *straten* der größern Königlichen Städte,
„ und zwar Kraft besonderer Königlichen
„ *Privilegien*. Wer hat aber denen Vorste-
„ hern eine *Magistratur* übergeben, oder ein
„ *Privilegium* ertheilet, das ihr, durch die
„ Landes - Gesetze, von aller *Actiuität* aus-
„ geschlossene Stand, zu *Regenten* der Kirche
„ und ihrer Mitbürger erkläret, und das
„ vorzügliche Recht giebt, denen *Königlichen*
„ Befehlen mit Gegen-Vorstellungen begeg-
„ nen zu dürfen? Denn als Warschauische
„ Bürger stehen sie unter dem Stadt-Magi-
„ strat, als Glieder der Evangelischen Ge-
„ meine U. A. C. hat sie der Traktat der
„ Synode und dem Consistorio ihrer Con-
„ fession subordiniret, und als Landes-Ein-
„ wohner werden sie durch die Grund-
„ Gesetze der Nation für Unterthanen erklä-
„ ret, folglich sind sie in allem Betracht
„ nur zum *Gehorsam*, und nicht zum *Befeh-*
„ *ten*, bestimmt.



„ Der Verweis, den die Herren Vorsteher
„ der Reichs-Kanzeley, als die Kirchen-Ver-
„ fassung der Dissidenten nicht verstehend, zu
„ geben kein Bedenken tragen, weil die
„ auf gegenwärtiger Masurischen Synode
„ abzufassenden Schlüsse und Verordnungen
„ an die *General-* und nicht an die *Provin-*
„ *cial-Synode* gewiesen sind, um confirmirt
„ zu werden, zeigt sich deutlich, das die
„ Herren Vorsteher auch Lehrer der Reichs-
„ Kanzeley seyn wollen, und überdieses die
„ wahre Verfassung des Kirchen-Regiments
„ ihrer eigenen Confession vergessen haben:
„ denn wenn sie unter dem Namen der War-
„ schauer Gemeine U. A. C. sich in allen ih-
„ ren Angelegenheiten seit 5 Jahren zu der
„ Klein-Polnischen Provincial-Synode gewen-
„ det, so ist solches aus Mangel einer eige-
„ nen Synode A. C. und aus zu weit gesche-
„ hener Ausdehnung der im Jahr 1777 ein-
„ gegangenen politischen Union geschehen,
„ bey deren Schlüßung kein Masowisch-
„ Adlicher und kein Geistlicher A. C. gewe-
„ sen, folglich hat selbige bis jetzo keinen
„ gesetzmäßigen Beystand gewinnen können.

„ 5) Da nun aber *Se. Königliche Ma-*
„ *jestät* allergnädigst geruhet, die in hie-
„ siger so zahlreichen Gemeine, denen



„ Thätlichkeiten sehr nahe gekommene Un-
 „ einigkeiten gründlich zu stillen, einem je-
 „ den Stande und Amte, in den Evangeli-
 „ schen Kirchen-Angelegenheiten, seine wahr-
 „ re Pflichten und Gränzen deutlich bestim-
 „ men zu lassen, um in Zukunft den bür-
 „ gerlichen Frieden in obbesagter Gemeine
 „ zu erhalten, des Herrn *General-Senioris*
 „ aller drey Provinzen des Königreichs
 „ und beyder Evangelischen Confessionen
 „ Herrn Grafen von *Unruh* Excellenz an-
 „ zubefehlen, unverzüglich eine Synode für
 „ das Herzogthum *Masuren* von denen Glie-
 „ dern der A. C. allein zu berufen, so ist
 „ diese *Masowische* Synode, der Klein-Pol-
 „ nischen Provincial-Synode, zu treuer Er-
 „ haltung der politischen Union nur eine
 „ Communication ihrer abgefafsten Schlüsse
 „ und Verordnungen schuldig, aber auf kei-
 „ ne Weise eine Confirmation zu verlangen,
 „ welche, wie bereits erwähnt, deswegen
 „ nicht mit Ueberzeugung des Rechts, von
 „ der Klein-Polnischen Provincial-Synode er-
 „ theilet werden kann, weil selbige meh-
 „ rentheils aus Reformirten Gliedern beste-
 „ het, denen die Kirchen-Verfassung und
 „ das geistliche Regiment der A. C. unbe-
 „ kannt ist.



„ 6) Wenn die Liebe zum Frieden bey
 „ denen Herrn Vorstehern aufrichtig wäre,
 „ so würden selbige diese hier beleuchteten
 „ Majestäts-Rechte, und die Reichs-Kanze-
 „ ley beleidigende Punkte, weder im öf-
 „ fentlichen Vortrag noch zu denen *Syno-*
 „ *dal-Akten* gebracht, sondern lieber sich
 „ aller angemafsten Herrschaft begeben ha-
 „ ben, als selbige durch eine so prangende
 „ Vorstellung zu unterstützen. Die feier-
 „ liche Anbietung ihrer Hände zum Frieden,
 „ ist dem Inhalt des schon vorgeschriebenen
 „ Allgemeinen Dissidentischen Kirchen-
 „ Rechts, welchem sie keinen Willen zum
 „ Vergleich, sondern einen gesetzmässigen
 „ Gehorsam schuldig sind, zu nachtheilig,
 „ als selbige für eine *Submission* anzunehmen,
 „ zumalen unmittelbar nach solcher freund-
 „ lich scheinenden Erklärung, dem Königl.
 „ Rescripte abermal derogiret, und gegen-
 „ wärtige Synodal-Versammlung der Titel
 „ einer Synode nicht gegeben werden will.
 „ Alles obige überreicht Endesunter-
 „ schriebener einer Hochpreisslichen *Maso-*
 „ *wischen* Synode U. A. C. zur gerechten
 „ Beurtheilung und definitiven Entscheidung,
 „ und bittet darüber um eine schriftliche
 „ Auskunft. Warschau &c. &c.

F. v. Kauffmann



b) Die Curatores bitten wiederholt um die Befolgung der Absicht des Königlichen Rescripts: um die Wiederherstellung der Ruhe der Gemeine. Se. Excellenz der General Goltz antwortete darauf: das dieses *particulair* Sachen wären, die sich wohl finden würden.

c) Wahl derer Assessoren in das neue Consistorium purum A. C.

d) Bestimmung der Consistorial-Gerichtbarkeit nach Maasgabe des neuen Diffidentischen Kirchen-Rechtes; mit Vorbehalt derer auf künftigen General-Synod darüber etwa zu machenden Erklärungen, Abänderungen und Verbesserungen.

e) Wahl einiger Deputirten zur Regulirung einer neuen Consistorial-Sportel-Taxe, und Bestimmung deren Anwendung.

Fünfte Session.

a) Bestimmung eines *Collegii Scholarchalis* aus allen drey Ständen.

b) Woferne auf einem künftigen Masowischen Synod A. C. mittelst Uebereinstimmung aller drey Stände, Beyträge zu Bestreitung einiger allgemeinen Unkosten gemacht werden möchten, so soll die Verwendung davon specificce mit Belägen, in



dem nächstfolgenden Synod vorgelegt und untersucht werden; und da der Bürger-Stand die größte Anzahl ausmacht, folglich auch das meiste beyträgt, so soll die Einnahme und Ausgabe einem bürgerlichen Mitglied, aus denen Aeltesten der Gemeine überlassen werden.

c) Werden Deputirte aus allen drey Ständen, auf die Klein-Polnische und Masowische Provincial-Synode beyder Confessionen, so den 5^{ten} May in Sielec gehalten werden soll, erwählt.

d) Desgleichen auch auf den nächst zu reassumirenden General-Synod in Wegrow.

Sechste Session.

a) Entwurf zur Vollmacht für die Deputirten auf den Sielcer Provincial-Synod.

b) Die Curatores wiederholen ihre alte Bitte, die Untersuchung der Ursachen des Unfriedens der Gemeine und ihrer Abheilung.

Siebente Session.

a) Die Vorsteher fagen ihre Ursachen, warum sie die Vollmacht für die Deputirte auf den Sielcer Provincial-Synod, nach dem gemachten Entwurf, nicht mit unterschreiben



könnten; und damit diese Weigerung nicht als Eigenfinn angesehen werden möge, zeigen sie zu ihrer Rechtfertigung eine *Vollmacht* von 180 der thätigsten Mitglieder der Gemeine, deren Willen und ihre eigene Pflicht sie bishero gethan.

b) Wird denen erwählten Delegirten auf den Sielcer Provincial-Synod Vollmacht, Instruction und Extract des Synodal-Protocolls zugestellet, nebst 33 Dukaten Reisegeld, die die Hochwohlgeb. Ritterschaft für ihre Delegirten aus eignen Mitteln angeschafft.

c) Nachdem der klagende Teil der Gemeine durch ihre Sprecher eine Schrift *ad Acta* überreicht, erklärt der Hochwohlgeb. Director-Synodi: dafs, da die Glieder der Gemeine eine Neigung äusserten, die zwischen ihnen obwaltenden Irrungen, welchen noch nicht durch die bereits abgefafsten Synodal-Schlüsse abgeholfen, unter sich in Liebe und Freundschaft beyzulegen, so möchten sie dies bewürken, und den Vergleich sodann diesem Synod zur Bestätigung darlegen.

Achte Session limitirt.

Neunte Session.

a) Die von dem Sielcer Provincial-Synod



zurückgekommene Deputirten machen ihren Rapport.

b) Beschlossen: Die von denen Masowischen Delegirten mit unterschriebene Canons gedachter *Sielcer* Provincial-Synode bey nächster Session in genauere Ueberlegung zu nehmen und zu beurteilen.

c) Wird ein Beytritts-Act der Evangelischen Gemeine A. C. von *Staszew* zu denen Schlüssen gegenwärtiger Synode gelesen.

d) Zeigen die Curatores an, dafs vermittelt eines getroffenen Vergleichs die zeitherigen Irrungen in der Gemeine gehoben worden. Die Sprecher der klagenden Glieder bekräftigen es, und geben den Vergleich *ad Acta*.

e) Erklären die Vorsteher: dafs, da die Irrungen in der Gemeine, vermittelt obgedachten Vergleichs, gehoben worden, und dadurch dem Allerhöchsten Königlichen Rescript ein Genüge geschehen sey; so könnten die Vorsteher sich in weiter nichts einlassen, sondern müssen sich um so mehr auf die Aussprüche der Provincial- und General-Synode berufen, als die respective Deputirten auf den letzten limitirten gemeinschaftlichen extraordinären Provincial-Synod zu Sielec vom 5^{ten} May



in denen daselbst abgefaßten Schlüssen, welche gedachte Herren *Deputirte* auch, und zwar *ohne Ausnahme*, unterschrieben, die *Schlüsse des vorjährigen 1781sten Provincial-Synods aprobirte hätten*. Hierauf entfernen sich gedachte Aeltesten und Representanten der Gemeine, ohne Ungestüm, aus der Synodal-Verammlung, und gingen aus der Kirche, wohnten auch keiner derer folgenden Sessionen bey.

Zehnte Session.

a) Wird beschlossen: das, da die auf gegenwärtige Particular-Synode versammelten Stände U. A. C. des Herzogthums Masuren, zum offenbaren und deutlichen Beweise ihrer Liebe zum Frieden und Eintracht mit ihren Glaubens-Genossen der Reformirten Confession, den, in der Provinz Klein-Polen zu Sielec den 8ten May a. c. gehaltenen extraordinairn Provincial-Synodum, nicht allein mit bevollmächtigten Deputirten befehligt, sondern auch zugleich durch diese, der Provincial-Synode, die auf unserer Particular-Synode verhandelten Schlüsse und Canones schriftlich und beglaubt mittheilen lassen: gleichwohl aber, die in Sielec versammelten Stände der Provincial-Synode,



nach Verlesung unserer Schlüsse und Canones, ganz unbestimmt und dunkel protocoliret: das verschiedene Projekte zur Limite eingebracht, und das dritte einstimmig angenommen worden wäre. In dem zweyten Canon aber beschlossen, das alle auf der vorjährigen 1781sten Provincial-Synode beliebte Schlüsse *in ihrer Kraft beybehalten werden sollen*: Eben diese Schlüsse aber beyderseits Confessions-Verwandten des Herzogthums Masuren höchstnachteilig und widerrechtlich, indem in solchen enthalten: Das die Glaubens-Genossen beyderseits Confessionen des Herzogthums Masuren sich den Anordnungen der Provinz Klein-Polen untergeben; da sie sich doch nur mit ihr *unirt*, folglich als Mitbrüder zu behandeln, die alle Rechte und Freiheiten, gleich andern, genießen müssen, und aus dieser Ursache nicht unbillig verlangt, das wechselseitig der Provincial-Synodus in dem Herzogthum Masuren gehalten werden möge, da zumal in keinem vorhergehenden Synodo ein gewisser Ort, zur Haltung der Synoden, festgesetzt und bestimmt worden. Ueber dieses, auf eben dieser 1781sten gehaltenen Provincial-Synode, in die Rechte einer *General-Synode* Eingriffe geschehen, und einem *General-Se-*



niori Instructions und Vorschriften erteilet werden wollen: So hat gegenwärtige *Particular-Synode*, alle ihr zustehende Rechte und Freiheiten, gegen erwähnte *Provincial-Synodal-Schlüsse*, sich hiemit ausdrücklich und auf das feierlichste vorbehalten und verwahren wollen, mit der angehängten Erklärung, wie sie an denen Eingriffen in die Rechte einer *General-Synode* keinen Anteil nehme, und auch im geringsten ihre *eigene* Rechte sich nicht wolle schmählern lassen.

b) Wird der eingereichte Vergleich der *Gemeine* genehmigt und festgesetzt, daß selbiger, nebst allen übrigen Schlüssen dieses *Synods*, die auf beständige Einigkeit in der *Gemeine* abzuwecken, und dazu unentbehrlich sind, bis zum bevorstehendem Feste, *Corporis Christi*, in Ausübung gebracht, und auf immer beybehalten werden sollen.

c) Beschlossen: Daß diejenigen Sachen, die bereits vor dem *Consistorio juncto* anhängig gemacht sind, daselbst auch beendigt werden müssen.

Eilfte Session.

a) Geben die Sprecher des klagenden Theils der *Gemeine* eine *Protestation ad Acta Synodi*, gegen das Betragen derer Vorsteher, die



die sich aus der *Synodal-Versammlung* entfernt. Gezeichnet von dem *Vorsänger Tannerberg* und noch 14 andern Herren. Zum deutlichen Beweis, daß irgend jemand in der Welt seyn müßte, der die Gemüther fomentirte.

b) Ueberreicht der Hochwohlgeb. *General-Senior* beyder *Evangelischen Confessionen* aller drey Provinzen, Sr. Excellenz der Graf von *Unruh &c. &c.* ein Projekt, und ein eben dergleichen übergiebet der Hochwohlgebohrne Herr *Carl Adolph von Mehlig*, welche beyde gelesen werden. Nachdem darüber berathschlaget worden, wird von gegenwärtiger *Particular-Synode*, das erstere, so der Herr Graf von *Unruh* eingereicht, als ein *Canon* angenommen und aprobiret, welches wörtlich also lautet:

„ Wir versammelten Stände des Herzogthums *Masuren Unveränderter Augsburgischer Confession*, nachdem Wir *Traktatenmäßig* zu den frommen Absichten, von dem *Seniori Generalis* und unsern *Senioribus* dieses *Herzogthums* zusammen berufen worden sind, bey der *Warschauer Evangelischen Gemeine* gute Ordnung in *Kirchen-Sachen*, durch unsere *Synodal-Schlüsse* und *Statuten* zu machen, solche hernach der



„ Wegrower General-Synode U. A. C. zur
 „ Bestätigung oder Verbesserung vorzulegen;
 „ einem jeden Kirchen-Beamten seine Zustän-
 „ digkeiten und Pflichten anzuweisen, das
 „ Evangelische Consistorium Unveränd. Augsb-
 „ burgischer Confession in beständige Activität
 „ und demselben zuständige geistliche Ge-
 „ richtsbarkeit zu setzen, durch diese Synodal-
 „ Verordnungen in der Warschauer Evangel.
 „ Gemeine Unveränd. Augsb. Confession al-
 „ len Streit beyzulegen oder zu entscheiden,
 „ die Ruhe und den Frieden in derselben
 „ wiederherzustellen, und die Delegirten von
 „ allen Ständen unsrer Confession zur Weg-
 „ grower General-Synode zu erwählen, und
 „ sie zu bevollmächtigen; haben diesem from-
 „ men Endzwek gemäfs, mit möglichster
 „ Nachsicht in unsere Synodal-Versammlun-
 „ gen, nach den Vorschriften der General-
 „ Synode, die höchstnöthige Statuta für er-
 „ wähnte Warschauer Gemeine, nach denen
 „ uns übergebenen ad Acta Streit-Punkten,
 „ einmüthiglich beschloffen, abgefasset, und
 „ der ganzen Versammlung bakannt gemacht.
 „ Nachdem aber einige Herren Aeltesten des
 „ Bürger-Standes der Warschauer Gemeine,
 „ sich wider alles Recht und Synodal-Verord-
 „ nungen erkühnet haben, nicht nur gleich



„ nach Eröffnung der Synode, wider das huld-
 „ reichst ergangene *Königl. Rescript*, an Sr.
 „ Excellenz den Grafen von *Unruh*, General-
 „ Seniozem aller drey Provinzen beyder Con-
 „ fessionen (um zur Entscheidung der Streit-
 „ Sachen in der Evangelischen Warschauer
 „ Gemeine und Einführung guter Kirchen-
 „ Ordnung und Subordination, eine Synode
 „ Unveränd. Augsb. Confession des Herzogs-
 „ thums Masuren Traktatenmäfsig zusammen
 „ zu berufen) zu sprechen, eine andere Pro-
 „ testation dagegen ad Acta Synodalia zu ge-
 „ ben, die rechtmäfsig berufene Synode Un-
 „ veränderter Augsb. Confession nicht erken-
 „ nen noch nennen wollen, und ob sie gleich
 „ ihre Stimmen zu denen Synodal-Vorträgen
 „ und Statuten pro & contra mitgegeben,
 „ dennoch den 14^{ten} jetzlaufenden Monaths
 „ in den Synodal-Versammlungen auf eine
 „ widerspenstige Weise, wider alle, einer
 „ so heilsamen Synodal-Versammlung gebüh-
 „ rende Achtung, wider alle Activität der Sy-
 „ node und beschloffenen Statuten öffentlich
 „ protestiret, und auf eine ungestüme Art,
 „ die Synodal-Versammlung mit der verweg-
 „ nen Erklärung verlassen haben: Wie sie
 „ die Unveränd. Augsb. Confessions-Synode
 „ nicht für ihren Oberherrn in Kirchen-



„ Sachen, sondern die Klein-Polnische Syno-
 „ dal-Verfammlung erkannten, folglich er-
 „ sterer keinen Gehorsam leisten würden. Da
 „ nun einzelne Bürger dieser Residenzstadt
 „ Warschau kein Recht haben, noch sich er-
 „ dreisten können, wider obgedachtes Kö-
 „ nigliches Rescript zu sprechen, noch zu
 „ protestiren, sondern schuldig sind, den ge-
 „ nauesten Gehorsam ihrem Könige zu lei-
 „ sten, einzelne Glieder oder Aelteste der
 „ Evangelischen Gemeinde aber auf denen
 „ Traktatmäßigen Synoden sich mit aller
 „ Ehrfurcht und Bescheidenheit zu verhalten
 „ haben, sich ihrer gesetzmäßigen Kirchen-
 „ Obrigkeit ihrer Confession nicht entziehen,
 „ und einer andern Confession ohne Verän-
 „ derung des Glaubens - Bekenntnisses unter-
 „ werfen können, sondern unter ihre eigne
 „ Confession, eigne Kirchen-Regierung und
 „ Consistorium, nach dem Traktat von 1768
 „ und 1775, stehen und gehören, eine wi-
 „ derspenstige Verachtung der Synodal-Ver-
 „ sammlung und ihrer Statuten höchst straf-
 „ bar ist. So erkläret gegenwärtige Syno-
 „ dal-Verfammlung alle diese Kirchen-Ver-
 „ brechen für höchst strafbar durch gegen-
 „ wärtigen Canon, mit welchem eine Ord-
 „ nung und gesetzmäßige Kirchenverfassung,



„ und die collegialischen Rechte nicht beste-
 „ hen können, und erkennet daher für Recht,
 „ das zum Beyspiel andrer Glieder, diese
 „ Aeltesten auf die limitirte General-Synode
 „ nach Wegrow zur Bestrafung abgeschickt
 „ werden.

c) Wird eine von zwey Representanten und
 zwölf Gliedern der Gemeinde unterzeichnete
 Schrift gelesen, worinnen sie diese Particular-
 Synode ersuchen, in Ansehung derer auf der
 Kirche haftenden Schulden, wegen deren
 Sicherstellung und Abzahlung die Aeltesten
 und Representanten der Gemeinde Erwähnung
 gethan, einen Schluss zu fassen. Hierauf
 wird beschlossen: Dafs, da die Ablegung der
 Kirchen-Rechnungen nahe bevorstehet, so
 wird aus dem Abschlufs derselben zu ersehen
 feyn, wie hoch sich die auf der Kirche haf-
 tenden Schulden belaufen, und bey dieser
 Verfammlung der Gemeinde werden auch Ent-
 schlüssungen gefasst werden können, welche
 die Mittel bestimmen, um solche nach Maas-
 gabe der Umstände, nach und nach abzuführen.
 Sollte man sich aber hierinn nicht vereinigen
 können; so ist diese Angelegenheit der
 nächsten Particular-Synode des Herzog-
 thums Masuren U. A. C. die zur Relation,
 nach beendigter General-Synode, wird gehal-



werden, vorzulegen, welche desfalls das Erforderliche verfügen wird.

d) Auffer das dem Consistorio aufgetragen wird, das auf der limitirten General-Synode zu Wegrow, mittelst hierüber abgefassen befondern Canons, angenommene allgemeine Kirchen-Recht zu revidiren, werden hierzu noch ernannt: die Hochwohlgebohrne und Wohlgebohrne Herren, *Cosmus Matthias von Möller*, Capitain bey der Garde zu Fuß des Gros-Herzogthums Litthauen; *Johann von Freyer* und *Christian Giller* Capitains der Kron-Garde zu Pferde; welchen insgesammt obliegen wird, gedachtes allgemeine Kirchen-Recht auf das allergeauueste durchzugehen, und alle die Sätze anzumerken, welche etwa gegen die Traktaten, Landes-Gesetze und Constitution, oder irgend jemand's Rechte und Freiheit zuwider, oder sonsten in ihrer Art fehlerhaft seyn dürften und wären, oder auch also ausgelegt werden könnten. Diese Anmerkungen sollen sie schriftlich abfassen, und solche denen resp. Herren Delegirten auf die limitirte General-Synode zu Wegrow übergeben, welchen obliegen wird, erwehnte Anmerkungen der General-Synode vorzutragen, und deren Abänderungen und Verbesserungen im allgemeinen Kirchen-Rechte zu begehren.



Zwölfte Session.

a) Entwürfe zu Vollmachten und Instructionen zu dem nächst zu reassumirenden Wegrower General-Synod. Wahl der dahin abzugehenden Deputirten.

b) Da in der dritten Session litt. e. beschloffen worden, das jeder Stand seinen Con-Senior haben soll, die Zeit aber jetzt zu kurz ist, um die Con-Seniores zu wählen, so wird festgesetzt, das die Wahl derer Con-Seniores auf nächstem Relations-Synod U. A. C. des Herzogthums Masuren, der nach Beendigung des Wegrower General-Synods gehalten werden wird, vorgenommen werden soll.

c) Das Complet des Consistorii soll in 3 Assessoren bestehen, aus jedem Stande einen.

d) Die 2 Delegirten des Ritter-Standes auf den verfloffenen Sielcer Provincial-Synod vom 5^{ten} May 1782, überreichen eine Eingabe ad Acta; worinn sie sich wegen ihrer Unterschrift derer dort abgefassen Canons excusiren.

e) Wird beschloffen: das vorhergehende Schlüsse, Canones, An- und Verordnungen, welche gegenwärtige Particular-Synode U. A. C. durch zwölf Sessionen: nemlich vom 22^{ten} April bis heutigen Dato den 18^{ten} May 1782 inclusive, sowohl unani-



miter, als per plurima Vota gemacht und beschlossen hat, in ihrer vollkommnen Kraft und Execution so lange gültig bleiben und befolget werden sollen, bis solche durch ander Synodal - Schlüsse, Canones, An- und Verordnungen einer künftigen Masowischen Synode U. A. C. ab- und verändert, oder aufgehoben worden.

f) Nachdem der Hochwohlgebohrne Director Synodi, vor das in ihn gesetzte Vertrauen und die ihm geleistete Unterstützung, der Versammlung gedankt, wird dieser Particular-Synod mit Dank und Gebet zu Gott vor die Erhaltung seiner Kirche beschlossen.

Die Synodal-Acten wurden in Gegenwart derer Notarien unterschrieben, sie selbst attestirten: *Dass sie das Protocol treulich geführt, aber zu nichts mit gestimmt, wozu sie ihre Ursachen gehabt.*

Der Herr Pastor *Ringeltaube*, dem der Unterschriften vermuthlich zu wenig schienen, versammlete die folgende Tage eine grosse Anzahl Menschen in die Kirche, setzte sich über Formalitäten und Kleinigkeiten weg, und liess ohne Beyseyn der Synodal-Notarien ein halbes Dutzend blanke Bogen mit Namen beschreiben, schickte diese zum Teil halb, zum Teil ein Viertel beschriebene Bogen



denen Notarien zu, um sie als Additament denen Unterschriften des Synods beyzuheften. Zu mehrerer Beglaubigung hatte er diese Namen unterschrieben. „ Den 21. May 1782. „ Alle in diesem Verzeichnis befindlichen, „ die sich auf 239 Unterschriften belaufen, „ haben in der Kirche die Synodal-Acte un- „ terzeichnet. Attestat Ringeltaube. „ In einem aparten Billet, womit er sie begleitete, versicherte er überdies: *Die Bogen seyen nicht aus seinen Händen gekommen, und er cavire vor die Richtigkeit derer Unterschriften.* Ohnerachtet dieser Caution des Herrn Pastors begab es sich dennoch, das folgender curieusem Umstand dabey bemerkt wurde, der bey einem publikem Akt, dem man sich blindlings unterwerfen soll, denen Curatoren nicht allerdings so unbedeutend vorkam, als er vielleicht dem Herrn Pastor geschienen. Es fand sich nemlich, das 108 Namen durch nicht mehr als 35 Hände geschrieben waren. Beym Nachfragen wunderten sich viele, das ihre Namen da stünden, und versicherten: sie hätten sich weder selbst unterschrieben, noch auch irgend jemand den Auftrag dazu gegeben. Die Vorsteher, die dieses Unwesen vor Ungefetzlichkeit hielten, und sonst wider die Verhandlungen dieses Particular-Synods



manches einwenden zu können glaubten, z. E. Dafs litt. b. Session III. die in litt. f. der nehmlichen Session, *bestätigte* Union beyder Confessionen bis auf den Schatten der Sache herabsetze; dafs litt. e. Session III. gegen den, als *Canon* angenommenen, litt. a. Session X. offenbarer Widerspruch wäre, so wie litt. a. Session III. gegen litt. b. Session II. verstieffe &c.; erzählten ihre Klagen der Länge nach in einem Manifest, dafs sie den 3^{ten} Junii in die Kanzeley des gemeinschaftlichen Consistorii legten. Als die Vorsteher sich alle ersinnliche Mühe gaben, einen Vergleich unter der Gemeine zu bewürken, und damit auch endlich während dem Synod zu Stande kamen, wie auch aus litt. d. Session IX. zu ersehen, gaben sie einen deutlichen Beweis, dafs nicht *sie* es feyen, die der Vereinigung der discordanten Gemüter Hindernisse in den Weg legten, dadurch, dafs sie denen Unzufriedenen, im Namen des ruhigen Theils der Gemeine, alles unterschrieben, was sie selbst nur haben wollten, und den von ihnen selbst concipirten Aufsatz unterzeichneten. Damit es indessen nicht das Ansehen habe, als sey das Verdienst dieses guten Werks denen Curatoren allein anzurechnen, so ist es billig,



dafs auch nicht verschwiegen bleibe, was auf der andern Seite, die Herren *Kauffmann* und *Ringeltaube*, zur Beförderung dieser frommen Absicht beytrugen. Ersterer, der Herr Oberst-Lieutenant von *Kauffmann* schrieb an die unzufriedenen Glieder, die sich bey ihm Rathsholt hatten, unter andern:

„Ew. Hochedelgeb. haben die Güte ge-
 „habt, mir Nachricht von einer Unterredung
 „mit dem *Stubenrauch* geben zu lassen. Al-
 „les, was er gesagt, sind Fallen, wofür sich
 „sehr zu hüten ist, wenn die löbliche Ge-
 „meine sich nicht auf ewig gefangen sehen
 „will. Es wäre weit besser, wenn alle
 „von der Gemeine verlangte Punkte, so
 „wie der König es befohlen, von der jetzi-
 „gen Synode entschieden, und von der
 „General-Synode confirmirt würden, als
 „dafs sie durch einen gekünstelten Vergleich,
 „in welchem immer neue Schlingen ge-
 „leget werden, zwar äußerlich besänftiget,
 „aber nicht innerlich zur beständigen Zufrie-
 „denheit der Gemeine geendigt werden
 „möchte. Zum Exempel wird gesagt: die
 „Herren Vorsteher werden oder sollen für
 „die Erhaltung der Kirchen-Rechte sorgen;
 „da es doch heißen muß, für die Erhal-
 „tung der Kirchen-Privilegia; denn die Kir-



„ chen-Rechte müssen und können nicht von
 „ denen Herren Vorstehern, sondern vom
 „ ganzen Corps der Dissidenten erhalten wer-
 „ den, weil diese Rechte sich auf den Trak-
 „ tat gründen, der nicht mit dem Kirch-Col-
 „ legio geschlossen worden, und im gedruk-
 „ ten Allgemeinen Kirchen-Recht der Dis-
 „ sidenten in Polen und Litthauen enthalten
 „ sind, nach welchem sich alle Dissidenten,
 „ folglich auch die Herren Vorsteher, zwar
 „ richten, denen Gesetzen gehorhamen,
 „ insbesondere aber keine Erhalter dersel-
 „ ben seyn sollen. Das Kirch-Collegium
 „ will sich aber eine herrschende, und bald
 „ gesetzgebende, bald erhaltende Autorität
 „ anmassen, um die Gemeine unvermerkt zu
 „ einem blinden Gehorsam und völliger Un-
 „ tertänigkeit zu zwingen. Die sogenann-
 „ te Kirchen-Ordnung, die bis zur Ausfüh-
 „ rung des Processus, als ein Document, in
 „ des Herrn Obersten *Königsfels* Händen
 „ sich befinden muß, und an welche der
 „ Herr *Stubenrauch* die Gemeine in Anse-
 „ hung der *Liturgie* gewiesen hat, ist als
 „ nicht daseyend auf ewig zu vergessen, in-
 „ dem dieses geschriebene Buch, theils offen-
 „ bar, theils versteckt, das ganze *System* der
 „ Kirchen-Regierung Reformirter Confession



„ enthält, welches in der A. C. wenn diese
 „ in ihren Grundsätzen rein und *unverän-*
 „ *dert* bleiben soll, deswegen nicht einge-
 „ führt und angenommen werden kann,
 „ weil die Augsburgische Confession die Kir-
 „ chen-Disciplin keinem weltlichen, son-
 „ dern einem geistlichen Gericht unterwirft,
 „ und in Polen die Landes-Gesetze den Bür-
 „ ger-Stand ausser aller Activität setzen, be-
 „ sonders in Kirchen-Sachen. Der War-
 „ schauische Magistrat, dem die Herren Vor-
 „ steher selbst untergeben sind, kann mit al-
 „ len seinen Privilegien, dem niedrigsten *Vi-*
 „ *cario* bey der Pfarre nicht vorschreiben, wie
 „ er den Gottesdienst verrichten soll; folg-
 „ lich noch einmal gesagt, wäre es besser,
 „ alle Punkte, welche die löbliche Gemeine
 „ eingegeben, von der jetzigen Synode end-
 „ scheiden zu lassen, als selbige mittelst ei-
 „ nes spät angefangenen Vergleichs zu be-
 „ kleistern. Gewiß ist es, daß die Gemei-
 „ ne so liegen wird, wie sie sich jetzo
 „ wird betten; denn solche Gelegenheit, wie
 „ die gegenwärtige ist, kann nicht wieder
 „ kommen. „

Die Curatores zweifelten zwar keineswe-
 ges, daß dieser gute Rath mit dem Eifer
 des Herrn Oberst-Lieutenants vor das Kö-



nigliche Rescript, vermöge seiner Synodal-Eingabe litt. a. Session IV. etwa nicht quadriren sollte; aber es fanden sich Skeptiker, denen er nicht so ganz bieder vorkam.

Der zweyte Friedens-Stifter, der Herr Pastor *Ringeltaube*, riß sich von seinen häufigen Amts-Geschäften dennoch so viel Zeit ab, daß er sein ohnmasgebliches Gutachten auch nicht vorenthielt. Er schrieb folgenden Unterricht vor die klagenden Brüder, wie sie sich mit den Vorstehern zu benehmen hätten:

„ Da es unser aufrichtiger Wunsch ist,
 „ nicht nur vor die jetzige Zeit die Einigkeit herzustellen, sondern auch fürs künftige Ruhe zu erhalten, und sich die jetzigen Herrn Vorsteher und Aeltesten, in der vorletzten Session, zur Niederlegung ihrer Aemter erboten haben, mit der Forderung, daß ihnen eine Hypothek für die große Schulden-Last, die sie bey dem Kirchbau der Gemeine zugezogen haben, angewiesen werden möchte; dieselben auch in der letzten Session sich erklärt, daß bis 180 der angesehensten Bürger, laut öffentlicher Aussage des Herrn *Stubenrauchs*, auf ihrer Seite wären.

„ So können wir solchen angesehenen Männern nicht vorgreifen, und daher nur



„ ganz allgemeine Bedingungen zum Vergleich vorschlagen, und über das übrige das Gutachten dieser 180 angesehensten Bürger uns ausbitten.

„ 1) Erkennen wir, das wir von den Schlüssen der jetzigen Masowischen *Synode*, welche Se. Königliche Majestät zur Richtschnur dieser Gemeine verordnet haben, in nichts abweichen wollen noch können, als welches uns der Gehorsam gegen Sr. Königlichen Majestät gebietet, den alle getreue Unterthanen ihrem Monarchen schuldig sind. Und das ist die Grundlage zur Wiedervereinigung unter uns, auf jetzt und ewige Zeiten.

„ 2) Bitten wir uns von den 180 der angesehensten Mitglieder unserer Gemeine, die der Kirchen-Rath auf seiner Seite hat, ihr freundschaftliches Gutachten aus:

„ a) Wie sie denken, die verlangte *Hypothek* zu verschaffen?

„ b) Wie sie gefonnen sind, die Schuld, nemlich *Capital* und *Interessen* zu bezahlen?

„ c) Ob sie auf die Häufung dieser Schulden, die durch die Beschleunigung des Kirchbaues verursacht sind, befragt worden sind,



„ und ihre Einwilligung dazu, *ohne uns*, gegeben haben?

„ d) Ob sie ihre Einwilligung dazu gegeben haben, daß der Bau beschleunigt werde, *es koste was es wolle?*

„ e) Ob sie erlaubt haben, so viel Geld dazu zu borgen? Und ob sie auf diesen Fall *allein* die Schuld über sich nehmen? Ob wir in der alten Kirche nicht so lange unsern Gottesdienst hätten fortsetzen können, bis wir nach und nach ausgebauet, und keine Schulden gemacht hätten?

„ f) Ob sie so schlechtweg auf die vorgelegte Rechnungen sich verlassen, daß sie keine strenge Untersuchung verlangen? Warum so und nicht anders? so teuer, und nicht mit Ersparung grosser Kosten gebauet worden ist?

„ g) Ob welche unter den 180 der angesehensten Glieder der Gemeinde sind, die da Aelteste werden wollen, diese Schuldenlast übernehmen, und die begangenen Fehler der Gemeinde bey dem Kirchbau vertreten, und ohne Schaden der Gemeinde ersetzen? und an wen man sich halten soll?

„ h) Ob künftig den Herren Aeltesten und Vorstehern eine solche Gewalt, mit dem Vermögen der Mitglieder unserer Gemeinde,

„ ohne



„ ohne Anfrage, zu schalten und zu walten gelassen werde könne und soll?

„ Da über diese Punkte mit der Zeit noch viel grössere Unruhen entstehen könnten, und jetzt die Zeit ist, sich darüber in Güte zu erklären und zu vergleichen; so bitten wir uns darüber eine Antwort nicht nur von diesen 180 angesehensten Mitgliedern der Gemeinde aus, sondern auch von allen denen, die es unter der Hand mit ihnen halten, und versprechen alsdenn weitere Schritte zur Vereinigung zu thun mit wahrer Redlichkeit.

Strenge Richter beurteilten diesen ökonomischen Aufsatz des Herrn Pastors sehr lieblos. Mildere, die ihm nicht bösen Leimund machen wollten, und vor alles Mittel finden, waren der Meinung: daß der Herr Pastor diese Cathegorien in seiner Verdauungs-Stunde angesetzt; sonst hätte er der Sache besser nachgedacht. Hätte der *grossen Schuldenlast*, die die *gegenwärtigen* Vorsteher der Gemeinde zugezogen, nicht erwähnt, da er es vermuthlich nicht gewußt, daß bey richtig bezahlten Interessen die Schuldenlast dormalen nicht grösser ist, als sie bey dem Antritt der jetzigen Administration war, und hätte endlich in ein Paar rabulistischen Fra-

F



gen, keine verunglückte Skurilität angebracht, da dies seines Treibens nicht ist.

An dem durch den Synod litt. b. Sess. X. selbst bestimmten Tag, versammelten die Vorsteher die Gemeine in die Kirche, um den Vergleich in Ausübung zu bringen. Die Versammlung bestand fast lediglich aus dem klagenden Teil der Gemeine, und die thätigsten Glieder erschienen gar nicht, weil sie sich gekränkt zu seyn glaubten. Die Vorsteher baten, dafs mit der Wahl derer selbst verlangten 48 Representanten, und derer 4 Rechnungs-Revisoren der Anfang gemacht würde. Da die dazu nötigen Subjecta aus denen Versammelten nicht zusammen gebracht werden konnten, so verlangte die Gemeine Aufschub bis zum 7ten Junii. An diesem Tag kamen zwar die Vorsteher mit der Gemeine wieder zusammen, da sie aber die 48 Representanten nicht zusammen bringen konnten, so baten die Vorsteher, wenigstens um die Wahl derer 4 Revisoren, damit ihre diesjährige Rechnungen untersucht und verificirt werden könnten; diese wurden von der klagenden Gemeine gewählt. Nachdem die Vorsteher ihre Rechnungen in gehörige Ordnung gebracht, baten sie die ernannten Revisores,



mit der Untersuchung anzufangen; da aber doch nicht jedermann solche Bereitwilligkeit der Vorsteher über diesen Punkt erwartet, so war alles wiederholte Bitten und Einladen vergebens, um die Revisores zur Untersuchung der Rechnungen zu bewegen. Es entstand wieder eine Absonderung eines Teils der Gemeine, der aus dem Ueberrest der noch Unzufriedenen bestand, die verlangten: Dafs alle Schriften der Gemeine, die die Curatores in Verwahrung hatten, vorhero in die Kirche transportirt würden, bevor die Rechnungen revidirt werden könnten. Die Curatores, die die Gemeine noch nicht ruhig sahen, thaten dies nicht, und verlangten vorhero die Revision derer Rechnungen, wie dies die Natur der Sache mit sich brachte. Unter diesen Controversen vergieng die Zeit.

Der Plakerey herzlich müde, versammelten die Vorsteher nochmals den übrigen namhaftesten Teil der Gemeine, und baten sie, ihnen ihre *Rechnungen* und sodann ihre *Aemter* abzunehmen. Die Gemeine erwählte andere Revisores, um die Rechnungen zu untersuchen und zu quittiren, wenn sie die Vorsteher als *ehrliche* Haushälter finden würden. Sie baten zugleich die Curatoren, mit ihren Aemtern auch noch die Papiere



der Gemeinde in Verwahrung zu behalten, bis die wenigen noch unzufriedenen Brüder, mit ihnen wieder in voriger Liebe und Eintracht leben würden. Sie klagten ferner über das *unpastorale* Betragen ihres Lehrers, das auch dem gleichgültigsten Mann anstößig ward, und da gar keine wirkliche Einigkeit zu hoffen sey, so lange dieser unruhige Hirte schwache Gemüther zu seinen eigennützigern Absichten zu lenken Gelegenheit hatte, so trugen sie denen Curatoren auf, *gegen ihn, in ihrem Namen, durch alle Wege Rechtens zu agiren.*

Dem zufolge citirte die Gemeinde durch ihre Aeltesten, den *Pastor* Herrn *Ringeltaube*, als geistlichen Senior von Klein-Polen und Masuren, auf sein ordentliches Forum, den Klein-Polnischen und Masowischen vereigten *Provincial-Synod*, der den 14^{ten} August in *Sielec* reassumirt wurde. Der Herr *Senior* erschien auf dem Synod nicht, wozu er ohne Zweifel wichtige Ursachen gehabt, weil ausserdem, vermöge seines Amts, er, als Senior sich da selbst hätte einfinden sollen. Ob diese seine Nichterscheinung rechtmässig, oder ob sie ein böses Beyspiel von Verachtung der Kirchen-Zucht sey, müssen Rechtsverständige entscheiden.



Sogleich nach dieser Citation der Gemeinde, erhielten die Aeltesten und Representanten eine Ladung auf den bevorstehenden *General-Synod* nach *Wegrow*, *ad Instantiam* des Herrn Oberst-Lieutenants *Kauffmann*, als Königlichen Synodal-Mandatarii, und sofort auch eine Citation in die hiesigen *Grod-Gerichtel*, wegen Uebertretung der *Synodal-Gesetze*, und Ungehorsam gegen das *Königliche Rescript*. Das *Grod-Gericht*, nachdem es die Klage sowohl als die Verteidigung beyder Teile reiflich erwogen, schickte diese Sache an das *Forum mixtum* derer *Königl. Assessorial-Gerichte* ab. Der Ladung des Herrn Oberst-Lieutenants *Kauffmann* auf den *General-Synod*, folgte bald eine *zweyte* *ad instantiam* des Masowischen Seniorats, in Folge des litt. b. Session XI. des Warschauer Synods, und sofort auch eine *dritte* *ad instantiam* einiger Männer, die sich Deputirte der protestirenden Gemeinde schrieben, unter welchen Deputirten auch der schon erwähnte Kirchen-Vorsänger *Tanneberg* war, wegen der in einem widerrechtlichen *Conventiculo* eines Theils der Gemeinde beschlossenen Absetzung des Senioris *Spiritualis Provinciae Minoris Poloniae*, *Assessoris perpetui Consistorii & Pastoris Primarii* *Varsaviensis*, des



Herrn *Ringeltaube*. Diese *letztere* Citation war die Folge einer *vorherigen*, in das neue Consistorium purum I. A. C. ad instantiam der nemlichen Deputirten der protestirenden Gemeine, des Inhalts: Red und Antwort zu geben:

„ I. Warum Beklagte nicht das Kirchen-
„ Archiv abgeben, und die Rechnungen ab-
„ legen wollen?

„ II. Warum die Kirchen-Bedienten nicht
„ und gehörig salarirt werden?

„ III. Warum zur Aergernis und Stöh-
„ rung der Gemeine, Conventicula, unter an-
„ dern den 21. Julii, bey Mitbeklagten *Gröll*
„ gehalten werden?

„ IV. Warum Beklagte Anzetteler von Par-
„ teyen und Aufruhr, und Ueberreder gegen
„ unsern Seniozem und ersten Pastorem, Herrn
„ *Ringeltaube*, dadurch geworden, das von
„ ihnen ärgerliche Unterschriften, ihrem Amt
„ und Eide zuwider, nach welchem sie
„ den Geistlichen schützen, und keinesweges
„ Feindschaft erwecken sollen, gesammelt
„ worden?

Die Curatores hätten freilich unter an-
dern Umständen auf diese Fragen ganz un-
gezwungen antworten können. Auf die 1^{ste}.
Alle ihre vorherigen verificirten und öffent-



lich quittirten Rechnungen müßten Zeugen
seyn, das sie zu der jährlichen Calculation
mit der Gemeine jedesmal bereit und willig
waren, und das die diesjährigen Schluss-
Rechnungen, die von der *ruhigen* Gemeine
bereits verificirt seyen, der *protestirenden* Ge-
meine aus diesem Grund allein noch nicht
vorgelegt werden können, weil die von der
protestirenden Gemeine selbst erwählten 4
Revisores, alles Bitten und Einladens der
Vorsteher ohngeachtet, die Revision nicht
vorgenommen haben, weshalb *diese*, und
nicht die *Curatores*, zur Verantwortung zu
ziehen seyn.

Das Kirch-Archiv der Gemeine, das be-
ständig in Verwahrung derer Curatoren ge-
wesen, ohne das irgend jemand die gering-
ste Unruhe geäußert, das sie aus eigenem An-
trieb nur vor kurzer Zeit in die Kirche trans-
portirt, und nachdem es 8 Tage dort ge-
standen, auch wieder am hellen lichten Ta-
ge durch die Kirchwächter zurück schaffen
lassen, um es nach dem Willen und Auf-
trag der Gemeine, die mit ihrem Eigen-
tum nach Belieben schalten und walten
kann, so lange in sicherer Aufsicht zu hal-
ten, *bis sie in sich selbst ganz ruhig sey*, wür-
den sie, die Curatores, auch alsdann ohnfel-



bar in die Kirche deponiren, als welchen Ort sie selbst vor den schicklichsten gefunden.

Auf die 2^{te}: Die Vorsteher zahlen seit der Trennung nicht mehr Salarien, als sie Geld in Cassa haben, weil ihnen der Appetit vergangen, Vorschüsse aus eignen Mitteln zu machen, da sie von der protestirenden Gemeine mit so vielem Dank bezahlt werden.

Auf die 3^{te}: Die Vorsteher können mit der Gemeine keine andre als *rechtmäßige* Conventicula halten. Auch glauben sie sich zu der Frage berechtigt, ob die *Conventicula* der *protestirenden* Gemeine gesetzmäßig sind? wenn die *Versammlungen* der *ruhigen* Gemeine mit ihren *Vorstehern* unerlaubt?

Auf die 4^{te}: Der Conciipient muß entweder selbst nicht verstanden haben, was er geschrieben, oder er muß übel unterrichtet seyn. Nicht die Vorsteher vor ihre *Personen*, sondern *durch sie*, die mit der Amtsführung ihres Lehrers *unzufriedene* Gemeine, ist Kläger gegen Herrn Ringeltaube. Und seine Sache ist, sich zu rechtfertigen. Sie citirte ihn als geistlichen Senior von Klein-Polen und Masuren auf den Sielcer Provincial-Synod, weil vor diese Würde, dies, das natürliche Forum war; und er erschien nicht, ohne daß er bis jetzt eine Ursach angegeben.



Die Curatores, die gegen die Schlüsse des *Masovischen* Synods, deren Legalité, vermöge des litt. b. Session XI. der Wegrower General-Synode, erst bestimmen sollte, und insonderheit gegen das *neue* Consistorium, aus ihnen rechtskräftig scheinenden Gründen protestiret, stellten sich, wie die Ordnung es erfordert, durch ihre Mandatarii, um dies *projectirte* Forum, bis zu dessen *Authorisirung* zu excipiren, und erboten sich, über alles, so von ihnen verlangt würde, in dem *gemeinschaftlichen* Consistorio die strengste Rechenschaft zu geben. Allein, ohne auf diese Exceptionem fori zu achten, und nach dem denen Mandatariis das zur Vollmacht habende Blanquet, ob es gleich unbegränzt war, als unzulänglich erkläret worden, wobey überdies wider den Augenschein eine offenbare Unwahrheit in den Acten, behauptet ward, daß dies Blanquet nemlich weder *Ort*, noch *Zeit*, noch *Siegel* habe, wurde dennoch decretirt: *Da die Mandatarii der Beklagten, das ihnen zuerkannte Forum cum nuda protestatione contumaciter verlassen, so sollten die Vorsteher den Vergleich erfüllen?* Was ihnen bey dem besten Willen *unmöglich* fiel, weil die *protestirende* Gemeine ihn selbst *nicht* erfüllen wollte.



Die Rechtsgelehrten Mandatarii bezeugen mit eigenem Erstaunen, daß der immerwährende Consistorial-Rath, Herr *Ringeltaube*, bey diesem Rechtsstreit im ganz eigentlichen Verstande, *Kläger*, *Verteidiger* und *Richter*, oder wie es nach der Terminologie heißt: *Vindicem Et Judicem*, in einer Person vorgestellt, so, daß ihn auch einer öffentlich mit aller Bescheidenheit, an die bessere Beobachtung seines richterlichen Amtes erinnern müssen; wodurch die Feinde des Herrn *Pastoris* in ihrer vorgefaßten Meinung nicht wenig bestärkt wurden, daß *er* eigentlich die protestirende Gemeinde *representirte*, und einer derer Satans-Engeln sey, die, die verkehrten Vorsteher mit Fäusten schlugen. Ueber das alles beklagten sich die Curatores bitterlich in einem Manifest, das unterm 3^{ten} September 1781 in die Acten des gemeinschaftlichen Consistorii geschrieben ist.

Die Vorsteher waren nun in einer sonderbaren Lage. Hatte es nur den mindesten Anschein, daß sie ihre letzte Jahres-Rechnungen, einer in Parteyen getheilten Gemeinde, nicht augenblicklich vorlegen wollten, so war es ausgemacht, daß sie die Gemeinde betrogen. Waren sie bereitwillig und baten selbst um Revision, so mußte ihnen bange



seyen, wie sie die Rechnungen los wurden. Bald machten sie die Gemeinde *Reformirt* und bald *Catholisch*. Leute, die in ihrem Leben nie einen Groschen zu den Baukosten beygetragen, verlangten mit Ungestüm von denen Vorstehern Rechenschaft: Warum sie eine so große und nicht kleinere Kirche, und oben darauf eine Laterne gebaut hätten, die sie nicht brauchten, und aus welcher der Wind schon zwey Fenster herausgeworfen? Warum sie einen Wetter-Leiter aufs Kreuz gesetzt? Warum die Kirche rund, und nicht viereckicht sey? und was des albernen Wesens mehr war; wie dies, und mehr als dies, zu jedermänniglicher Belehrung, in einem gedruckten Contra-Manifest zu lesen ist, das die *protestirende* Gemeinde den 5^{ten} August 1782. ad Acta Consistorii puri I. A. C. gab, und den 22^{sten} desselben Monats meliorirte. Im vorbeygehen, werden darin die dem Herrn Pastor *Ringeltaube* gemachten Anschuldigungen berührt und bündig refutirt. Doch scheint, als habe der Autor in der Folge sich eines andern besonnen, nachdem er viele Schwierigkeiten gefunden, um von seinen Constituenten zur Bezahlung seiner fauren Arbeit zu gelangen, was ihn, wie billig, ver-



droffen hat, denn jeder Arbeiter ist seines Lohns werth.

Die Zeit, da der 1780 limitirte Wegrower General-Synod beyder Dissidentischen Confessionen, reassumirt werden sollte, kam nun heran. Die Curatores erhoben ihre Hände zum Himmel, und thaten die eifrigsten Wünsche, das auf dieser Ehrwürdigen Kirchen-Versammlung der Geist der Eintracht ruhen möge, und das denen, die Religion Jesu schändenden Aergernissen, Schranken gesetzt würden. Bereit, sich gegen alle Anklagen gesetzmässig zu vertheidigen, so wie eigene Klagen gesetzmässig auszuführen, schickten sie ihre Mandatarii nach Wegrow. Unversehens kamen diese mit der betrübenden Nachricht zurück: das der gemeinschaftliche General-Synod zerrissen sey, nachdem 8 Tage mit Nichts als Streit und Widerspruch zugebracht worden; indem der Director Synodi, S. E. der General-Lieutenant *von Goltz*, sich durch die es verlangende Provinz Klein-Polen, auf keine Art zur Annehmung einer *Synodal-Ordination* bewegen lassen, die um so notwendiger schien, als eine Menge sich durchkreuzender Projekte zur Eingabe parat lagen. Nachdem der Director Synodi 33 Glieder des Synods aus beyden Confessionen,



nehmlich die ganze Provinz Klein-Polen, Litthauen, und die Hälfte von Groß-Polen verabschiedet, begab er sich mit 19 Gliedern U. A. C. aus der Versammlung, und setzte mit diesen, in seiner Behausung, die Berathschlagungen unter dem Namen eines *General-Synods Unveränd. Augsburg. Confession* fort. Die verabschiedeten Provinzen legten dieserhalb ihre Protestationen den 18^{ten} September 1782 in das Grod von Liw, aus denen dies und viele andere Klagen zu ersehen sind. Dieser *General-Synod U. A. C.* unter dem Vorsitz S. E. des General-Lieutenants *von Goltz*, bestätigte die Canones des Warschauer Particular-Synods, und decretirte die Curatores, *nach reiflich überlegter Klagsache, und allen dem beklagten Teil zugestandenen Exceptionen und Rechts-Wohlthaten*, zu allem was ihm beliebte, und zu 3600 Mark Geld-Strafe, obgleich die Mandatarii derer Curatoren abgereiset waren, sobald sich der *gemeinschaftliche* General-Synod getrennt, der eine Fortsetzung des 1780 limitirten war, und sie folglich von denen *Rechts-Wohlthaten*, deren im Decret Erwähnung geschieht, nicht Gebrauch machen konnten, denn sie waren nicht gegenwärtig.

Dieser *General-Synod U. A. C.* ohnerachtet von 33 Delegirten aus allen drey Provinzen, im Grod von Liw, als illegal angeklagt, schickte dennoch eine Synodal-Commission nach Warschau, um sein Decisum wegen denen Curatoren zu exequiren. Die Curatores wurden vorgeladen und erschienen nicht. Die Provinz Klein-Polen citirte die *Synodal-Commission* auf die *Königliche Affessorial-Gerichte*, damit sie ihre Legalität beweisen möge; so wie auch den General-Lieutenant von *Goltz*, als Directorem Synodi; ingleichen den Grafen *Unruh*, als Seniore Generalen beyder Confessionen; und den Oberst-Lieutenant *Kauffmann*, als Königlichen Mandatarium. Civile Gerichte pflegen zwar in diesem freyen Staat, nach dergleichen Vorladungen vor diese Höchste Instanz, die Execution ihrer Decrete zu verschieben, weil jedesmal eine eclatante Satisfaction vor unbillige Appellation erfolgt; die Synodal-Commission aber nicht also. Sie gieng ihren Schritt fort, und decretirte die Curatores wieder, als Ungehorsame, die keine Obrigkeit anerkennen wollen; entsetzte sie ihrer Kirchen-Aemter; ließ durch die Gemeine, oder einen Teil davon, andere gehorsamere Vorsteher wählen, und condem-

nirte die alten aufs neue, Jeden zu 33 Dukaten Strafe. Macht Vierhundert Zwey und Sechzig Dukaten, oder 8316 Fl. —

Die abgeurtheilten Curatores ließen zwar den Herrn Pastor *Ringeltaube*, durch eine Deputation aus der Gemeine selbst ersuchen: das er von der Kanzel abkündigen möchte, wie sie bäten, das sich die ganze Gemeine öffentlich in der Kirche versammeln möchte, damit sie ihr nochmals ihre Rechnungen vorlegen mögen. Der Herr Pastor aber entschuldigte sich, das er dies nicht anders, als auf Befehl der Synodal-Commission thun würde noch dürfte. Die Curatores, die glaubten, niemanden Rechenschaft schuldig zu seyn, als ihrer Gemeine, und dazu jeden Augenblick bereit waren, streubten sich wider die Synodal-Commission, indem sie sich mit dem 4^{ten} §. der Union zu decken suchten.

Die Synodal-Commission verlangte nun von S. E. dem Kron-Groß-Kanzler, die Erlaubnis militärischer Execution ihres Decrets, welcher die Sache an den Stadt-Magistrat wies. Der Stadt-Magistrat gab statt eines Decrets eine Resolution: *Dafs bey Strafe gerichtlichen Zwangs, die Vorsteher binnen drey Tagen die Rechnungen und Papiere abgeben sollten, wem beyde gehörten.* Untertan der



Obrigkeit, die Gewalt über sie hat, gehorchten die Curatores dieser Resolution mit Freuden. Sie erwogen das *Summ cuique* genau, und übergaben beydes, *Rechnungen und Archiv*, an 6 Deputirte, die die Gemeine mit einer ordentlichen Vollmacht an sie zu diesem Ende abschickte, nachdem diese über den richtigen Empfang in der Stadt-Kanzeley, den 20^{ten} December 1782 in gehöriger Form gerichtlich quittirt; und die Curatores erklärten nun in der nemlichen Kanzeley mittelst eines Manifests: das sie der Resolution des Magistrats Genüge geleistet, und die Sachen an ihren *rechtmässigen* Eigenthümer, die *Gemeine*, abgegeben. Die Kanzeley, die dies alles ordnungsmässig fand, und nichts verfängliches darinn bemerkte, war damit auch zufrieden. Die Synodal-Commission aber, die ihre Autorität gekränkt glaubte, erklärte dies Verfahren vor eine höchstunerlaubte Vexation, und erhielt endlich von dem Presidenten der Stadt, nach langem Weigern, militärische Execution auf die 6 Aeltesten. Die Curatores, denen es bey der strengsten Execution unmöglich war, Sachen herbey zu schaffen, die sie nicht mehr in Händen hatten, trugen den Fall dem *immerwährenden Staats-Rath* zur Entscheidung vor.



Die Streitsache war durch das unendliche Controversiren so verwirrt und dunkel geworden, das es unparteyischen Richtern schwer fiel, zu bestimmen, wer *Recht* habe. *Sr. Majestät der König*, als allerhöchstes Oberhaupt des Conseils, übergab sie dreyen Senatoren, um solche zu untersuchen, und alle Parteyen anzuhören. Sie thaten es mit bewundernswürdiger Geduld, und nachdem sie Schwachheiten, Personal-Hafs und wirkliche Fehler gegen einander aufgewogen, endigten sie den Streit durch einen Vergleich, (*) worinn der Hr. Senior *Ringeltaube* einen neuen Beweis seines sanftmütigen Charakters gab; indem er aus Liebe zum Frieden gern zugestand, das die Amts-Arbeiten unter seinem künftigen Collegen und ihm geteilt würden, wenn ihm nur die in seiner Vocation *allein* zugesagten Emolumente des Altars nicht verkümmert oder verkürzt würden, und verlangte von der undankbaren Gemeine keine andere Belohnung seines exemplarischen Wandels, als das sein ehemaliger Amtsbruder *Cerulli*, der sich den Layen unterworfen, und dessen Kanzel-Reden zuweilen Beyfall erhielten, *nie* wieder mit ihm zugleich, Hirte dieser wollreichen

(*) Beylage No. 3.



Heerde werden möge. Die Deputirten der Gemeine beteten ein Vater unser, und brachten ihm dieses Opfer gern.

Die Curatores, die über die meisten Punkte dieses Vergleichs nie gestritten, auch durch die in ihren Häusern habende Execution belehret worden, dafs sie Unrecht hatten, unterschrieben den Vergleich ebenfalls wie billig, bis auf ein Paar, die ihre besondern Ursachen anführten, warum sie es nicht thäten, indem der Gegenstand des Streites eigentlich gewesen:

1) Ob die politische Kirchen-Union beyder dissidentischen Confessionen in Klein-Polen und Masuren gesetzwidrig sey oder nicht?

2) Ob das durch den Warschauer Particular-Synod errichtete Consistorium purum A. C. neben dem gemeinschaftlichen beyder Confessionen, bestehen könne? oder ob es als überflüssig anzusehen?

3) Ob eine Confession *allein* einen Synodum generalem oder normalem formiren könne?

4) Ob der letztere Wegrower Synod, der von 33 Deputirten gegen 19, in dem Grod von Liw, vor *illegal* angeklagt worden, als *Normal-Synod* zu betrachten sey?



5) Ob dissidentische Kirchen-Obrigkeit in Polen ihren Arm auch bis über das zeitliche Vermögen erstrecken kann? Denn die Curatores waren nach und nach bis gegen 30000 Fl. durch Consistorial- und Synodal-Decrete gestraft worden.

6) Ob ein neues allgemeines Kirchenrecht für beyde dissidentische Confessionen, einer Gemeine aufgedrungen werden können, wenn es Sätze enthält, die offenbar wider die Staats-Verfassung sündigen?

Sr. Majestät der König, immer gnädig, bestimmte (*) in Folge einer Deklaration (**) S. E. des Russ. Kayf. Ambassadeurs, Gr. v. Stackelberg, die eigentlichen *gesetzmässigen* Gränzen derer Kirchen-Unionen, und ernannte eine Commission, um die Kirchen-Rechnungen zu untersuchen und zu beurteilen. Sie wurden richtig gefunden und gehörig quittirt.

Die am Ende befindlichen Bilanzen (***) sind ein richtiger Zusammengug dieser Rechnungen von 1778 bis 1782, die, wenn man sie in allen gehörigen Verhältnissen, gegen die vorherigen zehn Jahre von 1768 bis 1778

(*) Beilage No. 4.

(**) Beilage No. 2.

(***) Beilage No. 7.



vergleicht, sichern Leitfaden abgeben, um die durch Consistorium und Synod so oft dekretirten *Curatores*, von der ökonomischen Seite mit Billigkeit zu beurteilen. Das *Conclusum* der Königl. Commission (*) hatte zwar die Vorsteher absolvirt, aber denen Rechnungs-Revisoren einen Makel gelassen, wörtlich sich die Deputirten der Gemeine in einem Manifest (**) beklagten, das sie in die Acten des Consistorii Juncti schrieben.

So endigten sich die öffentlichen Dissidentischen Streitigkeiten in Warschau, welche Kirchen-Ceremonien zum Vorwand; Herrschsucht, Personal-Haß und Unverstand aber zum Grund hatten, und deren Ende der Warschauer Gemeine A. C. nicht vorteilhaft scheint, indem nicht wenige Mitglieder, die sich gekränkt glauben, sich gänzlich dem Gottesdienst ihrer Confession und denen Beyträgen zu dessen Unterhaltung entziehen, und dagegen die Erbauung ihrer Seelen, bey ihren gegenwärtig friedfertigen reformirten Brüdern suchen, und sie auch finden.

(*) Beilage No. 5.

(**) Beilage No. 6.



BEYLAGEN.

N. I.

Vergleich während der Warschauer Particular-Synode, zwischen den Vorstehern und dem unzufriednen Teil der Warschauer Gemeine A. C.

Da in der hiesigen Evangelischen Gemeine Unveränderter Augsburgischer Confession, wegen der Liturgie des Gottesdienstes, Irrungen und Unruhen, die zu vielen weitläufigen Klagen Anlas gegeben, entstanden, so ist an einer Seite, nemlich des Kirchen-Collegii und desjenigen Teils der Gemeine, so mit dessen Verhalten zufrieden war; und anderer Seits mit demjenigen Teil der Gemeine, so unzufrieden war, folgendes zur Beylegung der Klagen bewilliget und festgesetzt:

- 1) Die eingefürte Sächsische Kirchen-Agende nebst der Liturgie bleibt, so wie sie jetzo ist, in aller ihrer Einrichtung, und niemand hat etwas dawider einzuwenden.
- 2) Der *Lübekische* Katechismus muß gänzlich annullirt bleiben, und der *Lutherische*, wovon der seel. Doctor Martin



Luther selbst der Verfasser ist, auf immer beybehalten werden.

- 3) Es wird beliebt, das aus der ganzen Gemeine, ein Ausschus von 48 Männern, die Einsicht und Beyspielswürdigen Lebens-Wandel haben, erwöhlet werde; sie können aus allerley Bürgerlichen Ständen und Professionen seyn; aus diesen sollen in Zukunft von der Gemeine die Representanten, und aus den Representanten und diesen 48 Männern, die Aeltesten erwöhlet werden; diese 48 Männer representiren indessen die Gemeine bis zur Zeit, da sie ganz versammelt wird.

NB. Die Gemeine giebt Candidaten, und stimmt auch selbst mit.

- 4) Das Kirchen-Collegium sieht es sehr gerne, das vier Deputirte von denen 48 Männern, welche von der Gemeine selbst dazu erwöhlet werden, bey der Revision der Jahres-Rechnung gegenwärtig seyn, und die Rechnungen mit revidiren, um sich und die ganze Gemeine, von der Rechtschaffenheit des Kirchen-Collegii zu überzeugen, wie auch zu bemerken die Erwerbungen, die das Kirchen-Col-



legium zum Besten der Gemeine bewirket hat, in Hofnung, das denselben der gebührende Dank nicht entstehen werde.

- 5) Nach jetzt vorseyender abgelegter Jahres-Berechnung, wird das vorrätthige Geld, in einen sogenannten Gotteskasten in der Schatzkammer, in der Kirche aufbewahret. Der Herr Cassen-Aelteste, und jeder Cassen-Assistent aus den Representanten, haben jeder einen besondern Schlüssel dazu; er wird niemals als in Pleno des ganzen Kirchen-Collegii eröffnet; das geschieht am 1sten aller Monate, und da werden zugleich alle Bezahlungen abgethan und registriret; auch wird, was den Monat über eingekommen, ebenfalls registriret.
- 6) Denen 48 Männern steht frey, ja es ist eine Pflicht für sie, so oft sie wollen, sich um den Zustand und Anwachs des Wohlstandes der Gemeine, bey dem Kirchen-Collegio sich zu befragen, damit sie im Stande sind, die ganze Gemeine zu unterrichten, auch mit dem Kirchen-Collegio zugleich, die Gerechtsame der Gemeine, nebst ihren Wohlstande auf-



- recht zu erhalten. Auch werden dieselben den Herren Representanten, ihren Dienst in der Kirche erleichtern helfen.
- 7) Das Kirchen-Archiv wird oben in der Schatzkammer in der Kirche aufbewahret, nebst dessen Register. Es wird niemals, als in Pleno des Kirchen-Collegii eröffnet; der Notarius hat einen Schlüssel, und der Aelteste des Bau-Amtes hat den 2^{ten} Schlüssel. Auch soll der Gemeine eine Copie des Registers von dem Herrn Praefidi und Notarius unterschrieben zugestellt werden.
- 8) Dafs das Kirchen-Collegium, nebst denen Representanten alle 2 Jahre bis zur Hälfte abgeändert werden soll, läßt sich das Kirchen-Collegium gefallen; im übrigen kan es die Gemeine künftig halten, wie es ihr am vorteilhaftesten ist.
- 9) Die Lösung der Tauf- Trau- und Begräbnis-Zettel sollen bey dem Aeltesten des Bänken-Amtes verbleiben; es soll aber ein solcher Mann hiezu in Zukunft erwöhlet werden, der nahe bey der Kirche wohnt, und dessen Geschäfte es zulassen, immer zu Hause zu seyn.



10) Es ist bewilliget, dafs die von beyden Theilen in dem Consistorio eingelegte Manifeste annulliret, und die dazu gehörigen Unterschriften wieder zurückgenommen werden. Warschau, den 13^{ten} May 1782.

N^o. 2.

Declaration de S.E. l'Ambassadeur de Russie.

Les Traités conclus en Mille Sept Cent Soixante-huit & Mille Sept Cent Soixante-quinze solennellement garantis par Sa Majesté l'Impératrice de toutes les Russies, ma très-gracieuse Souveraine, ont non seulement stipulé les libertés, les prerogatives, es les immunités de toute espèce dont les Dissidents des trois Confessions, c'est à dire, les Grecs-non-Units, ceux d'Augsbourg, et les Reformés, jouissent depuis ce tems dans les Etats de Sa Majesté le Roy et de la Republique de Pologne, mais aussi déterminé avec précision les immunités, directement relatives au libre exercice de la Religion, de l'Ordre, de la Subordination et d'autres arrangements necessaires de chaque Confession en particulier, sans qu'aucune des dites Confessions Dissidentes



ait raison ni droit de s'arroger, et de se mêler dans les affaires particulieres quelconques de l'autre Confession, ou de former sous aucun pretexte un *Simultaneum*, surtout dès, que le nombre et l'état des *Individus* d'une seule Confession établis dans un District, ou Palatinat en Pologne, ou dans le Grand-Duché de Lithuanie peut suffire aux besoins requis pour former separement une Communauté reglée, tandisque l'*Union simplement Politique*, & reciproque entre ces trois Confessions Dissidentes, *quoad fidem & pacem inter se colere*, n'est ni contraire aux sens des susmentionnés Traités de Mille Sept Cent Soixante-huit, & Mille Sept Cent Soixante-quinze; mais même conforme à l'union reciproque déjà établie entre ces trois Confessions Dissidentes, au point qu'en déterminant une égalité parfaite entre ces trois Confessions Dissidentes, aucune ne doit, ni ne saurait s'arroger sous quelque pretexte que ce soit, la moindre superiorité sur l'autre, ni se mêler en rien de ses affaires ou arrangements particuliers. C'est d'après ces principes incontestables, & necessaires, au maintien de l'Ordre et du Systeme adopté suivant le Sens & en Vertu des Traités de



Mille Sept Cent Soixante-huit, & Mille Sept Cent Soixante-quinze, que le soussigné *Ambassadeur Extraordinaire et Plenipotentiaire de Sa Majesté l'Imperatrice de toutes les Russies* n'a pu apprendre qu'avec peine, que la Communauté des Dissidents du Duché de Masovie, qui professent la Confession d'Augsbourg, s'est laissé entrainer à conclure avec la Noblesse Reformé de la Petite-Pologne, une *Union Politico Ecclesiastique*, le 2 May 1777 à Sielec, contraire au sens des Traités, à ses intentions, et au vrai but des Unions précédentes, simplement politiques, en ce que moyennant cette Union outrepassée les *Reformés* pourroient obtenir à l'avenir non seulement le *Simultaneum* dans le Duché de Masovie, mais aussi qu'en égard au petit nombre actuel de la Noblesse Dissidentes de la Confession d'Augsbourg dans ce Duché, la superiorité tomberoit en partage aux *Reformés*, & que cette Union concluë à Sielec en 1777 seroit entierement contraire à celle dont la Confession d'Augsbourg et celles des Reformés en Grande-Pologne sont convenus entre eux, & qui doit servir d'autant plus de regle normale, que le Duché de Masovie qui fait proprement



partie de la Grande-Pologne, n'en a obtenu la Cession et la Permission de conclure l'Union simplement politique avec la Petite-Pologne que sous condition & en égard à son éloignement. Par ces motifs & par plusieurs autres, dont le soussigné Ambassadeur Extraordinaire & Plenipotentiaire se dispense de faire mention, il demande que la Communauté des Dissidents du Duché de Masovie en général, qui professent la Confession d'Augsbourg, fut solennellement rectifié par un Rescrit Royal, & déclaré, que la dite *Union Politico Ecclesiastique* ne saurait subsister ni être maintenuë, qu'en simple *Union Politique* sans que la Confession d'Augsbourg du Duché de Masovie soit jamais en Etat ou autorisée d'avoir un *Simultaneum*, ni de Synode, ni de Consistoire Provincial *in Puris*, uni & de concert avec les Reformés; mais que suivant le sens littéral & clair des Traités de 1768 & 1775 chaque Confession Dissidente jouisse *in-pleno* pour soi, de ses Droits, Prérogatives & Immunités. Les deux Confessions de la Petite-Pologne et du Duché de Masovie, pourront cependant avoir comme jusqu'à présent, & ainsi qu'il se pratique en Grande-Pologne, le



droit de s'assembler dans un même endroit quoique dans différentes Eglises, ou Maisons, & lorsqu'il sera question d'Affaire *in Mixtis*, elles pourront se réunir, soit *in Corpore*, soit par Deputés, pour les traiter et décider ensemble. La même chose doit être entendue pour leurs Consistoires respectifs *in Mixtis*, qui de même se réuniront lorsque les Circonstances du bien être des Membres des deux Confessions l'exigeront. Quant aux Synodes Generaux, ceux qui professent la Confession Grecque-non-Unie y seront invités également en Vertu de leur participation égale, en conséquence des Traités pour y conferer et décider toutes les affaires et causes y relatives, *in Puris* separement, et *in Mixtis* conjointement par la pluralité des voix. Fait à Varsovie, ce 27. Janvier 1783.

C. STACKELBERG.



N^o. 3.

Vergleich der Gemeine A. C. in Warschau unter sich und denen Vorsehern.

Nachdem die bis zu gegenwärtiger Zeit, zu unsern grossen Leidwesen obwaltende Uneinigkeiten und Mißverständnisse zwischen uns, dem Bürger-Stande der Warschauer Gemeine, die wir uns zu der U. A. C. bekennen, nochmals an *Ihro Königlichen Majestät von Polen*, als unsern allergnädigsten König und Herrn, allerunterthänigst vorgebracht worden sind, und allerhöchst *Dieselben*, zu Folge und in Rücksicht der, durch *Sr. Excellenz dem Russisch-Kayserlichen Groß-Bothschafter, Grafen von Stackelberg*, unterm 27^{ten} Januar 1783 übergebene feierliche Deklaration, in wie weit seine Erlaucht, gedachter Groß-Bothschafter, die zwischen uns, dem Bürger-Stande der Warschauer Gemeine, die wir uns zu der U. A. C. bekennen, und denen Reformirten der Provinz Klein-Polen, am 2^{ten} May 1777 geschlossenen *Unio Politico Ecclesiastica*, als sowohl der zwischen der Angsburgischen Confession und denen Reformirten in Groß-Polen Anno 1775 ebenfalls errichteten *politischen Union*,



besonders aber den wahren und unveränderlichen Sinn und Inhalt der Traktaten von 1768 und 1775, welche doch der sogenannten Sielcer Union vorzüglich zur Richtschnur dienen sollen, angemessen und gleichförmig zu seyn, feierlichst verlangt; auch daher *Ihro Majestät, unser allergnädigster König und Herr*, aus allerhöchst *Deroseiben* Landesväterlicher Huld und Gnade, zur Steuerung aller fernern Uneinigkeiten und Mißverständnissen, damit solche niemals mehr vor sich gehen sollen, allergnädigst geruhet, *Höchstderoseiben* Willens - Meinung uns nochmals zu erkennen zu geben. Als haben wir aus treudevotesten Gehorsam für die höchsten Befehle unsers allergnädigsten Königs und Herrn, und zum schuldigen Beweis unserer gehorsamsten Unterwürfigkeit, nach verschiedenen gehaltenen Unterhandlungen, nachfolgende Punkte unter uns bestimmt, verabredet, festgesetzt, und zu unsern fernern unabänderlichen Richtschnur, Vergleichungsweise für das Gegenwärtige und für die Zukunft feierlichst niedergeschrieben.

Pro Primo.

Da zu der Wiederherstellung der vollkommensten Eintracht des Friedens und der



Ruhe, zwischen uns, der Warschauer Bürgerlichen Gemeine, die sich zu der U. A. C. bekennet, unumgänglich nötig ist, das zu uns genommene Kirchen-Archiv, vermöge des von uns am 13^{ten} May 1782 unterschriebenen Vergleichs, sogleich und in der gehörigen Ordnung, vermöge des pflichtmässig gefertigten alten, und von jetzigen Inhabern unterschriebenen *Inventarii*, an den damals bestimmten Ort zu comportiren, und vor der Gemeine zu beschwören, wie das nichts mit unsern Wissen davon verlohren gegangen oder entwendet worden, und dieses sogleich der Gemeine vor der bereits ernannten und von *Ihro Königl. Majestät* hierzu nochmals *per Rescriptum* zu benennende und autorisirte Commission zu übergeben.

Pro Secundo.

Dafs wir unsere sämtliche Rechnungen über Einnahme und Ausgabe, sowohl was den Bau der Kirche, als alle andere Articul über Einnahme und Ausgabe, bis zu dem Termin der neuerwählten und installirten Kirchen-Aeltesten und Representanten, in gehöriger Ordnung und Justificirung, mit auten-

tisch



tisch anzunehmenden Belegen, vor der obangeführten bereits ernannten und von *Ihro Königl. Majestät* hierzu nochmals *per Rescriptum* zu benennenden und autorisirten Commission, der ganzen Gemeine eidlich ablegen. Da nun auch hierbey *Ihro Königl. Majestät* mit besonderer Zufriedenheit in Erfahrung gebracht, dafs die erst kürzlich neu erwählten und installirten Kirchen-Aeltesten und Representanten der Warschauer Evangelischen Gemeine, aus besonderem Verlangen zur gänzlichen Vereinigung, mit uns, ihren bishero veruneinigt gewesenen Mitbrüdern und Glaubensgenossen, vorzüglich aber aus dem treudevotesten Gehorsam gegen *Ihro Majestät dem König*, gerne und freywillig das Opfer gethan, die, durch die Gemeine ihnen anvertraute Aemter wieder niederzulegen; als erfolget daraus, dafs sie ebenfalls die geführten Rechnungen, obgleich nur durch eine so kurze Zeit ihrer Verwaltung, auch directe der Gemeine, vor obbenannter und durch *Ihro Königl. Majestät* nochmals *per Rescriptum* allergnädigst zu ernennenden Commission abzulegen gehalten sind. Damit nun dieses Werk nach dem Wunsch und Zufriedenheit der nunmehr wieder

H



gänzlich vereinigten Augsburgischen Warschauer Bürgerlichen Gemeine erfolgt, so werden von jedem Teile der bisher getrennten, und jetzt wieder vereinigten Gemeine, 4 Revisores zu Untersuchung der Rechnungen durch Mehrheit der Stimmen erwählet, davon die eine Hälfte, 4 an der Zahl, als Beurtheiler, und die andere Hälfte als Defensores der Rechnungen anzusehen sind, welche die etwa vorfindende Zweifel der bereits ernannten, und von *Ihro Königl. Majestät* per Rescriptum nochmals zu ernennenden Commission, *pro decidendo* vortragen, und sodenn empfangen dieselben über diese abgelegte Rechnungen die gehörigen Quittungen von der Gemeine; auch werden die von ihnen ausgestellte Obligationes und Contracte von denen neuen Aeltesten aufs neue unterschrieben. Für das Künftige wird auch hiermit festgesetzt, das, wie bey allen Gemeinen gewöhnlich ist, wir unsere eigene und untrer Warschauer Bürgerlichen Gemeine nur allein gehörige Kirchen-Cassa haben werden, über deren Einnahme und Ausgabe, ordnungsmässig alle 6 Monat vor der ganzen Gemeine, die Berechnung abgelegt werden soll, ohne jemals eine will-



kürliche Taxe anzunehmen, sondern bey uns alle Einnahme einer freywilligen und christmildesten Zubusse und Gabe überlassen, auffer denen bereits festgesetzten Beyträgen, welche ein jeder an die Kirchen-Casse schon gegenwärtig giebt, der Liturgische Handlungen verlanget.

Pro Tertio.

Da nun aus obigem erhellet, das die Warschauer Bürgerliche Gemeine U. A. C. ohne Aelteste und Representanten ist, und doch unmöglich lange so bestehen kan. Als wird für diesesmal festgesetzt, das die gegenwärtigen Aeltesten und Representanten, welche ihr Amt aus Gehorsam und Liebe zur allgemeinen Ruhe so freywillig niedergeleget haben, als Candidaten stehen bleiben, damit von ihnen wenigstens die Hälfte zu Aeltesten und Representanten wieder erwehlet werden. Der andere Teil der Gemeine giebt eine gleiche Anzahl Candidaten. Es werden also zu jedem Amte drey Candidaten in Summa erfordert; aus diesen werden sodenn von der ganzen Gemeine das neue Kirchen-Collegium erwählet, und soll der jetzige Notarius, *Johann Heinrich Al-*



brecht, nicht mehr bey seinem Amte länger bleiben, sondern er erhält nur sogleich 60 Stück Dukaten, ohne von nun an ferner einen Dienst zu thun, und damit er sich einen andern Dienst suchen könne. In Zukunft aber werden die Stellen, der alle zwey Jahre abgehenden Aeltesten und Representanten, laut den 3^{ten} §. des am 13^{ten} May 1782 unterschriebenen Vergleichs wieder ersetzt; nach erfolgter Wahl werden diese Aeltesten und Representanten, für diesesmal vor der ganzen Gemeine vereidigt, in Zukunft aber, da bey einer zu erfolgenden Wahl, das Kirchen-Collegium zur Hälfte stehen bleibt, wird denen neugewählten Gliedern des Collegii, der Eid von dem Notarius der Gemeine, in Gegenwart der ganzen Gemeine, und der im Amte gebliebenen Aeltesten, in der Kirche abgenommen.

Pro Quarto.

Und da es unumgänglich nöthig ist, das wir einem Seniore Civilem für die Provinz Klein-Polen und Masuren U. A. C. beständig haben, so wünschen wir, das, nach dem Gott gebe spätesten Absterben, oder Abdankung, des verdienstvollen bürgerlichen Senior, Herrn Peter Tepper, seine Stelle durch



die in Warschau zu haltende Klein-Polnische und Masovische Provincial-Synode U. A. C. wiederum ersetzt werde. In Ansehung des jetzt zu revidirenden und zu verbessernden Kirchen-Gesetzes, wird die nunmehr völlig ausgeföhnte und wieder vereinigte Gemeine zusammen treten, ihre Beratschlagungen darüber anstellen, und dieses Kirchen-Gesetz, nach dem Exempel von Litthauen, in so weit acceptiren, wie es auf ihre Local-Umstände passend ist. Sie wird diejenigen Stellen, welche ihr inpracticable zu seyn scheinen, anmerken, ihre Bedenken den bürgerlichen Seniore schriftlich eingeben, und ihm die Beforgung der Verbesserung auftragen, besonders *quo ad Oeconomica*.

Pro Quinto.

Weil in dem Consistorio mixto sich verschiedene Acten und das Protokoll befinden, die an das Consistorium U. A. C. directe gehören, so wird es nöthig seyn, das die sämmtliche dahin gehörige Acten, dem Consistorio Augsburgischer Confession, extradiret werden, in so weit selbige nur *pura* betreffen.

Pro Sexto.

Da unter vielen andern, bey hiesiger Ge-



meine eingerissenen Mißbräuchen, auch dieser befunden worden, daß unsere Aeltesten und Representanten, oder die Gemeine selbst unter einander, heimliche Versammlungen, Conventicula, Conscriptiones, Berathschlagungen vor sich, in Kirchen-Angelegenheiten angestellt und zu halten pfleget, und überdieses auch Personen, die gar nicht hierzu gehören, dazu gezogen worden sind, als werden alle dergleichen Mißbräuche hiermit abgeschaffet, und für das Künftige festgesetzt, daß selbige bey Ahndung nicht mehr sollen dürfen, noch sollen gehalten werden. Vielmehr sollen alle in Kirchen-Angelegenheiten zu regulirende und abzumachende Sachen, gehörigermassen in der Kirche, oder über der Sakristey, an dem hierzu bestimmten Ort, künftig vorgenommen und entschieden werden. Im Fall aber einer oder der andere Teil damit nicht zufrieden wäre, erstlich an das Consistorium Augustanæ Confessionis, ferner an die Provincial-Synode, und endlich an die General-Synode dieser Confession gelangen zu lassen.

Pro Septimo.

Daß wir den von *Ihro Königlichen Majestät*, und vielen andern hohen Standes-



Personen, durch seinen exemplarischen Lebenswandel, durch seine Wissenschaften, durch seine genaue und rechtschaffene Ausübung seiner Amtsgeschäfte schätzbar gewordenen Seniore[m] Ecclesiasticum und Consistorial-Rath *Ringeltaube*, welchen *Ihro Königliche Majestät*, so wie bereits ehemals, auch von Neuem in Allerhöchster Schutz und Protection zu nehmen, allergnädigst geruhet, fernerhin auf keinerley Weise zu kränken, beunruhigen, oder etwas im Weg legen werden, vielmehr ihn ungehindert das ihm übertragene Amt, nebst allen Vorrechten und Emolumenten, nach Möglichkeit zu erleichtern und angenehm machen wollen, so lange selbiger sein Amt und Pflicht als ein rechtschaffener Prediger und Seelforger verwaltet. Da die Gemeine einen zweyten Prediger zu haben wünschet, so stehet derselben solches frey, sich einen rechtschaffenen und exemplarischen Prediger kommen zu lassen; allein diese Wahl kan dem ehemaligen Herrn *Cerulli* niemals mehr treffen, und da der Herr Senior *Ringeltaube* bey dieser Gelegenheit einen neuen Beweis der Gemeine zu geben wünschet, wie geneigt derselbe ist, selbiger in allem Mög-



lichen zu willfahren, ohne Nachteil seiner Ehre und Vocation, daher auch alles beyzutragen gesonnen ist, so zu der schon längst angerathenen Wiederausföhnung der Gemeine nötig ist; als lässet sich derselbe auch gefallen, das der zukünftige zweyte Prediger, jederzeit am dritten Sonntage, und allenfals auch wechselsweise einen Sonntag über den andern, die Frühpredigt besorge, desselbengleichen an dem Sonnabend zuvor die Beichte, und an dem Sonntage, da derselbe predigt, administriert derselbe auch allein die heil. Communion, jedoch mit dem Vorbehalt, das die dem Herrn Senior *Ringeltaube*, durch seine Vocation vom 27^{ten} August 1777 feierlichst versicherte, und am 9^{ten} October 1778, durch die sämmtliche Gemeine nochmals bestätigte *Juræ Stolæ* und Accidentien, so wie bishero, für ihm, dem Herrn Senior, einzig und allein verbleiben, die Ausübung aber der übrigen Amts-Verrichtungen verbleibet, so wie derselbige zur Zeit des Herrn *Cerulli* gewesen, nebst Beybehaltung der Sächsischen Kirchen-Agende; sollte sich aber der zweyte Prediger über die häufige Arbeit beschwehren, da er von denen Accidentien nichts participiret, so



bliebe ihm nur die wöchentliche Donnerstags-Predigt, die ihm allein obliegt, und die oberwehnte Sonntags-Predigt, nebst der Administration des heil. Abendmals und der Beichte am vorhergehenden Sonnabend; dahingegen der Herr Senior *Ringeltaube*, das Taufen, Kranken besuchen, Trauen, und die Communion exclusive des obangezeigten Sonntags besorgen wird, damit kein Vorwurf statt finde, das ein anderer für den Herrn Senior *Ringeltaube* arbeiten muß.

Pro Octavo.

Da nun durch diesen von uns beyden Theilen der bisher getrennten Warschauer Bürgerlichen Gemeine, freywillig verabredeten, festgesetzten und feierlichst angenommenen Vergleich, die vollkommene Vereinigung, Ruhe und Einigkeit zwischen uns hergestellt worden ist: Als versprechen und geloben wir beyde bisher mißvergütigte Teile an Eidesstatt, das wir von nun an, nicht nur vollkommen wieder ausgeföhnet sind, das wir uns als wahre Brüder, als redliche Glaubens-Genossen und Glieder eines Leibes, lieben und ehren wollen; das wir von nun an fogleich, alle von beyden Thei-



len während dieser Uneinigkeit geschehene gegenseitige Beleidigungen, Manifestationes, Citationes, so wie alle andere gerichtliche oder nicht gerichtliche Acta, Proceffe, Actorate, Protestationes und Schritte, es sey nur immer wie und wo es wolle, in und bey welcher Gerichtsbarkeit es sey, ohne Ausnahme, auf ewig annulliren, cassiren, und in denen sämtlichen Actis solenniter mortificiren wollen und werden, damit fogar bey der Nachwelt keine Erinnerung derselben mehr vorhanden sey, und zu ferneren Zwiespalt eine Gelegenheit geben könnten, sondern auch, das wir als getreue und wahre Unterthanen unsers so gnädigen als gerechten Königs und Herrn, so wie auch der Durchl. Republik Polen, uns verhalten wollen, und nicht mehr dergleichen durch das Ganze so anstößige und höchststrafbare Betragen uns einer rechtmäßigen zu befürchtenden Ahndung für das Künftige auszusetzen, uns schuldig machen wollen und werden.

Schlüsslich und überhaupt versprechen und geloben wir, das wir in allen und jeden, so wie es getreuen und gehorsamen Unterthanen zukommt, Zeitlebens geruhig und exemplarisch, fromm und gottesfürchtig, als Chri-



sten zu leben und zu sterben, anheischig machen, uns gegenseitig verbinden; und daher unterstehen wir uns allerunterthänigst, *Ihro Königliche Majestät, unsern allergnädigsten König und Herrn*, zu bitten, das allerhöchst *Dieselben* gnädigst geruhen, diesem Actu unsers Vergleichs durch allerhöchst *Dero* Rescript allergnädigst und in allen Punkten und Clauseln gnädigst zu confirmiren. Zu mehrerer Beglaubigung ist dieser Actus von uns beyden sich gegenwärtig dadurch ausgeföhnten Theilen, von denen hierzu ernannten Gliedern der Warschauer Bürgerlichen Gemeine, die wir uns zu der U. A. C. bekennen, eigenhändig unterschrieben worden. So geschehen Warschau, den 27^{ten} Januar 1783.

N^o. 4.

Königliches Rescript, nach dem Lateinischen Original.

Wir STANISLAUS AUGUSTUS, von Gottes Gnaden König von Polen, Groß-Herzog von Litthauen &c. &c.

Fügen mit diesem offenen Brief allen und jeden, denen daran gelegen, zu wissen: Das,



nachdem Wir wieder berichtet worden, wie unter denen zu Warschau wohnenden Dissidentischen Bürgern Augsburgischer Confession, diejenige, den bürgerlichen Frieden sehr gefährlich störende, und schon in vorigen Jahre 1782. angefangene Zwistigkeiten, durch die in Warschau gehaltene Particular-Synode Unseres Herzogthums Masuren, nach dem Sinn Unseres am 6^{ten} April 1782 gegebene Königl. Rescripts, noch nicht gestillet worden, sondern diese schädliche Uneinigkeiten vielmehr bis an den Erlauchten Russisch-Kayserlichen bevollmächtigten Großbothschafter, Grafen von *Stackelberg*, gekommen sind, welcher, da der Durchlauchtigste Russische Hof, durch die Versicherung derer in denen Jahren 1768 und 1775 geschlossenen Tractaten, worinnen denen in Unserm Königreich Polen und dem Großherzogthum Litthauen wohnenden Dissidenten aller drey Confessionen, von Uns und sämmtlichen Ständen der Durchlachtigsten Republik Polen, die Vorzüge, Gerechtigkeiten und eine freye Religions-Uebung zugesprochen und bestimmt worden, unter dessen besonderer Gewährleistung bestätigt sind, als ein contrahirender Hauptteil berechtigt



ist, die Beobachtung und Festhaltung alles Versprochenen zu befördern, durch seine am 27^{ten} Januarii dieses Jahres feierlich gemachte Erklärung darauf bestehet, daß die, denen Tractaten zuwider, am 2^{ten} May 1777 zwischen denen Dissidenten Augsburgischer Confession Unseres Herzogthums Masuren, und denen Reformirten Dissidenten in Klein-Polen geschlossene *Politische Kirchen-Vereinigung*, (*Unio politico Ecclesiastica*) künftighin schlechterdings nur als eine bloß politische Verbindung, um die Treue und den Frieden unter sich zu erhalten, betrachtet und beybehalten werden möge, und damit in Zukunft keine Dissidentische Confession, oder jemand unter ihnen, sich im mindesten in diejenigen Sachen und Angelegenheiten mischen, oder eindringen möge, welche nur die Verfassung einer Confession allein betreffen, und zwar sowohl, was die Kirchengebräuche, die Liturgie und andere geistliche Sachen, als auch ihre andere besondere Angelegenheiten und Geschäfte betrifft, nemlich die Grundsätze ihrer Lehre, Ordnung, Kirchenzucht und Subordination, ingleichen ihre Verordnungen, Gesetze, Gebräuche, Glaubenslehren, den Lebenswan-



del und Sitten der Geistlichen, die Particular-Synoden jeder Provinz, ihre Consistorien und ökonomische Einrichtungen, unter was für Namen und Vorwand solches nur geschehen könnte, in so weit besagte Sachen nur eine Confession allein angehen, weder gerade zu, noch durch Umschweife, sich eines vorzüglichen Ansehens anmassen sollen, sondern das ein für allemal, nach denen deutlichen Worten und bestimmten Sinn der Tractaten, alle neue Simultanea, so viel nur möglich, nicht erlaubet werden möchten, so das, ob es gleich sowohl der Augsburgischen als Reformirten Confession frey stehet, in derselben Stadt und zu gleicher Zeit ihre Synoden zu halten, und daselbst ihre Angelegenheiten und Geschäfte zu beschließen, dennoch, wie oben gesagt worden, alle eine Confession allein angehende Sachen, in ganz besondern Sitzungen, die Vermischte, nemlich beyde Confessionen zugleich betreffende Sachen aber, in Vereinigung, entweder durch Deputirte, oder in gänzlicher Zusammentretung beyder Confessionen berathschlaget und entschieden werden sollen. Eben dasselbe ist von denen Consistorien zu verstehen, das die *Pura* besonders, und die



Mixta durch Zusammentretung, zum Besten beyder Teile abzuhandeln sind. Was aber die General-Synoden betrifft, so sollen die Nicht-Unirte Griechen dazu auch eingeladen werden, damit sie die allgemeine Geschäfte mit bearbeiten, berathen und beschließen mögen, und zwar, das ihre *Pura* in ihren besondern Sitzungen, die vermischte Angelegenheiten aber in allerseitiger Versammlung, durch Mehrheit der Stimmen, entschieden werden.

Wenn wir nun alles dieses denen Tractaten und denen Gesetzen Unseres Reichs gemäß finden, und wollen, das alles nach dem Inhalt der Tractaten und Gesetze aufs heiligste gehalten werde, auch, um allen schädlichen Folgen und Zwistigkeiten vorzukommen, Wir für nöthig und am zuträglichsten befunden haben, den von Unseren Räten Uns vorgelegten, zwischen denen streitigen Teilen neulich geschlossenen Vergleich, der die völlige Ruhe wieder herstellen soll, *de Dato* Warschau den 27^{ten} Januarius, in allen Puncten, Clauseln und Articulen zu genehmigen und zu bekräftigen, und zu dem Ende die schon ehemals niedergesetzte Commissarien, nach dem Inhalt des erwehnten



Vergleichs, jetzt und abermals aus Königl. Gnaden zu ernennen, und zwar den Wohlgebornen *Peter von Königfels*, General-Seniorem des Herzogthums Masuren; den Wohlgebohrnen *Friedrich von Unruh*, Unsern Kammerherrn; den *Jacob Kopp*, geistlichen Seniorem in Groß-Polen; und den Notarium des Consistorii Augsburgischer Confession, *Herrwich*. Im Fall aber der Abwesenheit, Krankheit oder Todes, eines von diesen Commissarien, behalten Wir Uns vor, eine andere Person zu solcher Befugnis zu ernennen, damit alles nach dem Inhalt des Vergleichs erfüllet werde. Und da der Notarius Augsburgischer Confession, *Herrwich*, welcher Assessor und Notarius dieser Commission war, mitlerweile verstorben ist, dessen Amt aber nicht ledig bleiben kann, damit die anjetzo wieder hergestellte Commission in ihrer völligen Anzahl sey; so ernennen Wir zu dieser Notariats-Stelle, Kraft Unseres gegenwärtigen Briefes, den Wohlgelehrten *Johann Jacob Patz*, um dieses Amt mit eben derselben Thätigkeit zu bekleiden, wie solches der Verstorbene bekleidet hat. Wir verordnen auch, daß künftighin bey denen in Warschau zu haltenden

Particular-



Particular-Synoden dieses Herzogthums, in gleichen gegen das schon errichtete Consistorium Augsburgischer Confession, der schuldige Gehorsam, wie nicht weniger gegen diejenigen Personen, welche Wir Unseres Königlichen Schutzes würdigen, die gehörige Achtung bezeiget werde. Uebrigens versichern wir allen Unsere Königliche Gnade, und wollen, daß alles bishero Geschehene und Gemachte niemanden, weder am guten Namen, noch an der Ehre, noch am öffentlichen Credit, weder in noch ausser Unserm Reich, nachtheilig seyn solle noch könne. Urkundlich haben Wir gegenwärtigen Brief eigenhändig unterschrieben, und das Reichs-Siegel beydrucken lassen. So geschehen Warschau den 20^{ten} Februarii 1783. Unserer Regierung aber im 19^{ten} Jahr.

STANISLAUS AUGUSTUS.

N^o. 5.

Conclusum der Königlichen Commission.

Nachdem uns Präses und Assessoren der schon ehemals ernannten, und von Sr.



Königl. Majestät per Rescriptum vom 20^{ten} Februarii 1783 wieder bestellten Commission, aufgetragen und allergnädigst anbefohlen worden, den am 27^{ten} Januarii dieses Jahres, zwischen denen einige Zeit her uneinig gewesenen Gliedern der Warschauer Bürger-Gemeine Augsburgischer Confession, geschlossenen, in verschiedenen Punkten auf die am 13^{ten} May 1782, von eben denselben uneinig gewesenen Gliedern unterschriebene Convention sich stützenden Vergleich, welchen *Sr. Königl. Majestät*, mittelst obangeführten allergnädigsten Rescripto zu approbiren und zu bestätigen geruhet haben, in gänzliche Erfüllung zu bringen, Wir auch deswegen dieses Commissions-Geschäft am vorigen 25^{ten} Februarii angefangen, und bis zum 8^{ten} März inclusive fortgesetzt; sodann aber wegen der erfolgten Abreise eines Unserer Mit-Commissarii, nemlich des geistlichen Senioris aus Groß-Polen, Herrn Pastoris *Jakob Kopp*, am 10^{ten} März diese Commission limitiret, nach erhaltenen Königlichen Allergnädigsten Cabinets-Rescript vom 9^{ten} May a. c. aber, in welchem der Groß-Polnische Kreis-Senior Herr Pastor *Gottfried Nikisch*, zum Commissario ernannt



worden, Unsere Commissorialische Sessionen am 26^{ten} May wieder reassumiret, und aus denen in Unserer Gegenwart verhandelten Acten, sowohl der wahre Zusammenhang der Ursachen, welche die vorigen Zwistigkeiten in dieser Gemeine veranlasset, deutlich ersehen, als auch die von beyden nunmehr verglichenen Theilen, sich gegenwärtig vor uns gegebene Explicationen die Sache beurtheilet haben; So beschliessen und setzen Wir, Kraft des von *Sr. Königl. Majestät* Uns aufgetragenen Amtes, und des im 2^{ten} Artikel des am 27^{ten} Januarii a. c. geschlossenen Vergleichs stipulirten Punkts, das nemlich die sich noch ereignen könnende Zweifel, der gegenwärtigen Commission zur Entscheidung übergeben werden sollen, durch dieses Unser Commissorialisches Conclufum hiemit zum rechtsbeständigsten fest, das:

Erstens. Die im Jahr 1777 am 2^{ten} May zu Sielec geschlossene politische Kirchen-Union, laut dem in des Russisch-Kayserl. Großbothschafter Herrn *Grafen von Stackelberg* Erlauchten am 27^{ten} Januar 1783 feierlich übergebenen Declaration, deren Inhalt *Sr. Königl. Maje-*



stāt in allerhöchst *Derofelben* schon erwehnten Rescript vom 20^{ten} Februar a. c. für Traktaten- und Gesetzmässig erklären, enthaltenen Sinn und deutlichen Bestimmung, nur als eine blofs politische Vereinigung anzusehen und gehalten werden solle, folchem zufolge also jede Evangelische Confession in ihren eigenen Synodal-Versammlungen und Consistorial-Gerichtsbarkeit, auch allen Kirchen- und ökonomischen Einrichtungen, von der andern Confession völlig unabhängig seyn, alle neue Simultanea als Traktatenwidrig aufs möglichste vermeiden, und einer jeden Confession ihre eigene Kirchen-Regierung, in *Liturgicis, Ritualibus* und *Disciplinaribus*, völlig frey, ungestört und unabhängig verbleiben sollen.

Zweytens. Dafs, weilien die vorige Herren Aelteste das von ihnen aus der Kirche genommene Archiv, welches in dem Vergleich vom 27^{ten} Januarii 1783 so abzugeben versprochen worden, wie es in der Convention vom 13^{ten} May 1782 stipulirt war, jetzo dennoch, ohnerachtet der gehabten grossen Zwischen-Zeit, ohne Inventarium abgegeben haben, und



vom ehemaligen Vorsteher, Herrn *Carl Kortum*, ad Acta Commissionis erklärt worden, wie dieses Archiv allemal ohne ordentliches Verzeichnis seines Inhalts gewesen, mithin auch so abgegeben würde, besagter Herr *Kortum* sich aber zu dem im Vergleich vom 27^{ten} Januarii a. c. versprochenen Eide offeriret, um zu versichern, das von diesem Archiv seines Wissens nichts verlohren gegangen noch entwendet worden ist, so wird zwar, um nicht zu neuen Zwistigkeiten Anlaß zu geben, das vorige Kirchen-Collegium wegen solcher Vernachlässigung des versprochenen Inventarii ausser Verantwortung gelassen, und der Eid über die Richtigkeit dieses Archivs angenommen, dem Actuario der Gemeine, Herrn *Johann Heinrich Albrecht*, aber hiemit aufgegeben, aufs baldigste vom ganzen Kirchen-Archiv eine, alle Dokumenta und Neben-Schriften enthaltende Specification zu verfertigen, sodann aber jedes Dokument in das Fach seiner Befugnis zu setzen, und über jedes solches Fach einen Particular-Catalogum zu machen, damit die zur Kirche und der Gemeine gehörige Schriften, Ur-



kunden, Privilegia, Contracte, Rechnungen, alle alte und neue Acta des Kirchen-Collegii, Protocolle &c. &c., in eine so richtige Ordnung gebracht werden möh-ten, das sie in derselben künftighin immer erhalten, und jedes Stük davon allemal wenn es nöthig, ohne vieles Nachsuchen, gefunden werden könne.

Drittens. Da die vorige Herren Aelteste über ihre vor gegenwärtiger Commis-sion abgelegte Rechnungen, auf Zeugnis der erwählten Rechnungs-Revisoren, bereits Interims-Quittungen erhalten, und die von eben denen Revisoren, nach ge-nauer Untersuchung besagter Rechnungen, Uns schriftlich eingegebenen Anmerkun-gen, worunter auch die ist, das die vo-rige Herren Vorstehere, denen zur Gene-ral-Synode nach Wegrow von der Ge-meine zu Attendirung der streitigen Sache deputirten Gliedern, die verwendete Reise- und Zehrungs-Kosten nicht aus der Gemeinen-Cassa zu bonificiren gestatten wol-len, da selbige ehemalige Herren Vorste-her doch zu eben dergleichen Behuf ei-ne noch größere Summa aus eben dem



gemeinen Fond sich vergütet haben, bey-de Teile aber ein gleiches Recht genießen müssen; als wird diese Differenz hiemit durch Compensation abgethan, folglich de-nen in Wegrow gewesenen Deputirten der Gemeine, die liquidirte Reise- und Zeh-rungs-Kosten, aus der gemeinen Kirchen-Cassa, Kraft dieses Unseres Schlusses zu-erkannt. Dagegen es dem Herrn *Straufs*; welcher einige Legata zu Allmosen da-mals in Händen gehabt, aufs nachdrük-lichste, wie auch hiemit geschiehet, ver-wiesen wird, das er sich erdreuset hat, ei-genmächtiger Weise deponirte Gelder zu irgend einem andern, auch selbst einem sonst nicht vorwerflichen Behuf zu ver-wenden. Was aber die gemachte Ein-wendung über die abgelegte Haupt-Rech-nung des gewesenen Aeltesten, Herrn *Chri-stian Ebert*, betrifft, so hätte derselbe al-lerdings seinen während des Baues gutwil-lig gethanen Vorschufs auf den Credit der Gemeine stehen lassen können, und hätte nicht nach schon vollendeten Bau, durch ein, ohne Vorwissen der ganze Ge-meine, gemachtes neues Anlehn von Ein Tausend Dukaten, mit einer in 8 Procent



bestehenden Interessen-Laſt, bloß um ſich Tausend Dukaten bonificiren zu können, contrahiren, und der Gemeine einen neuen Creditoren geben dürfen. Da indessen der Vergleich vom 27^{ten} Januarii 1783 alles bis dahin Vorgegangene zu vergeſſen und zu vergeben verſpricht, die Herren Rechnungs-Ableger auch den in nur beſagtem Vergleich ſtipulirten Eid über ihre geführte Administration wirklich geleistet haben; ſo erklären wir hiemit die abgelegte Rechnungen für völlig gerechtfertiget, und laſſen alſo alle von denen Reviſoribus eingegebene, mit denen von den Herrn *Friedrich Fiſcher, Walter, Pfeiffer Senior* und gleiches Namens Junior, *George Kreutzberger* und *Gabriel Frantz*, gegen ein Collecten-Buch der alten Herren Vorſtehere angebrachte Beſchwerden, in welchem Buch ſie, als nichts zum Kirchen-Bau beygetragen zu haben, angemerket ſind, wogegen ſie ſich erboten, mit einen körperlichen Eide zu erhärten, daß ſie reſpective zu 5 und 3 Dukaten, zuſammen 21 Dukaten, baar beygetragen haben, auf ewig reponiren; verordnen auch durch gegenwärtiges Commiſſorialiſches



Concluſum, um dadurch den völligen Frieden und gegenseitiges Zutrauen in der Gemeine deſto aufrichtiger herzustellen und auf immer zu gründen, daß denen vorigen Herren Caſſen-Administratoren und reſpective Rechnungs-Führern, förmliche und völlig abſolvirende Quittungen, erteilet werden ſollen. Weil aber die ehemalige Vorſtehere, Herr *Johann Paul Kintzel* und Herr *Michael Sattler*, die reſpective das Bänken-Amt und Armen-Caſſa verwaltet und berechnet haben, ingleichen der Herr *Käbs*, (*) dermalen abweſend ſind, und alſo den im confirmirten Vergleich ſtipulirten Eid in Unſerer Gegenwart nicht ablegen können; ſo wird einem Hochwürdigem Conſistorio U. A. C. durch ein Commiſſions- Requiſitoriale committirt, nach der Rückkunft beſagter Herren *Kintzel, Sattler* und *Käbs*, von ihnen den Eid über ihre geführte Rechnungen abzunehmen, und zwar in Gegenwart des Kirchen-Collegii, welches ſodana die Interims-Quittungen gegen förmliche und völlig rechtfertigende Quittungen be-

(*) Er war ein Mitglied des jetzigen Kirch-Collegii.



forgen wird; würde aber einer oder der andere vorbefagter gewesener Herren Vorstehere den ihnen vorzulegenden Eid nicht leisten wollen, so behalten sie zwar die Interims-Quittungen in ihren Händen, können aber von der Gemeine nicht als gerechtfertigte Cassen-Administratores angesehen werden. In Ansehung derer in 98710 Fl. 14 Gr. bestehenden Passiv-Schulden, welche die alten Herren Vorstehere, laut dem im 2^{ten} Punkt des am 27^{ten} Januarii geschlossenen confirmirten Vergleichs, die ihnen von ihren Vorwesern im Amte übergebene Obligationen und Contracte mit unterschreiben, und zum zweyten wird das, am 2^{ten} dieses Monats in öffentlicher Versammlung der Gemeine, unter der vom Seniore Civili, Herrn *Peter Tepper*, in Unser Commissions-Protocoll unterschriebene Garantie, beliebtes und angenommenes Mittel, die obbesagten Schulden, durch eine von der Gemeine zu colligirende monatliche gutwillige Beysteuer, nach und nach zu tilgen, als der beste, und der Gemeine sowohl als ihren Herren Gläubigern vortheilhaftester Vorschlag, hiemit approbiret, auch dem Herren Seniore Civili, welcher sich selbst, oder dem Herrn



(*Tepper junior*) mit der Einnahme dieser Collecten, aus Liebe zur Gemeine, befassen, und davon die Auszahlungen, nach Maasgabe der Einnahme, machen, auch die bezahlten Obligationen und Quittungen jedesmal dem Kirchen-Collegio einliefern will, von Commissions wegen ganz besonders empfohlen, den Zimmermeister Herrn *Püttich*, und den Glasermeister *Heusler*, als welche am Kirchenbau auf Credit gearbeitet, und ihre accordirte Bezahlung so lange ohne Interessen noch rückständig haben, vorzüglich zu befriedigen.

Viertens. Ist wegen der künftigen Besetzung der im Kirch-Collegio sowohl durch natürliche Zufälle, als durch die festgesetzte alle zwey Jahre zu erfolgende Abänderung der Hälfte der Vorstehere, vacant werdende Stellen, der 3^{te} Artikel des von *Sr. Königl. Majestät* confirmirten Vergleichs vom 27^{ten} Januarii dieses Jahres, der sich in Ansehung dieser Besetzung ausdrücklich auf den 3^{ten} Punkt der am 13^{ten} May 1782 geschlossenen Convention beruhet, zum immerwährenden Regulativ hiemit bekräftiget, und als



eine zur beständigen Unterhaltung des Friedens und Einigkeit, höchstnöthige, auch nie abzuändernde Vorschrift der Gemeine gegeben, wie denn die dagegen gemacht werden wollende Einwendung, als hätte der letzte Vergleich den ersten aufgehoben, um so weniger statt finden kann, als erwehnter 3^{ter} Punkt des Vergleichs vom 13^{ten} May 1782, in letzterm von *Sr. Königl. Majestät* confirmirten Vergleich, als eine Normal-Verordnung aufs neue acceptirt und ausdrücklich wiederholt wird. Solchemnach wird hiemit auf alle folgende Zeiten, als eine zur beständigen Erhaltung des Friedens und der Einigkeit in hiesiger Gemeine U. A. C. unentbehrliche Grund-Regel festgesetzt, daß der Abgang der Aeltesten und Repräsentanten nicht anders, als aus der Zahl der, von der Gemeine erwählten 48 Männer, welche die ganze Gemeine vorstellen; die Zahl aber der 48 Männer bey ihrer Beförderung ins Kirchen-Collegium, oder andern Abgang, von der sämtlichen darzu zu berufenden Gemeine, durch freye Wahl und Mehrheit der Stimmen, ergänzt werden soll.



Fünftens. Soll auch der Gemeine frey stehen, einen zweyten Priester, von dessen exemplarischen Lebenswandel und zu dem Lehr-Amt nöthigen Gelehrsamkeit und Gaben besagte Gemeine überzeugt ist, zu vociren, sobald zu dessen Befoldung ein sicherer und die Gemeine nicht drückender Fond ausgemittelt seyn wird. Wir urteilen aber, daß es der Gemeine vorteilhafter wäre, einen geschickten Geistlichen zum Rectorat zu berufen, der zu gleicher Zeit der so nötigen Schule vorstehen, und dem Herrn Senior *Ringeltaube* so lange das Amt erleichtern helfen könne, bis die Gemeine im Stande seyn wird, zwey Priester zu erhalten, welche Einrichtung dem Kirchen-Collegio hiemit überlassen wird.

Sechstens. Wird auch sämtlichen Gliedern der hiesigen Gemeine U. A. C. durch gegenwärtigen Unfern Commissionalschluss auf das angelegentlichste empfohlen, auf nächstkünftiger Masowischen Synode U. A. C. den etwanigen Abgang des jetzigen Senioris Civilis, Herrn *Peter Teppe*, mit einem zu diesem Amte qualifi-



cirten Bürgerlichen Mitglieder dieser Warschauischen Gemeine wieder zu besetzen, und gedachter Synode den Herrn *Wilhelm Arndt*, als einen würdigen Candidaten zu diesem Amte vorzuschlagen, indem laut dem confirmirten Vergleich, der Bürger-Stand U. A. C. in Klein-Polen und Masuren, beständig einem Seniore Civilen haben soll.

Siebentens. Da der Herr Präses des hiesigen Consistorii U. A. C. als noch angestellter Assessor des Consistorii juncti, Herr Hauptmann *von Stettner*, der in Abwesenheit des bey erwehnten Consistorio juncto ernannten Präsidis, Herrn Hauptmann *von Nieszkowski*, als Primus in ordine, das Präsidium führet, von Uns bereits schriftlich requiriret worden, daß alle bey besagten Consistorio juncto, seit dem October 1777 verhandelte Acta und Protokolle, in so weit selbige nur *Pura* die Augsburgische Confession allein betreffende Sachen erhalten, in Originali, die *Mixta* aber in authentischen Copien, dem hiesigen Consistorio U. A. C. aufs förderfamste extradiret werden möchten; da aber



der Herr Hauptmann *von Stettner* sich gegen den Herrn Commissions-Assessorem, und Notarium *Patz*, laut dem bey denen Commissions-Acten befindlichen Original-Billet, auch in seinem ebenfalls bey den Acten liegenden Antwort-Schreiben vom 1^{ten} Junii a. c. schriftlich erkläret, daß er bey dieser Sache sich weiter nicht verwenden könne, als es schon geschehen, auch darüber die von dem Reformirten Pastor, Herrn *Masonius*, erhaltene zwey Briefe zu denen Commissions-Acten in Originali gegeben hat, woraus zu ersehen ist, daß besagter Herr Pastor, als jetziger Inhaber aller Acten des Consistorii juncti, die Extradirung der, dem Consistorio Augsburgischer Confession angehenden Schriften und Protocolle, ohne Anführung einer hinreichenden Ursache, nicht wilens ist zu befolgen; Wir aber deswegen allein Unser Commissions-Geschäfte nicht verzögern können: so wird diese Sache zur weitem Besorgung einem Hochwürdigen Consistorio Augsburgischer Confession, und dem Kirchen-Collegio derselben Confession, hiemit überlassen und empfohlen, damit auch in diesem Stük der



confirmirte Vergleich vom 27^{ten} Januarii a. c. zu mehrerer Beruhigung dieser Gemeine erfüllet, und als eine Mitwirkung der jetzo hergestellten Einigkeit, angewendet werden könne.

Achtens. Weilen beyde nunmehrö gänzlich verglichene Teile, zu Ende des obbesagten confirmirten Vergleichs vom 27^{ten} Januarii a. c. sich einander an Eidesstatt angelobet und gegenseitig versprochen haben, sich von nun an jederzeit als wahre Brüder, als redliche Glaubens Genossen und Glieder eines Leibes, zu lieben und zu ehren, auch alles Vergangene zu vergessen, und als nicht geschehen, völlig zu annulliren; so werden diejenigen Glieder des vorigen Kirchen-Collegii und ihre Freunde, welche seit dem Anfange der jetzt vollkommenen geendigten Zwistigkeiten, ihre schriftlich versprochene Beyträge zur Kirchen- und Armen-Cassa nicht entrichtet, und durch solche Rückstände die Bestreitung der nöthigen Ausgaben der Gemeine sehr schwer gemacht haben, hiemit auf das beweglichste und angelegentlichste ermahnet, erwehnte



wehnte Beyträge nicht allein in Zukunft versprochener massen zu entrichten, sondern auch, zur Bezeugung einer wahrhaften und aufrichtigen Versöhnung, die Rückstände abzutragen; als wodurch die Liebe der ganzen Gemeine gegen einander desto thätiger werden wird. Würden aber ein oder einige Glieder dieser ganzen Gemeine fernerhin noch Zeichen eines eingewurzelten Hasses, Feindschaft und Mißtrauen mit Worten oder Werken zu äußern sich unterstehen, und dadurch Anlaß zu neuen Uneinigkeiten geben, so soll solches, oder solche, zur Unruhe geneigte Glieder der Gemeine, als Friedensstörer, und des Meineideschuldige angesehen, von dem Actore ex Officio vor das Consistorium U. A. C. geladen, und von diesem Tractaten- und Gesetzmäßigen-Kirchen-Gerichte mit einer *unerläslichen Geldstrafe von Eintausend Polnische Gulden* belegt werden, wovon die eine Hälfte zur allgemeinen Kirchen- und die andere Hälfte zur Armen-Cassa hiemit bestimmt wird. Wie Wir denn E. Hochwürdigem Consistorio U. A. C. hiemit auftragen, besagte Strafe durch gehörige Requirirung



des weltlichen Arms beytreiben zu lassen, und an besagte Cassen abzuliefern. Von Commissions- und Rechtswegen.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Commissorialisches Conclufum eigenhändig unterschrieben, mit dem Commissions-Siegel besiegelt, und in zweyen Exemplarien ausfertigen lassen, deren eines dem Kirchen-Collegio zum Kirchen-Archiv, und das zweyte zum Consistorio U. A. C. zu denen Consistorial-Acten einzuhändigen sind. So geschehen Warschau, den 4^{ten} Junii 1783.

Präses und Commissarien der schon ehemals ernannten, und von Sr. Königlichen Majestät per Rescriptum vom 20sten Februarii 1783. allergnädigst bestätigten Commission.

*Peter von Königsfels.
Gottfried Nikißch,*

*Friedrich v. Unruh.
Johann Jacob Patz.*



N^o. 6.

Manifest derer Deputirten der Gemeine gegen das Conclufum der Königlichen Commission.

Actum Varaviae in Consistorio Evangelico Juncto Provinc. Minoris Poloniae et Ducatus Masoviae die 1. Mensis Julii, Anno Domini Millesimo Septingentesimo Octuagesimo Tertio.

Erschien persönlich der Herr *Gottlob Samuel Ebert*, Mitglied der Evangelischen Gemeine A. C., und legte *in parata Copia* das Manifest *ad Acta*, dessen Inhalt von Wort zu Wort wie folget.

Wir Endesunterschriebene, die wir bey Gott dem Herzenskündiger betheuern, uns nie den geringsten Gedanken erlaubt zu haben, welcher mit der ehrfurchtsvollsten Treue, Gehorsam und Ergebenheit, womit wir *Ihro Königliche Majestät*, unserm theuersten und besten Vater des Vaterlandes, wie gegen die Allerdurchlauchtigste Republique, als getreuen Unterthanen, Bürgern und Ein-



wohnern der Königl. Residenz-Stadt Warschau, der Evangelischen Augsburgischen Confession gebühret, unverbrüchlich zugethan sind, nicht überein käme, in welcher wir vielmehr nebst unsern Nachkommen unverrückt zu leben und zu sterben verlangen, sehen uns zur Rettung und Behauptung unserer und unserer Mitbrüder, wie sämtlicher Nachkommenschaft Ehre, wohlhergebrachter Rechte, Freyheiten und Befugnisse, die seit Entstehung dieser Evangelischen Gemeine nie angefochten oder bezweifelt worden, in die für uns sehr traurige Lage versetzt, gegenwärtiges unser Manifest *ad Acta Consistorii juncti* beyder evangelischen Confessionen einzulegen, mit der ausdrücklichen und unbedingten Verwahrung: das indem wir uns wegen der uns zugefügten Beeinträchtigungen unserer allgemeinen Rechte der Bürgerlichen Gemeine Evangelisch-Augsburgischer Confession zu Warschau, und insbesondere der Ehre, wie des guten Namens Dererselben ehemals gewesenen Aeltesten und Repräsentanten, namentlich: derer Herren *Michael Gröll, Christian Ebert, Christian Stubenrauch, Michael Sattler, Johann Paul Kintzel, Carl Kortum*, Aeltesten; und *Heinrich*



Caspar Münckenbeck, Johann Gottlieb Raubach, Wilhelm Goertz, Johann Christoph Krause, Johann Jacob Teschner, Johann Theodor Ulmitz, Johann Gottlieb Boeck, Johann Christoph Sips, Repräsentanten; durch das Conclufum der, mittelst des Rescripts Sr. Königl. Majestät aus der Kron-Kanzeley vom 20^{ten} Februarii, und Cabinets-Rescripts vom 26^{ten} May a. c. ernannten respectiven Herren Commissarien, zugefüget worden, hiemit verwahren; wir uns auch vorbehalten, seiner Zeit obgedachte Vorrechte, Freyheiten und Befugnisse, auf Wegen, welche uns feyerliche geschlossene Tractaten und die ehrwürdigsten Landes-Gesetze vorschreiben, zu behaupten, unsre Widersacher nicht etwan (wie es leider schon geschehen) daher Stoff nehmen mögen, zur Verunglimpfung unserer unverbrüchlichen Pflichtschuldigen Treue und Gehorsams gegen *Ihro Königliche Majestät* und die Allerdurchlauchlauchtigste Republique zu folgern, als ob wir uns dadurch dem gerechten Befehle der Allerhöchsten und Hohen Landes-Obrigkeit, wie dem schuldigsten Gehorsam treuer Unterthanen gegen die Landes-Gesetze, widerrechtlich widersetzen wollten.



Da der unterm 27^{ten} Januarii a. c. zwischen denen streitigen Gliedern der Evangelischen Gemeine U. A. C. geschlossene Vergleich, welchen zu stiften, von *Ihro Majestät*, unsern allergnädigsten Könige und Herrn, und wahren Vater Seines Volkes, die Durchlauchten und Erlauchten Senateurs und Ministers; nehmlich: Sr. Durchlaucht der Fürst *August Suthowski*, Woywod von Posen, Ihre Erlauchten der Graf *Mokronowski*, Woywod von Masuren, und Ihre Erlauchten der Graf *Chreptowicz*, Kanzler des Groß-Herzogthums Lithauen, den Allerhöchsten Auftrag erhalten, mittelst obgedachten Allerhöchsten Königl. Rescripts vom 20^{ten} Februar a. c. approbiret ist; so wollen wir die Art, wie dessen Ausfertigung und Unterschreibung geschehen, da die Sachen ganz anders abgeschrieben, als solche bey denen Conferenzen in Gegenwart höchstgedachter Durchl. und Erlaucht. Personen verhandelt und beschloßen worden sind, und wie der Vergleich nicht in *Sessu publico*, wie es billig hätte geschehen sollen, von den Parteyen unterzeichnet worden, sondern dafs man die Unterschriften von Haus zu Haus gesammlet hat, vor der Hand



nur berühren; dagegen aber müssen wir destomehr über das Verfahren, der, durch mehrerwehntes Königliches Rescript ernannten resp. Herren Commissarien gerechte Anklage laut und öffentlich führen, weil, statt ihre Aufträge, so ihnen obgedachtes Königl. Rescript vom 20^{ten} Februar a. c. klar vorgeschrieben, zu erfüllen, solche zur Beeinträchtigung der Rechte, Freyheiten und Befugnisse der Evangelischen Gemeine U. A. C. zu Warschau, wie der Ehre Dererelben obgedachter ehemaligen resp. Aeltesten und Repräsentanten, in nachfolgenden nur allzusehrlich übertreten haben.

Schon gedachter Vergleich setzet im ersten Punkt fest: dafs das Archiv der Gemeine an den dazu in der neuen Kirche bestimmten Ort gebracht werde. Im zweyten Punkt wird die Abgabe der Rechnungen der alten und neuen Aeltesten festgesetzt; nach deren Beendigung aber, sollen erst die alten und neuen resp. Aeltesten und Repräsentanten als nicht existirend betrachtet, von der Hochlöblichen Gemeine andere an ihre Stellen durch freye Wahlen erwahlet werden, wobey die alten Aeltesten und Repräsentanten als Candidaten angesehen werden sollen.



Anstatt diese Ordnung zu beobachten, worüber sich verglichen worden, und welchen Vergleich, oft gedachtes Rescript *Ihro Königl. Majestät*, unser allergnädigster Herr, approbiret, fanden die Königliche resp. Herren Commissarien vor gut, die Wahlen zuerst vorzunehmen, von denen alten Aeltesten diejenigen, gegen welche ihre Rache und Haß sich noch nicht so, wie sie gewünschet, befriediget sahe, auch nun nicht mehr befriediget werden konnte, zuwider dem Vergleich §. 3. von den Candidaten auszuschließen; überhaupt aber die sämtlichen Wahlen durch ihre Uebermacht, Einfluß und Machtsprüche so zu leiten, daß keiner der würdigsten und um die Gemeine verdientesten Männer irgend zu einem Amte gelangte, sondern bloß dergleichen Männer dazu gewählt werden mußten, die sie wegen ihrer Anhänglichkeit und nicht genugsamen Einsicht in das wahre Interesse der Gemeine dazu ausersehen, dasjenige gut zu heißen, was ihre überwältigende Partie, sollte gleich das ganze Heil der Gemeine darüber zu Trümmern gehen, anzuordnen und zu erzwingen, für gut befinden würde.



Ein erleuchtetes unparteyisches Publicum wird sich hierüber um so viel weniger wundern, wenn man es zu unterrichten, für Pflicht hält, daß von denen resp. Herren Commissarien, die Hochwohlgeb. Herren *Peter von Königsfels*, Oberster der Kron-Armee, und *Friedrich von Unruh*, Königlicher Kammerherr, nebst andern, eben diejenigen zu allen Zeiten gewesen, welche alles Mögliche angewendet, die Gemeine in Unruhe zu stürzen, ihre obgedachte Aelteste und Repräsentanten, welche die Rechte der Gemeine, so, wie ihre Pflicht war, mit aller Unerschrockenheit verteidigten, auf die unbilligste und unchristlichste Weise zu verfolgen, welches auf der Masurischen Particular-Synode, und auf der General-Synode Anno 1782 leider nur allzu öffentlich geschehen, und deren Acten auf immer ein warnendes Beyspiel abgeben werden, wie sehr auf selbigen die christlichen Absichten, warum unsere fromme Vorfahren *Synoden* gehalten, nemlich, das Wohl der Kirche Christi zu gründen und zu befestigen, auf erwehnten Synoden gar nicht erfüllet worden, sondern Gegentheils nur den Geist der Parteylichkeit, Herrschsucht, Rache, Verfolgung der Glaubens-



Brüder, und die Unterjochung des Bürgerstandes, der von jeher den dritten Stand in der Kirche ausgemacht, vereint mit angemessener Uebermacht deren Canones, Schlüsse und Decreta, widerrechtlich, oft sehr unchristlich dictiret hat.

Laut oft erwehnten Vergleichs §. 3. sollte der neue Notarius des Kirchen-Collegii, *Johann Heinrich Albrecht*, nicht länger bey seinem Amte verbleiben, sondern ein vor allemal Sechzig Dukaten erhalten, und von nun an ferner keinen Dienst bey der Gemeine bekleiden können. Ohngeachtet nun, er, erwehnte Sechzig Ducaten erhalten, so hat man ihn doch, nicht allein, der Gemeine alles Widerspruchs ohnerachtet, als Revisor der Rechnungen aufgedrungen, sondern auch sogar nachher ihn im Collegio als Actuarium der Gemeine neu eingesetzt, ihn an monatlicher Besoldung 5 Dukaten mit Wohnung im Gemeinhause bestimmt, und noch überdem die Einnahme der Beyträge vom 'Taufen', Trauen und Begräbnissen, welche laut Kirchen-Ordnung, der Aelteste des Bänken-Amtes zu verwalten verpflichtet ist, anvertrauet; noch mehr haben die resp. Königl. Herren Commissarien in ihrem Concluso



§. 2. gedachten *Johann Heinrich Albrecht* sogar das Archiv der Gemeine in Ordnung zu bringen aufgetragen, da doch von der Sicherheit des Archives der ganze Wohl- und Ruhestand derselben wesentlich abhängt.

Als die Rechnungen der verfolgten Aeltesten und Repräsentanten, im Angesichte der resp. Königl. Commission, über sehr große Summen, vor denen von beyden Teilen gewählten Revisoren abgelegt wurden, fand man sie mit solcher Ordnung und Treue geführt, daß selbst diejenigen, welche von boshaften und rachsüchtigen Menschen verhetzet zum Nachtheil der Ehre dieser würdigen Männer so viel geschrien hatten, beschämt, denen Rechnungsführern Gerechtigkeit wiederfahren lassen mußten, und einer tugendhaften Uneigennützigkeit und Eifer für das Wohl der Gemeine, ihren Beyfall so wenig versagen konnten, daß sie solche selbst denen neuen Aeltesten und Repräsentanten zum Beyspiel vorstellten und anempfohlen.

Solches thaten sogar die resp. Königliche Herren Commissarien öffentlich, und dennoch wollten dieselben nachher durch 2 folgende Sessionen nicht zulassen, daß der Cassa-Aelteste, Herr *Christian Ebert*, über seine rich-



tig befundene Rechnungen eher quittiret würde, bis das alte Kirchen-Collegium Mittel ausgefunden hätte, wie die sich bis Fl. 98710. 14 Gr. auf der Kirche haftende Schulden bezahlet werden könnten, wobey man sich der allerelendesten Vorwände bediente, weil man keine wichtige und gegündete hatte.

So ungerecht diese Forderung an sich selber war, von rechtschaffenen Männern, die, nicht zu gedenken, mit ihren Freunden $\frac{2}{3}$ Teil der Last des Kirchen-Baues und der Unterhaltung des Ganzen getragen, die man durch die niedrigsten Mittel von ihren würdig bekleideten Aemtern, wodurch das Wohl der Gemeine recht vorfetzlich mit Füßen getreten, und wenn die Sachen in gegenwärtiger Lage bleiben, auf immer ruiniert worden, verdrängt, solches zu verlangen; und so heftig man immer darauf bestand, so sahe man sich doch endlich genöthiget, gedachten Herrn *Christian Ebert* Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen, und so wie er es wohl verdienet, eine Quittung zu ertheilen.



Dieses geschah in *Sessu Commissionis Regia*, den 7^{ten} März 1783. Und da diese einzige Angelegenheit so viele unnöthige Verzögerungen verursacht, deren Zeitverschwendung zur Wiederherstellung der Ruhe nützlicher hätte angewendet werden sollen, so hat dieses auch wahrscheinlich den geistlichen Senior in Gros-Polen, Herrn *Jacob Kopp*, Pastor von Unruhstadt, als Königl. Commissarius, bestimmt, Tages darauf, stille weg zu reisen, der sich auch durch nichts mehr bewegen lassen wollen, wieder anhero zu kommen, um die Aufträge der Commission zu beendigen, wie solches aus seinen Antworten mit mehrern zu schliessen ist.

Ganz anders aber betrug man sich von Seiten der resp. Königl. Herren Commissarien, als die Rechnungen der neuen Aeltesten und Repräsentanten untersucht wurden. Der Repräsentant, *Gottfried Straufs*, wurde von dem Aeltesten des Almosen-Amtes, Herrn *Michael Sattler*, überführet, dafs er sich verschiedener Legata, Vermächtnisse und Nachlässe einiger Verstorbenen, die sie zum Hospital und für die Armen bestimmt, bemächtiget, und aller Erinnerungen ohngeachtet, nicht an das Almosen-Amt abgegeben, sondern an sich



behalten hatte. Dieser konnte nun zu seiner Beschämung das *Factum* nicht leugnen, brachte aber nach einigen Sessionen eine Rechnung bey, vermöge welcher er von denen Armen-Geldern zwar Fl. 1410. Gr. 9. erhoben, aber dagegen zu den Reisen nach Wegrow Fl. 1789. Gr. 15. (wozu er keinen Beruf gehabt, noch weniger sich dazu der für nothleidende Armen bestimmten Gelder zu bedienen) verwendet, folglich noch zu fordern hätte. Da nun im Vergleich vom 27^{ten} Januarii §. 2. festgesetzt ist: das die gewählten Rechnungs-Revifores sich über die Rechnungs-Defecte vergleichen, und wenn sie sich nicht vereinigen können, alsdenn erst die resp. Herren Commissarien entscheiden sollen, so machten die Revifores über die Rechnungen des Repräsentanten *Straufs*, den 8^{ten} März a. c. die Erinnerung: das die Gelder der Armen-Cassa erstattet werden müssen. Die Defensores fanden die angeführten Ursachen so gültig, das sie diese Erstattung ebenfalls vor Recht hielten; sie unterzeichneten also gedachte Erinnerung, und so wurde sie *ad Acta Commissionis Regiae* überreicht.



Die resp. Königl. Commission hatte also hierüber weiter nichts zu entscheiden, als dem Herrn *Straufs* die Erlegung des Geldes an die Armen-Cassa anzubefehlen. Statt dessen aber, und weil Herr *Straufs* einer mit von denen ersten derjenigen ist, die sich Unruhe in der Gemeine zu stiften, pflichtvergeßend gebrauchen lassen, so sprach ihn die resp. Königl. Commission mit Gründen, die gar nicht hiezu anwendbar sind, von dem Ersatz, der wider seine drey verschiedene male theuer geleistete Pflicht sich bemächtigten Armen-Gelder, frey, ohne darauf zu achten, das derselben, nach Inhalt des Vergleichs §. 2. hierüber zu sprechen nicht zukam, weil sich die Revifores über den Ersatz der Gelder bereits verglichen hatten.

Ferner, hatte der neue Cassen - Aelteste Herr *Benjamin Kæbs*, Fl. 1036. in Ausgabe gebracht, die er an *Johann Heinrich Albrecht* für Copialien bezahlet. Da letzterer wehrend der Streitigkeiten, ehe er zum Notario des Kirch-Collegii gemacht worden, dieses für Schreibereyen zu fordern zu haben geglaubet, und der andere Teil der Gemeine mehr wie achtmal so viel auf Proceß-Unkosten zur Verteidigung und Aufrechthaltung



der Rechte der Gemeine verwendet, ohne die Casse der ganzen Gemeine damit zu belästigen, so wollten die Revisores solche Last, wie billig, nicht passiren lassen, sondern verlangten, daß jeder Teil seine Unkosten für sich tragen, obige Fl. 1036. der Casse der ganzen Gemeine aber ersetzt werden sollen. Demohngeachtet sprach eine hohe Königl. Commission wider das wahre Interesse der ganzen Gemeine, und ohne auf die Gründe der Revisoren zu achten, bloß zum Gunsten der Partey, die sie als ihre Anhänger betrachtete, der sie auch bey aller Gelegenheit das Wort redete, und wider alle Billigkeit beschützte.

Dagegen haben die respect. Königl. Herren Commissarien in ihrem Conclusu vom 4^{ten} Junii a. c. §. 3. sogar eine Sache wegen einer Eingabe von *Friedrich Fischer, Walter, Pfeiffer Senior & Junior, Kreutzberger* und *Gabriel Frantz*, wodurch die alten Aeltesten und Repräsentanten in Verdacht gerathen, von denen zum Kirch-Bau gesammelten Collecten, 21 Dukaten unterschlagen zu haben, einfließen lassen, die während der Sessionen gar nicht erwehnet, und dadurch auch denen alten Aeltesten und Repräsentanten kei-

ne



ne Gelegenheit gegeben worden, sich zu rechtfertigen, so wie ihre verläumderische Anschuldiger zur gerechten Abstrafung bey dem weltlichen Gerichte zu belangen; woraus eine nur allzugroße Parteylichkeit und Ungerechtigkeit von Seiten der resp. Herren Commissarien hervorleuchtet.

Eine gleiche die Redlichkeit deren alten Aeltesten und Repräsentanten ebenfalls beleidigende Aeussierung ist unterm 4^{ten} Junii a. c. in das Protocoll der resp. Königlichen Commission eingetragen worden, als ob das Anführen derselben nicht wahr sey; daß sie bey Antritt ihrer Aemter den 29^{ten} September 1778 eben so viel Schulden bey den damahls nur erst angefangenen Kirchen-Bau vorgefunden, als sie jetzo, da der Kirchen-Bau geendiget ist, hinterliessen.

Daß das Anführen der alten verfolgten Aeltesten und Repräsentanten völlig gegründet, ist der resp. Commission mehrmal durch Original-Beweise sehr deutlich erwiesen worden, und wird jederzeit zu erweisen seyn; aber man siehet auch hieraus, daß Parteylichkeit und andere nicht zu rühmende Leidenschaften, alles hervorgesucht und angewendet, die unbeschuldenste Tugend der

L



würdigsten Männer, in deren Händen sich jemals das Wohl der Gemeine befunden hat, auf alle mögliche Art, (da man sich nicht ganz an ihnen rächen konnte,) wenigstens durch den Schein verdächtig zu machen, um leidenschaftliche Deseins ausführen zu können; wie die Ungerechtigkeiten, die man zur Untergrabung des Glücks der ganzen Gemeine, ihren Aeltesten und Repräsentanten angethan, zu bemänteln.

Im Vergleich vom 27^{ten} Januarii a. c. §. 2. ist festgesetzt, das, nachdem die ehemaligen alten Aeltesten und Repräsentanten der Gemeine ihre Rechnungen werden abgelegt haben, sie wegen der auf die Gemeine zum Kirchen-Bau aufgenommenen Gelder ausgestellten Obligationes, die sie unterschrieben, zurück erhalten sollen; dagegen aber sollen die neuen Aeltesten und Repräsentanten, den Gläubigern der Gemeine ihre Obligationes geben. Ob nun gleich der resp. Königl. Commission oblag, dieses zu erfüllen, so hat sie solches nicht einmal in ihrem Concluso berührt, deren Ursachen aber mündlich so erörtert: „Die Gläubiger der Gemeine „wollten sich mit denen Obligationen von de-



„nen neuen Aeltesten nicht begnügen, weil „sie zu ihnen kein Vertrauen hätten. „Dieser einzige Zug beweiset, was man vor Männer zu den Aemtern gewählet. Laut Kirchen-Ordnung kan keiner ein Amt bey der Gemeine bekleiden, welcher nechst den ihm nöthigen Fähigkeiten, nicht zugleich öffentlich Treue und Glauben, auch solchen nie gebrochen, hat.

Und wäre auch dieses in der Kirchen-Ordnung nicht bestimmt, so versteht es sich von selbst, das an der Spitze einer so resp. Gemeine dergleichen Männer seyn müssen, wenn das wahre Wohl derselben aufrecht erhalten werden soll.

Aber die Beobachtung desselben stimmte mit dem Plane, den Herrschucht, Rache und andere unchristliche Leidenschaften entworfen, nicht überein, folglich war man auch über alles, so zum Besten der Kirchlichen und Schulen - Verfassung der Gemeine abzwekte, hinaus; dieserwegen, und um die Gläubiger der Gemeine einigermaßen zu beruhigen, hat man den würdigen Herrn *Peter Tepper*, Senior Civil. dahin vermogt, die



Passiva der Gemeine zu garantiren. Obgleich wegen dieser Garantie, wie solche verfaßt, vieles, da sie nur den Namen, nicht aber das Wesen einer Garantie hat, anzuführen wäre, so berühret man nur das Beleidigende, so der Gemeine dadurch zugefüget worden, als welche keine Garantie nöthig hat; das man aber dieses Mittel zur Beeinträchtigung der Ehre der Gemeine, um die Gläubiger zu beruhigen, ergreifen müssen, bestätigt, was oben wegen der Männer, die man der Gemeine zu Aeltesten und Repräsentanten und 48 Männer aufgedrungen hat, angeführt, und welches so zu verstehen ist: das ob man gleich gegen diese Männer in Ansehung ihrer Redlichkeit und guten Gesinnungen, gegen das, was zum wahren Wohl der Gemeine, in Betref der Kirchen- und Schul-Anstalten gehöret, alles Vertrauen hat; so sind sie doch nur allzuwenig fähig, das wahre Interesse der Gemeine mit eigenen Augen einzusehen, noch weniger zu betreiben. Vielen lassen es eigene Geschäfte nicht zu, den Pflichten ihrer Aemter ein Genüge zu leisten; alle aber bedauern wir aus christbrüderlichen Herzen, das sie sich von denen Widersachern der Rechte, Freyheiten, Befug-



nisse, und des Wohls der Gemeine, unter den nichtigsten, und, wie es der Erfolg gezeigt, unwahresten Vorwänden, verführen, und dadurch zur Untergrabung der Rechte, Freyheiten, Befugnisse, und des Wohls der Gemeine, gebrauchen lassen, welches manche von ihnen unfehlbar schon einsehen und bereuen, alle aber in nicht zu langer Zeit noch mehr einsehen und bereuen werden. Gott gebe nur, das es noch zur rechter Zeit geschehe, um mit vereinigten Herzen und Seelen den Schaden, den unsere Kirchen- und Schul-Verfassung, nebst der Versorgung unserer in äufferster Noth sich befindenden Armen, schon erlitten, wieder zu heilen, den ehemaligen Wohl und Ruhestand, unserer sonst so beglückten Gemeine herzustellen, und auf immer zu befestigen! und wo zu wir alle unsere liebe Mitbrüder, als Glieder einer Kirche und Gemeine, christfreundlich hiemit einladen.

Um die Rechte, Freyheiten und Befugnisse der Gemeine in ihren wesentlichen Theilen zu untergraben, hatten die respect. Herren Commissarien in ihrem Concluso §. 5. derselben die Freyheit zugestanden, einen



zweyten Lehrer zu vociren, eben als wenn ihr dieses Recht nicht seit Entstehung der Gemeine, als Patronin und Stifterin der Kirche, laut Privilegien, von selbst gebühre; und scheinet ihr vorschreiben zu wollen, wie und auf was Art solches geschehen sollte, wozu sie doch durch nichts berechtigt waren.

Auch aus gleicher Absicht setzet die resp. Commission in gedachten Concluso §. 4. fest, das allemal die Aeltesten und Repräsentanten aus den 48 Männern gewählt werden; bestimmet fogar, das diese die ganze Gemeine vorstellen sollen. Wenn man, wie oben erörtert, die Wahl der gegenwärtigen Aeltesten, Repräsentanten und 48 Männer unpartheyisch nur einigermaßen beleuchtet, so wird man gleich den Endzwek dieser Anordnung, die im Grunde wider den Vergleich und das denselben approbirende Rescript *Ihro Königl. Majestät* ist, finden, und welcher nur der ist, alle würdige Männer, die den besten Willen, Fähigkeiten, und das nöthige Ansehen haben, das Wohl der Gemeine, wenn sie ihnen ihre Aemter anvertrauet, aufrecht zu erhalten, auf immer von solchen zu entfernen, damit die Herrsch-



sucht derer, die längst nach der Oberherrschaft in der Kirche getrachtet, desto sicherer über gedachte Gemeine sich gründen, und sich selbe endlich unterwürfig machen könne.

Ob gleich ein geistliches Gericht, laut der Landes - Verfassung, selbst der herrschenden Kirche, nie berechtigt ist, Geld - Strafen aufzulegen, so haben doch die respect. Herren Commissarien in ihrem Concluso §. 8. dem Consistorio die Macht erteilet, um 1000 Mark zu strafen.

Als am 26^{ten} May a. c. die neuen Aeltesten, Repräsentanten und 48 Männer, der resp. Königlichen Commission eine Eingabe einreichten, und solche verlesen wurde, so zeigte es sich, das bey ihrem prächtigen Eingange, sie, mit solchen Unwahrheiten und widersinnigen Sachen angefüllet war, die sowohl der Ehre der resp. Königl. Commission, als dem Wohl der Gemeine zum Nachteil gereichen müssen. Dieserwegen erklärten auch Sr. Hochwohlgebohrnen der Herr *Friedrich von Unruh*, Königlicher Kammerherr, als Con-Commissarius, öffentlich: das gedachte Eingabe zurückgegeben, und denen



Commissorial-Acten nicht beygefüget werden sollte. Die ehemaligen alten Aeltesten und Repräsentanten waren damit zufrieden, und verliessen sich auf dessen Erfüllung, allein dieser feyerlichen Erklärung ohngeachtet, war es sehr befremdend, bey Beschliessung der Commission, solche den Acten beygefüget zu finden, und wie man hierüber erstgedachten Ihro Hochwohlgeb. den Herrn Kammerherrn, auf oben erwehnte feyerliche Declaration zurück erinnerte, so hiesse es — *ich bin dieser Meynung gewesen, aber man hat nachhero vor gut befunden, solche abzuändern* —

Endlich sehen wir uns noch genöthiget anzuführen, das, als die resp. Königl. Herren Commissarien, den 4^{ten} Junii a. c. ihre sämtliche Acta und das Conclufum vom Notario Commissionis Regii vorlesen ließen, und vieles sich darinne befand, welches die ehemaligen alten Aeltesten und Repräsentanten gravirte, so wurden ihrer Seits deshalb die gründlichsten Vorstellungen gemacht; allein, ohne hierauf zu achten, wurde auf Befehl derselben fortgelesen, und die Geschäfte gedachter resp. Königl. Herren Commissarien



mit eben der Uebermacht geschlossen, als sie solche angefangen.

Dieses unser Manifest, welches wir uns vorbehalten, nach Maassgabe Zeit und Umstände zu verbessern, haben wir eigenhändig unterschrieben. Geschehen Warschau, den 1^{ten} Julii 1783.

*Gottlob Samuel Ebert. Christoph Ulrich
Kirchhof. Johann Daniel Helmers.
Carl Philipp Damer. Johann Poltz.
Johann Karauz. Johann Schmeling.*



Quittung

für den Aeltesten des Cassa-Amtes,
Herrn Ebert.

Das im Angesicht der von *Sr. Majestät dem Könige*, unserm Allergnädigsten Herrn, schon ehemals ernannten, und mittelt Rescripts vom 20ten Februarii a. c. bestätigten hohen Commission, nehmlich: Ihro Hochwohlgebohrnen dem Herrn *Peter von Königfels*, Obristen der Kron-Armée, und Herrn *Friedrich v. Unruh*, Königlichen Kammerherrn, des Herrn *Jacob Kopp*, Geistl. Senior von Groß-Polen Hochwürden, und des Wohlgebohrnen Herrn *Jacob Patz*, Notarii des Consistorii des Herzogtums Masuren; weil wir Endesunterzeichnete, von der hochlöbl. hiesigen Evangelischen Gemeine U. A. C. zufolge des Vergleichs vom 27ten Januar. a. c., von der Gemeine, zur Abnahme der Rechnungen, erwählte Revisores und Defensores, von dem gewesenen Aeltesten des Cassa-Amtes, Herrn *Christian Ebert*, seine Rechnungen seit der letztern von der hochlöbl. Gemeine ihm erteilten Quittungen, als welche hiemit bestätigt werden, nehmlich:



- a) Die Oeconomie-Cassa-Rechnung vom 13^{ten} Junii 1781 bis 18^{ten} Julii 1782 betragend Fl. 72288. Gr. 4.
- b) Eine dergleichen Nachtrags-Rechnung vom 18^{ten} Julii bis 14^{ten} Novemb. 1782. betragend Fl. 17596. Gr. 8 $\frac{1}{2}$.
- c) Die Bau-Cassa-Rechnung vom 13^{ten} Junii 1781 bis zum 13^{ten} Julii 1782 betragend Fl. 58589. Gr. 22.
- Laut denen dazu gehörigen Belegen, Documenten und Contracten, genau durchgegangen, und nach erforderlicher Untersuchung, in allen Stücken, vollkommen richtig befunden haben, solches attestiren wir nicht allein zur Legitimation des gedachten Herrn Rechnungsführers, in und außer Gericht, hiemit auf das Rechtskräftigste; sondern wir verbinden uns auch, bey nächster Versammlung gedachter hochlöbl. Gemeine, hievon den schuldigen Bericht abzulegen, damit dieselbe mehr erwähnten Herrn Rechnungsführer und gewesenen Aeltesten des Cassa-Amtes, Herrn *Christian Ebert*, wegen seiner getreuen, rechtschaffenen und Beyspiel-



würdigen Amtsführung, nächst der wohlverdienten Dankbarkeit, die förmliche Quittung, unter dem Siegel der Gemeine, ausfertigen und behändigen lasse. Endlich, da sich bey obengedachten Untersuchungen derer von dem Herrn *Christian Ebert* geführten Rechnungen gefunden, das die hiesige hochlöbliche Evangelische Gemeine U. A. C. Demselben ein vom 1^{sten} Jan: a. c. an, mit Zinsen laufendes Capital, betragen Fl. 28,591 Gr. 21 $\frac{1}{2}$. sage Acht und Zwanzig Tausend, Fünfhundert, Ein und Neunzig Fl. 21 $\frac{1}{2}$ Gr. schuldig verbleibe, so hat der gegenwärtige Kirchen-Rath gedachtes Capital mit 6 Procent Interessen aus den Mitteln der Gemeine zu bezahlen, und sich deshalb mit ihm einzuverstehen, wie, wann, und auf was für Art, Derselbe dasselbe zu empfangen, sicher gestellet werden kann. Urkundlich haben wir dieses eigenhändig unterschrieben. Geschehen Warschau, im Versammlungs-Saale in der Evangel. Kirche U.A.C. den 7^{ten} März 1783.

*Peter von Königfels. Friedrich v. Unruh.
Jacob Kopp. Johann Jacob Patz,
Not. Jur. Samuel Michler. Carl
Schultz. Joh. George Ulrich. Joh.
Benj. Gescheidt. Johann Albrecht.
D. Köhler. Joh. Wilh. Rasch.*



Erinnerung, den Repräsentanten des Bänken-Amts, Herrn Straufs, betreffend.

Auf die Anzeige des gewesenen Aeltesten des Almosen-Amts, Herrn *Sattler*, das der Herr *Straufs*, als Repräsentant, noch bey seiner Zeit, sich verschiedener Vermächtnisse bemächtigt, die er, aller Erinnerung ohnerachtet, mit Uebertretung seines der Gemeine geleisteten und noch zweymal wiederholten Eides, an sich behalten, weder dem alten noch neuen Kirchen-Rathe abgegeben, hat derselbe dieses zwar nicht läugnen können, jedoch zu seiner Legitimation versprochen, darüber Rechnung beyzubringen. Da er nun gedachte Rechnung Dato vorlegt, so zeigt sich aus selbige, das er 1789 Fl. 15 Gr. davon, für Fuhrleute, Unterhalt und Logis vor 8 Personen, verwendet habe, und solche der Armen-Casse entziehen will, welches aber deshalb unverantwortlich und der Armen-Casse unweigerlich zu ersetzen ist:

1. Gehen diese Ausgaben der Gemeine, am allerwenigsten der Armen-Casse, etwas an; weil während gewesenen Zwistigkeiten, der andere Teil der Gemeine, ihre Ausgaben nicht in Rechnung gebracht.



2. Weilen, laut Testamenten, die Verstorbenen die Vermächtnisse zum Spital und für die Armen vermacht, so ist es eine heilige Pflicht, diese Absicht zu erfüllen; und kein Rechtschaffener kan den letzten Willen irgend Jemandes verletzen. Am allerwenigsten aber

3. Eine der Gemeine mit Eid und Pflicht verbundene Person. Warschau, den 8^{ten} März 1783.

Samuel Michler.

Carl Schütz.

Joh. George Ulrich.

J. C. Gescheidt.

Wir erkennen diesen Satz für billig; was zum Almosen - Amt gehört, soll richtig abgegeben werden.

G. D. Köhler.

J. W. Rasch.

D. Pasucha.

Nro. 7.



N^o. 7.

Einkünfte der Evangelischen Gemeine
U. A. C. in Warschau, vom 1. Januarii
1768. bis zum 1. September 1778.

	Fl.	Gr.
1768 betrug die sämtl. Einnahme	3,066.	19.
1769. - - -	8,985.	24.
1770. - - -	5,195.	22.
1771. - - -	9,726.	7.
1772. - - -	13,699.	22.
1773. - - -	8,532.	15.
1774. - - -	16,921.	21.
1775. - - -	16,606.	21.
1776. - - -	15,229.	1.
1777. (Collecte) -	96,373.	20.
1778. bis zum 1. September	8,586.	—

M



Berechnung über Einnahme
derer Kirchen-Gelder, vom 1. Septem-
ber 1778. bis 31. May 1779.

	Fl.	Gr.
Beyträge zur Bau-Cassa -	35,300.	9.
Beyträge zur Armen-Cassa -	4,317.	14½.
Schalen-Sammlung bey denen Kirchthüren - - - -	9,809.	7.
Taufen, Trauungen und Be- gräbnisse - - - -	3,127.	—
Kirchsitze - - - -	6,201.	—
Zufällige Einnahmen - -	2,564.	20.

Summa Fl. 61,319. 20½.



Berechnung über Ausgabe
derer Kirchen-Gelder vom 1. Septem-
ber 1778. bis 31. May 1779.

	Fl.	Gr.
Bau-Ausgaben - - -	35,153.	28½.
Armen-Verpflegung - -	4,424.	12½.
Befoldungen der Prediger und Kirchendiener - -	9,125.	10.
Haus-Zinsen für die Kirch- Beamten - - -	2,718.	—
Oeffentliche Abgaben von den Gründen der Gemeine -	324.	—
Beytrag nach Węgrow zu Un- terhaltung des dortigen Got- tesdienstes und Schule -	530.	—
Oekonomische Ausgaben -	1,251.	8½.

Summa Fl. 53,526. 29½.



Berechnung über Einnahme
derer Kirchen-Gelder, vom 31 May 1779
bis 22. May 1780.

	Fl.	Gr.
Beyträge zur Bau-Cassa -	42,371.	2½.
Beyträge zur Armen-Cassa	8,159.	12.
Schalen-Sammlung bey den Kirchthüren - - -	9,027.	19½.
Taufen, Trauungen und Begräbnisse - - - -	6,002.	—
Kirchsitze - - - -	6,385.	15.
Zufällige Einnahmen - -	1,941.	15.

Summa Fl. 73,887. 4.



Berechnung über Ausgabe
derer Kirchen-Gelder vom 31. May 1779
bis 22. May 1780.

	Fl.	Gr.
Bau-Ausgaben - - -	93,149.	25.
Armen-Verpflegung - -	6,389.	28.
Befoldungen der Prediger und Kirchendiener - - -	16,348.	—
Hauszinsen vor die Kirchenbeamten - - -	2,394.	—
Oeffentliche Abgaben von den Gründen der Gemeine -	578.	9.
Beytrag nach Wegrow zur dortigen Kirch- und Schul-Anstalt - - - -	1,434.	6.
An die Evangelisch-Reformirte Gemeine, Eindrittel der Einkünfte vom Begräbnisplatz nach Abzug der Unkosten	285.	2.
Interessen - - - -	1,881.	16.
Oekonomische Ausgaben -	3,070.	23.

Summa Fl. 125,531. 19.



Berechnung über Einnahme

derer Kirchen-Gelder vom 22. May
1780. bis 11. Julii 1781.

	Fl.	G.
Beyträge zur Bau-Cassa	58,890.	19½.
Beyträge zur Armen-Cassa	9,958.	1.
Schalen-Sammlung bey denen Kirchthüren	7,800.	—
Taufen, Trauungen und Be- gräbnisse	5,588.	25½.
Kirchsitze	5,610.	15.
Zufällige Einnahmen	6,622.	—

Summa Fl. 94,470. 1.



Berechnung über Ausgabe

derer Kirchen-Gelder vom 22. May
1780. bis 11. Julii 1781.

	Fl.	Gr.
Bau-Ausgaben	72,205.	11½.
Armen-Verpflegung	7,022.	20.
Befoldungen der Prediger und Kirchendiener	11,103.	10.
Hauszinsen vor die Kirch- beamten	2,880.	—
Öffentliche Abgaben von den Gründen der Gemeinde	463.	8.
Beytrag nach Wegrow zu Unterhaltung der Kirchen- und Schul-Anstalt	990.	21.
An die Evangelisch-Reformir- te Gemeinde, Eindrittel der Einkünfte vom Begräbnis- platz nach Abzug der Unkosten	321.	10.
Interessen	3,870.	—
Oekonomifche Ausgaben	3,459.	20.

Summa Fl. 102,316. 10½

M 4



Berechnung über Einnahme

derer Kirchen-Gelder vom 11 Julii 1781.
bis 1. November 1782.

	Fl.	Gr.
Beyträge zur Bau-Cassa	32,714.	9 $\frac{1}{2}$.
Beyträge zur Armen-Cassa	11,156.	26 $\frac{1}{2}$.
Schalen-Sammlung bey denen Kirchenthüren	11,886.	15.
Taufen, Trauungen und Be- gräbnisse	7,442.	20 $\frac{1}{2}$.
Kirchsitze	23,026.	—
Zufällige Einnahmen	6,679.	29 $\frac{1}{2}$.

Summa Fl. 92,906. 11.



Berechnung über Ausgabe

derer Kirchen-Gelder vom 11. Julii 1781.
bis 1. November 1782.

	Fl.	Gr.
Bau-Ausgaben	58,350.	21.
Armen-Verpflegung	9,726.	23.
Befoldungen der Prediger und Kirchendiener	11,870.	—
Hauszinsen vor die Kirch- beamten	5,103.	—
Oeffentliche Abgaben von den Gründen der Gemeinde	866.	14.
Beytrag nach Wegrow zur Unterhaltung der Kirchen- und Schul-Anstalt	759.	6.
An die Evangelisch-Reformirte Gemeine, Eindrittel der Ein- künfte vom Begräbnisplatz nach Abzug der Unkosten	260.	4 $\frac{1}{2}$.
Interessen	7,978.	15.
Oekonomische Ausgaben	10,792.	28 $\frac{1}{2}$.

Summa Fl. 105,707. 22 $\frac{1}{2}$.



Berechnung

über die neue Kirche der Augsb. Confessions-
Verwandten in Warfchau, wozu der Grund-
stein den 4. May 1778. gelegt, und worinn
den 30 Decemb. 1781. der erste Gottesdienst
gehalten worden.

	Fl.	Gr.
Der Platz zur Kirche nebst dem Gemeinhaus kostet - - -	90,000.	—
(Diese 90,000. Fl. durch beson- dere Collette gesammelt, sind in denen Rechnungen nicht be- findlich)		
Die Transactiones &c. - - -	3,002.	22 $\frac{1}{2}$.
Von Anfang des Baues bis zum 1. September 1778. betragen die Baukosten - - -	244,955.	14.
Vom 1. September 1778. bis zur Beendigung des Baues betragen die Baukosten vermöge vorste- henden 4 Bilanzen - - -	258,859.	26.
Bau-Rechnungen die noch zu be- zahlen - - - - -	11,483.	22 $\frac{1}{2}$.

Summa Fl. 608,301. 25.

Den Dukaten zu 18 fl. gerechnet: 33794 D. 9 fl. 25 gr.

Die von außer Landes eingegangenen Beyträge
zum Kirch-Bau haben betragen: Dukaten 6939.
Fl. 2. Gr. 24.



Die Schulden der Gemeine
betragen am 1. September
1778. - - - Fl. 98,944. Gr. 12.

Dagegen war die Gemeine
beym Rechnungs-Schluss
am 1. November 1782.
schuldig:

	Fl.	Gr.
An Capitalien, die zu verzin- fen - - - - -	89,075.	—
An Bau-Rechnungen, die noch zu bezahlen - - - - -	11,483.	22 $\frac{1}{2}$.

Summa Fl. 100,558. 22 $\frac{1}{2}$.

(Da die Passiva der Gemeine am 1. November
1782. nur um Fl. 1614. Gr. 10. *mehr* betragen
als am 1. September 1778, und nach vorstehen-
den 4 Bilanzen während diesem Interval, die *Aus-
gabe* bey weitem die *Einnahme* übersteigt, so ist
diese Excedenz in Schenkungen zu suchen, die
Creditoren der alten Masse vom 1. September
1778 gemacht haben.)



Todten-Liste

von dem gemeinschaftlichen Dissidenten-
Begräbnis in Warschau,
von 1768. bis 1782.

Jahr	Starben	132. Personen.
1768.	-	172. - -
1769.	-	143. - -
1770.	-	131. - -
1771.	-	148. - -
1772.	-	167. - -
1773.	-	167. - -
1774.	-	280. - -
1775.	(epidemisches Jahr.)	206. - -
1776.	-	208. - -
1777.	-	231. - -
1778.	-	237. - -
1779.	-	259. - -
1780.	-	284. - -
1781.	-	274. - -
1782.	-	- -



Beym Antritt der Regierung S. M. des Königs, betrug die Zahl derer Dissidenten Augsburgischer Confession in Warschau kaum 2000. — Gegenwärtig kann sie zwischen 7 und 8000. geschätzt werden.

Nach denen Todten-Listen, (Prag nicht mit gerechnet) ist ihr Verhältnis zur herrschenden Kirche 260. gegen 4684. oder $1 = 17\frac{2}{3}$.

Zur Reformirten Confession 260 gegen 8. oder $32\frac{1}{2} = 1$.

Zur Altgriechischen Confession 260 gegen 6. oder $43\frac{2}{3} = 1$.

Zur Judenschaft ohngefähr $5 = 6$.

Bey Annahme einer mittlern Proportion von $1 = 28$.

Liesse sich folglich die Population von Warschau, ohne Prag, auf 150000. Seelen angeben, welches weit mehr ist, als irgend ein Ausländer angenommen; und ist Beweis, wie merklich die Hauptstadt während gegenwärtiger Regierung zugenommen.



N^o. 8.

Nachdem wir Endesunterschriebene Hausväter, der mit der Provinz Klein-Polen Untertän Evangelischen Gemeinde U. A. C. in Warschau, uns mit denen Aeltesten und Repräsentanten dieser unserer Gemeinde, am heutigen Tage öffentlich versammelt, so haben wir aus freyen Willen und nach reifer Ueberlegung folgendes unter uns beschlossen, und als ehrliche Männer wollen wir es halten.

1) Wir verbinden uns, die Union mit der Provinz Klein-Polen zu halten, nach den Buchstaben und Sinn, wie solche den 1. May 1777. in Sielec geschlossen worden.

2) Da wir alle mit der zeitherigen Administration unserer Aeltesten und Repräsentanten zufrieden sind, und ihre bezeugte Rechtschaffenheit Dank verdient; wir aber dennoch sehen, daß einige unserer Mitbrüder, durch böse Menschen angefacht, dahin trachten, wie sie solche kränken und chicaniren mögen, um dadurch ihre Standhaftigkeit in Vertretung der guten Sache wankend



zu machen, so haben wir, um der Chicane Gränzen zu setzen, ihre bis zum 1. Julii 1782. geführte und durch die verpflichteten Revisores der Gemeinde examinirte und verificirte Kirchen-Rechnungen durchgesehen, welche wir hiemit wiederholt völlig approbiren, und gedachte unsere Aelteste und Repräsentanten einmüthig quittiren.

3) Da unruhige Männer, deren es in jeder Gesellschaft giebt, auch in unserer sonst so glüklichen Gemeinde, Zwietracht, Spaltung und Brüderhas gepflanzt haben, und wir leider dadurch in die Nothwendigkeit versetzt worden, die Behauptung unserer unbillig angetasteten Gerechtsame gerichtlich zu vertheidigen, und zu suchen, so bestätigen wir hiemit unsere Aeltesten, die Herren *Michael Gröll, Christian Ebert, Christian Stubenrauch, Paul Kinzel, Michael Sattler, Carl Kortum*; und unsere Repräsentanten, die Herren *Johann Gottlieb Raubach, H. C. Münckenbeck, J. Chr. Krause, Ullmütz, Tefchner, Sips, Görz, Böck, Pittich*, zu unsern Bevollmächtigten, um uns, in und außer Gerichte zu vertreten, auch, um in unsern Namen, andere gerichtliche *Mandatarii* constituiren zu können. Und da kein Proceß ohne Unkosten geführet werden kann,



so versichern wir deren Bezahlung aus der Cassa der Gemeine, wozu jeder von uns nach seinem Vermögen willig contribuiren wird.

4) Zu diesem Ende tragen wir auch dem zeitherigen Aeltesten des Notariats, dem Herrn Carl Kortum auf, und verbinden ihn, das ihm anvertraute Archiv der Gemeine in sorgfältiger Verwahrung zu halten, und an niemand zu extradiren. Ein gleiches haben die übrigen Herren Aeltesten und Repräsentanten mit denen etwan in Händen habenden Effecten, Papieren und Instructionen &c. zu beobachten. Warschau, den 13. October 1782.

Gottlob Samuel Ebert. Johann Karaufs. Johann Peltz. Johann Schmeling. Christoph Kirchhoff. Johann Daniel Helmers. Carl Philipp Dammer. Christoph Schubert. Joh. Grübel. Adrian Stamm. Gottlieb Bulgerin. Christoph Meyer. Joh. Friedrich Dangel. Thomas Dangel. Carl Friedr. Dangel. Samuel Naumann. Ernst Christ. Radzibor. Daniel Krakau. Friedr. August Helbig. Christian Ruswurm. Friedrich Liedke. Johann Sigmund Liedke. Christian Stubenrauch. Christian Jacobs. Mathias Sämann. Johann

Sik.

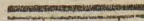


Sik. Johann Finck. Christ. Friedr. Schaber. Johann Christ. Zips. Johann Mathias Kraufs. Johann Anthon Krüger. Johann Peter Becker. Johann Paul Küntzel. George Schwappach. Johann John. Johann Gottlob Schulz. George Kranske. Johann George Bänkhardt. Reinhard Wolff. Wilhelm Görtz. Johann Gottfried Raubach. Peter Janssen. H. Caspar Mückenbek. Christian Döbert. Johann Peter Gundelach. Johann Friedr. Sturzing. Leonh. Singemann. Johann Peter Thiefs. Johann Otto Nennke. Carl Friedr. Gotthold. Michael Gröll. Michael Sattler. Samuel Michler. Jacob Teschner. Theodor Ulmütz. Peter August Thiefs. August Seydel. Joh. Dan. Mückenbek. Christian Ebert. August Schwebbe. Johann Gottlieb Böck. Carl Kortum. Joh. Gottfried Mauersberger. Adam Mauersberger. Friedrich Jacobson. Wilhelm Jacobson. Johann Ernst Pauli. Gottl. Wilh. Umminger. Zach. Benj. Hermann. Joh. Friedr. Rogalin. Michael Dietrich. Daniel G. Wunsch. Gottfr. Luchner. Andreas Kukler. Jacob Heurr. Liebelt. Emanuel S. Jüngling. Sam. Gottfr. Paschke. Gottfried Bettke. Daniel Frietche. Johann Andreas Lenske. Samuel Karaufs.

N



Gottl. Fried. Kober. Johann Christ. Sehring.
 Joh. Caspar Hoffmann. Christoph Grüber.
 J. H. Noltemeyer. J. Franz. Müller. Da-
 niel Scholtz. Salomon Stephan. Friedr. Krü-
 ger. Johann Sam. Schorffsch. Wilh. Schme-
 ling. August Lobek. Carl Schütz. Adolph
 Schütz. Eberhard Tauber. Carl Gottfried
 Joseph. Johann Gottl. Hammer. Anton
 Hintz. Gabriel Petsch. Johann Gebhard.
 Johann Christ. Jensch. Christian Meyer.
 Carl Schultz. Friedr. Segebarth. August
 Arndt. Joh. Meisner. J. George Meisner.
 Joh. George Maybauer. Joh. Michael Schnei-
 der. Christ. Riedel. Frantz Weber. Joh.
 Neubert. Thomas Poltz. Jacob Meltzer. Ja-
 cob Poltz. Joh. Gottl. Richter. Casp. Kratz.
 Peter Petsch. Joh. George Ulrich. Friedrich
 Kerner. Christian Eppinger. C. Kramer. F.
 Kramer. F. W. Heyne. Sam. Giering.
 Joh. Conr. Wagner. Gottl. Fritsche. Joh.
 Gundermann. Friedr. Barth. Caspar Funck.
 Carl Hentzel. Friedr. Faafs. Friedr. Baren-
 bek. August Pietsch. A. Müller. Friedr.
 Metke. Joh. Mentzel. Johann Naumann.
 Manzmann &c. &c. &c.



N^o. 9.

Actum *Varsaviae* in *Consistorio*
Evangelico *Juncto* *Provin-*
ciae *Minoris* *Poloniae* *&* *Duc.*
Masoviae die 19. *Mensis* *No-*
vembris, *Anno* *Domini* *Mil-*
lesimo, *Septingentesimo*,
Obtuagesimo *Secundo*.

Er erschienen Endesunterschriebene Herren,
 und legten in parata Copia das Manifest
 ad Acta, dessen Inhalt von Wort zu Wort,
 wie folget:

Wir Endesunterschriebene bevollmäch-
 tigte Glieder einer hochlöblichen und sich zur
 Union bekennenden Gemeine in Warschau,
 bezeugen vor Gott und der Welt zu Steuer
 der Wahrheit, das in unserer Evangelischen
 Kirche von beyden Theilen unserer Gemeine
 den 5. Junii vier Männer erwählet wurden,
 um die Rechnungen unserer Herren Aelte-
 sten in ihren Häusern, wie gewöhnlich, zu
 untersuchen. Gedachte Herren Aeltesten er-
 warteten die hierzu ausgesetzten Männer von

einem Tage zu dem andern, aber vergeblich. Es erschien niemand von ihnen, als der Herr Mechanicus *Ebert*, welcher sowohl die Bücher als die Beläge auf dem Tische bereit, vorfand. Bey diesem Schritt ließen wir es nicht allein bewenden. Es wurde von unserm Theil der Gemeine beschlossen, unterzeichnete Männer zu dem Senior, Herrn *Ringeltaube*, abzufertigen, um von der Kanzel bekannt zu machen, daß die Herren Aeltesten bereit wären, ihre Rechnungen vor der ganzen Gemeine, auch in der Kirche, abzulegen, welches denn auch den 29^{ten} October in den höflichsten Ausdrücken befolget wurde. Wir erhielten aber die Antwort von ihm: Er würde es nicht thun, wenn wir ihm von seiner rechtmässigen Obrigkeit nicht einen Befehl hierüber brächten. Unsere rechtmässige geistliche Obrigkeit, die preiswürdige Synode von Klein-Polen, hat einen Canon abgefaßt und ausgefertiget, daß in unsere häusliche Einrichtung der Kirche sich niemand zu mischen habe. Wir sehen also nicht ein, da der Fond zum Bau und Erhaltung der Kirche, lediglich aus den Mitteln unserer Mitglieder aufgeföhret und unterhalten worden, wir auch selbst Männer

unter uns genug haben, welche geschickt sind, grössere Rechnungen ins Reine zu bringen, warum wir einen Dritten zur Hülfe nehmen sollten, welcher nichts dazu beygetragen hat. Noch über dieses wurden wir den 14^{ten} November zu dem Senior Civil. Ordin. dem Herrn *Peter Tepper* abgeordnet, ihn bittende, die Abkündigung in unserer Kirche, als Senior, anzubefehlen. Auch dieser Schritt war fruchtlos und vergebens. Es blieb unseren Herren Aeltesten kein ander Mittel also mehr übrig, als sich vor unserm, dem grössen und thätigsten Theil (welcher gewiss fünf Theile beygetragen, wie es die Collecten-Bücher ausweisen, und die mit der Administration ihrer Gelder höchst zufrieden sind) zu rechtfertigen. Ihre Rechnungen wurden daher von glaubwürdigen Personen, welche zu zwey verschiedenenmalen hierzu erwählet wurden, zweymal auf das genaueste nachgesehen, richtig befunden und quittiret. Sollte man es wohl glauben, da unsere Mitbrüder sich von der richtigen Verwaltung der Kirchen-Gelder, und der Rechtschaffenheit unserer würdigen Herren Aeltesten, ebenso leicht wie wir uns, hätten überzeugen können, wenn sie selber gewollt hätten. Sie sind diejenigen,



die nicht den sechsten Teil beygetragen, über böse Verwaltung schreyen, lieber den besten Charakter unserer würdigen Herren Aeltesten ohne Gewissen verschwärzen, als sich eines Bessern belehren lassen wollen.

Solches haben wir im Nahmen unserer Unirten Mitglieder (deren mehr denn dreyhundert angefessene Familien sind) aus Liebe zur Wahrheit anzeigen wollen. Warschau, den 19^{ten} November, im Jahr 1782.

Johann Karauz. Johann Poltz. Johann Daniel Helmers. Carl Philipp Damer. Christoph Kirchhoff. Johann Schmeling. Theophilus Samuel Ebert.

Ex Actis Consist. Evang. Juncti Minoris Poloniæ & Duc. Masoviæ extradidit

Christianus Friedericus König,
Notarius Juratus,



N^o. IO.

Actum Varsoviæ in Consistorio Evangelico Juncto Provinciae Minoris Poloniæ & Ducatus Masoviæ, die Vigesima Octava Mensis Decembris, Anno Domini Millesimo, Septingentesimo, Quadragesimo Secundo.

Ad Acta Consistorii Juncti Evangelicæ Minoris Poloniæ & Ducatus Masoviæ personaliter venientes Nobiles & Famati Johannes Karauz, Johannes Poltz, Johannes Daniel Helmers, Carolus Philippus Dammer, Christophorus Kirchhoff, Johannes Schmeling, Theophilus Samuel Ebert, infra scriptam originalem Plenipotentiam offerentibus servientem a membris Invariatae Augustanae Confessionis Coetus Varsoviensis collatam ad Acta presentia porrexerunt:

Wir auf heutiger extraordinären Session versammelte Glieder der Evangelischen Ge-



meine U. A. C. bestehende aus Hausvätern gedachter Gemeine, in unsern, wie in unserer Familien, auch unserer abwesenden Brüder, Namen, die ebenfalls Hausväter dieser Gemeine sind, bekennen mit dieser unserer Vollmacht: das, nachdem uns die Aeltesten unserer Gemeine und Curatores der Kirche U. A. C. bekannt gemacht, das am gestrigen Tage, néhmlich den 27^{ten} des Monats Decembris, von Seiten des Hochlöblichen Magistrats der Altstadt Warschau, ihnen eine, in pleno Sessu gedachten Magistrats, den nehmlichen Tage gefasste Resolution zugestellt worden ist, des Inhalts: das unsere Aeltesten, bey welchen sich noch bis jetzo das Archiv und die Rechnungen unserer Gemeine befinden, *gedachtes Archiv und Rechnungen demjenigen abgeben sollen, wem beydes gehöret.* Wir also, nachdem wir diese Résolution gelesen, können anders nichts daraus folgern, als das gedachtes Archiv und die Rechnungen, sich bey uns, der Gemeine, oder bey den, welchen wir dazu bestimmen, befinden sollen. Deswegen, und obgleich unsere Aeltesten von unsern Rechnungs-Revisoren und Calculatoren, die wir darzu ausgesetzt hatten, wegen ihrer Rech-



nungen überhaupt bis zum letzten October jetzt laufendes Jahres quittiret sind, so quittiren wir selbige dennoch auch hiermit wiederholend dergestalt, das wir keine Anforderungen an ihnen zu haben, hiemit bezeugen. Anlangend aber der bey gedachten Aeltesten befindlichen Rechnungen und des Archivs der Gemeine, solche sollen die Hochedelgeb. und Edlen Herren, *Gottlob Samuel Ebert, Johann Poltz, Johann Karauz, Johann Schmeling, Johann Hellmers, Christoph Kirchhoff, und Carl Dammer,* als unsere Bevollmächtigte, welche hiezu auf der Session unserer Gemeine den 13^{ten} November a. c. ernannt, und gedachte unsere, ihnen erteilte Vollmacht, die den 27^{ten} erwehnten Monates und Jahres den gemeinschaftlichen Consistorial Acten einverleibet worden, sie hiezu autorisiret, von ihnen abnehmen, und selbige sowohl über die von ihnen abgenommene Rechnungs-Bücher, als auch über das Archiv, im Namen unserer, das ist, im Namen der ganzen Gemeine U. A. C. gerichtlich quittiren, wozu wir sie hiemit auf das vollkommenste autorisiren, ohne uns irgend eine Pretension an die Aeltesten vorzubehalten. Zugleich erklären wir, das mehr-



erwähnte unsere Bevollmächtigte solches Archiv und Rechnungs-Bücher bey sich aufhalten und verwahren sollen. Solches ihnen auftragend und sie dazu bevollmächtigend, wollen wir, daß sie diese unsere ihnen ertheilte Vollmacht, in Originali, in die Acten des Evangelischen vereinigten Consistorii der Provinz, eintragen lassen sollen; worauf wir uns eigenhändig unterschreiben. Geschehen Warschau, in der extraordinairten Session der versammelten Gemeine U. A. C. den 28^{ten} December 1782.

Christoph Schubert. Joh. Grietel. Adrian Stamm. Gottlieb Bulgerin. Christoph Meyer. Joh. Friedr. Dangel. Thomas Dangel. Samuel Nannmann. Ernst Christ. Radzibor. Daniel Krakau. Friedr. Aug. Helbig. Christian Ruffourm. Friedrich Litke. Christian Jacobs. Matthias Sackmann. Johann Sick. Johann Finck. Christoph Friedr. Schubert. Johann Matthias Kraus. Johann Anton Krüger. Johann Peter Becker. George Schwappach. Joh. John. Johann Gottlieb Schultz. George Kranske. Joh. George Bänckhardt. Reinhard Wolff. Wilhelm Görtz. Peter



Janssen. Christian Döbert. Joh. Peter Gundelach. Joh. Friedrich Sturtzig. Leonh. Singemann. Johann Peter Thiefs. Joh. Otto Bencke. Carl Friedr. Gotthold. Samuel Michler. Peter August Thiefs. August Seydel. Johann Daniel Müinckenbeck. August Schwabe. Johann Gottf. Mauersberger. Adam Mauersberger. Friedrich Jacobson. Wilhelm Jacobson. Johann Ernst Pauli. Gottlieb Wilh. Umminger. Zach. Benj. Herrmann. Joh. Friedrich Rogalin. Michael Dietrich. Daniel Gottl. Wunsch. Gottfried Lochner. Andreas Kuckler. Jacob Heur. Liebelt. Emanuel Jüngling. Samuel Gottfr. Paschke. Gottfr. Betke. Daniel Frietsche. Joh. Andreas Lenske. Samuel Karauz. Gottlieb Friedr. Kober. Joh. Christ. Sehring. Johann Caspar Hoffmann. Christoph Grüber. J. H. Noltemeyer. J. F. Müller. Daniel Scholtz. Salomon Stephan. Friedrich Krüger. Johann Samuel Schorsch. Wilh. Schmeling. August Lobeck. Carl Schütz. Adolph Schütz. Eberhard Tauber. Carl Gottfried Joseph. Joh. Gottfr. Hammer. Anton Hintz. Gabriel Petsch. Johann Gebhard. Joh. Christian Jensch. Chri-

stian Meyer. Carl Schultz. Friedr. Sege-
barth. August Arndt. Johann Meisner.
Johann George Meybauer. Johann Mich.
Schneider. Christian Ridel. Franz Weber.
Johann Neubert. Thomas Poltz. Jacob
Meltzer. Jacob Poltz. Joh. Gottlieb
Richter. Caspar Kratz. Peter Petsch.
Johann George Ulrich. Friedrich Kerner.
Christian Eppinger. C. Kramer. F. Kra-
mer. J. W. Heyne. Samuel Giering. Joh.
Conrad Wagner. Gottlieb Frietschke.
Johann Gundermann. Friedrich Barth.
Caspar Funck. Carl Henzel. Friedrich
Fast. Friedrich Barenbeck. August Pietzsch.
A. Müller. Friedrich Metke. Joh. Mentzel.
Joh. Naumann. Mantzelmann. &c. &c.

Ex Actis Consist. Evangel. Juncti Minoris
 Poloniæ & Ducat. Masoviæ extradidit
Christianus Fridericus König,
 Notarius Juratus.

In Actis Advocat. & Scabinat. Civit. Antiq.
 Varsoviæ, Feria Secunda die scilicet 30.
 Mens. Decembris Anno Domini 1782. Præsentis
 Plenipotentiæ Intercessit Oblata. Quod attestor
Ant. Vin. Mianowski,

Sacræ Regiæ Majestatis Secretarius,
 Judiciî Advocat. & Scab. Civit. Ant. Varf.
 Notarius.

N^o. II.

Actum Varsoviæ, Feria Secunda, die
scilicet Trigesima Mensis De-
cembris, Anno Domini Mil-
lesimo, Septingentesimo, Octua-
gesimo Secundo.

In der Kanzeley des Vogtey- und Schöp-
 pen-Gerichts der Altstadt Warschau, erscheinen
 persönlich die Hochedelgebohrnen Herren
Michael Gröll, Christian Ebert, Christian
Stubenrauch, Michael Sattler, Paul Kintzel,
 und *Carl Kortum*, Aelteste und Curatores
 der Evangelischen Gemeine U. A. C. zu
 Warschau, und geben folgendes ad Acta:
 Dafs, da vermöge des Conclufi, den der Hochl.
 Magistrat der Altstadt Warschau untern 27^{ten}
 dieses Monates und Jahres, des Inhalts, ge-
 faffet: dafs sie das Archiv und die Kirchen-
 Rechnungen der Evangelischen Gemeine U.
 A. C. zu Warschau gehörig, demjenigen über-
 geben sollen, dem es gehöret; so haben sie
 nach Vorschrift gedachter Resolution E. Hoch-
 löblichen Magistrats, laut Schluß der Evan-
 gelischen Gemeine U. A. C. zu Warschau,
 erwehntes Archiv nebst Rechnungen, an die,



von letztgedachter Gemeine erwählte und bestellte Bevollmächtigte, übergeben, und sind von Ihnen, im Nahmen der Gemeine, über die Abgabe derselben, gerichtlich quittirt worden. Weshalb sie sich eigenhändig unterschrieben. *Michael Gröll. Christian Ebert. Christian Stubenrauch. Johann Paul Kintzel. Carl Kortum. Michael Sattler.*

Ex Actis Advocat. & Scabinat. Civitatis
Antiquæ Varsaviæ extradidit

Ant. Vinc. Mianowski,

Sacræ Regiæ Majest. Secretarius, Ju-
dicii Advocat. & Scab. Civit.
Antiq. Varsaviæ Notarius.

N^o. 12.

*Actum Varsaviæ Feria Secunda,
die scilicet Trigesima Men-
sis Decembris, Anno Do-
mini Millesimo, Septingente-
simo, Octuagesimo Secundo.*

In der Kanzley des Vogtey- und Schöppen-
Gerichts der Altstadt Warschau, erscheinen
persönlich die Hochedl. Herren, *Joh. Poltz,*



Joh. Karaußz, Johann Daniel Helmers, Carl Philip Danmer, Christoph Kirchhoff, Joh. Schmeling, und Gottlieb Samuel Ebert, als Bevollmächtigte der Warschauer Gemeine Augsbürgischer Confession, und declariren ad Acta: Wie das sie die Hochedelgeborne Herren, *Michael Gröll, Christian Ebert, Christian Stubenrauch, Michael Sattler, Paul Kintzel, und Carl Kortum,* Aeltesten und Vorsteher der hiesigen Gemeine Unveränderter Augsbürgischer Confession, zufolge des am 27^{ten} dieses laufenden Monats und Jahres geschehenen Schlusses E. Hochlöblichen Magistrats dieser Altstadt Warschau, wie auch zufolge des am 28^{ten} dieses laufenden Monats und Jahres, von der besagten ganzen Gemeine der Unveränderten Augsbürgischen Confession erkannten, und in die gegenwärtigen Acten eingebrachten Vollmacht wegen, von gedachten Vorstehern an sie, Bevollmächtigte der Gemeine, richtig und gänzlich abgegebenen Archiv und Kirchenrechnungen, hiermit quittiren und losprechen, auch weder sich, noch ihren Nachfolgern, noch auch oben besagter Gemeine der Unveränd. Augsb. Confession, weder einiges Recht noch Anspruch in Ansehung erwähnter Sachen, an die eben genannten und

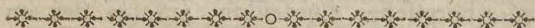


hiemit quittirten Vorsteher, vorbehalten, im Gegenteil ein ewiges Stillschweigen sich auferlegen.

Ex Actis Advocat. & Scabinat. Civitatis Antiquæ Varſaviæ extradidit

Ant. Vinc. Mianowski,

Sacræ Regiæ Majestatis Secretarius, Judicii Advocat. Scab. Civit. Antiq. Varſaviæ Notarius.



Anzeige, wohin die Beylagen gehören:

No. 1. zur Seite 61. No. 8. zur Seite 83 und 84. No. 9. zur Seite 95. No. 10. 11. 12. zur Seite 96. Die No. 2. 3. 4. 5. 6. 7. sind an den gehörigen Orten anmerkt. Die Quittung des Cassä-Aeltesten, Herrn *Christian Ebert*, zur Seite 155 und 156. Die Erinnerung, den Repräsentanten des Bänken-Amtes, Herrn *Strauß*; betreffend, zur Seite 154 und 158.

Verbesserungen:

- Seite 9. Zeile 17. statt: Lehrer, erster Lehrer.
 -- 19. -- 21. Abgehen als Präses.
 -- 32. -- 5. statt: den Blasphemie, den der Blasphemie.
 -- 41. -- 18. statt: dürfte, dürften.
 -- 49. -- 13. statt: Uladislai XVIII, Uladislai IV.
 -- 55. -- 9. statt: zeigt sich deutlich, zeigt deutlich.
 -- - -- 25. statt: Beystand, Bestand.
 -- 74. -- 5. statt: lit. e. lit. c.
 -- 85. -- 22. nach Tanneberg ist zuzulesen, ein Handschuhmacher.
 -- 94. -- 5. statt: Decisium, Decisum.

Z

Hist. Colon
C. 1712

